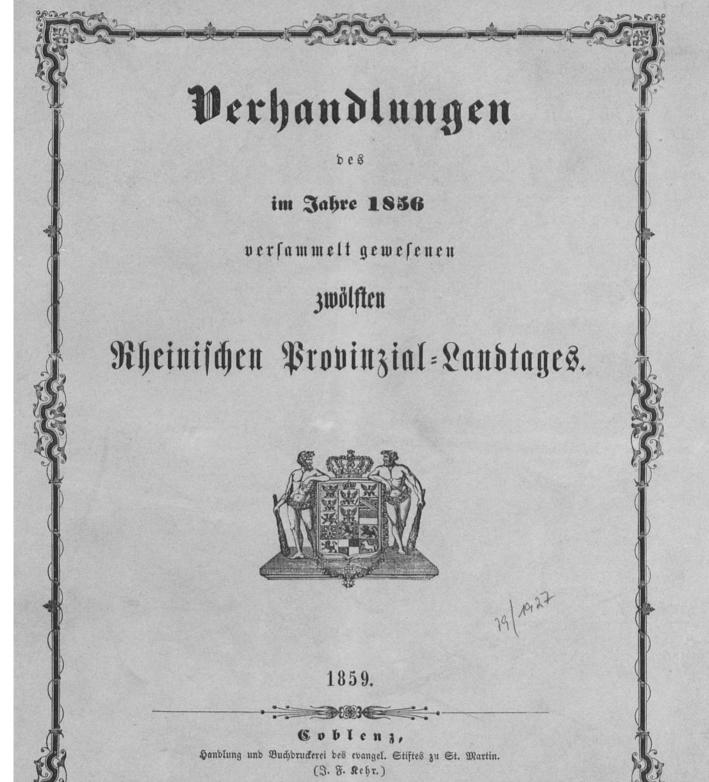




Nicht qualaibhbar





Verhandlungen

bes

im Jahre 1856 versammelt gewesenen zwölften

Rheinischen Provinzial - Landtages.



1859.

Coblen3,

Buchbruckerei und Handlung bes evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)



A. n. Fr. 5. 593.

LANDES LIND STADY BIBLIOTHEM DUSSELDON

04. 1196.

Inhalts - Verzeichniß.

		Seite
Ginle	eitung	
	ositions=Defret	2
Berze	eichniß der Abgeordneten	27
Abres	ssen, die Allerhöchsten Propositionen betreffend:	
1.	Entwurf eines Gefetes wegen Berichaffung von Borfluth in bem Begirte bes Appellations=Gerichts=	
	hofes zu Roln und bes Juftig-Senats zu Ehrenbreitstein	28
2.	Regulirung bes Abbecferei : Befens	35
Abref	fen, die ständischen Betitionen betreffend:	
1.	Aufnahme bes Gutes Sof Reylaer in Die Matrifel ber landtagsfähigen Guter ber Rheinproving .	36
2.	Sebammen = Lehranfialt zu Köln	36
3.	Arbeitsanstalt zu Brauweiler	38
4.	Elifabeth - Stiftung für Blinden - Unterricht in Duren	38
5.	Regulirung des Einquartierungs = Befens	40
6.	Ernennung eines ftanbifchen Deputirten fur Die Ruhr = Ungelegenheiten	40
7.	Irren = Beilanftalt gu Giegburg	41
8.	Berechtigungen ber Real= und ber höheren Burgerichulen	41
9.	Erlaß eines befonderen Berichtstoften : Tarife fur Den Begirf Des Juftig = Senats gu Chrenbreitftein	42
10.	Erlaß eines Gefetes, betreffend bie Felbregulirung	42
11.	Gifenbahnbrude über ben Rhein bei Roln	43
12.	Gemeinde-Chauffeen von Rirchberg nach Löffelfcheib und von hemeffen über Geleborf nach Rheinbach	45
13.	Bramienftrage von Eupen nach Malmeby	46
14.	Bittburg = Chternacher Communalftrage	47
15.	Uebernahme ber Calcar : Boch = Grunewalb = Cranenberger Strafen auf ben weftrheinischen Bezirfe-	
	ftragen = Fond8	47
16.	Chauffee von Mutheim am Rhein nach Bergifch : Blabbach	48
17.	Baffenberg - Niederfrüchtener Gemeinde= Chauffee	49
	Niederaltorf = Liersdorfer Gemeinde = Chauffee	50
19.	Communalftrage von Gladbach über Sardt nach Riederfrüchten	50

			Seite
į.	20.	Dhunwald = Dabringhaufener Communalftrage	51
	21.	Aufnahme ber Leppe = und mehrerer anderen Communalftragen in den rechterheinischen Begirfe:	
		ftragen = Berband	51
	22.	Erlag ber Beinmoft = Steuer fur bas Jahr 1856	53
	23.	Gemeinde Rirchberg	53
	24.	Berbefferung der Brovinzial = Archive und beren Ginrichtungen	53
	25.	Ständische Registrator = und Ranglei = Inspector = Stelle	54
	26.	Benfionirung bes ftanbifchen Registrator Schmit	55
2(1	Herf	bochfter Landtags = Abichied, worunter sub 27 eine Allerhochfte Entscheidung über ben	
	Bing	ger Stadtwald	55



Pinleitung.

Nachdem auf Allerhöchsten Besehl die Zusammenberufung des zwölften rheinischen Provinzials Landtages angeordnet war, wurde derselbe nach vorangegangenem seierlichen Gottesdienste am 5. October 1856 von dem Königlichen Landtags Commissarius, Ober Präsidenten von Kleists Rezow eröffnet, dessen Rede von dem Landtags Marschall, Freiherrn von Waldbott Basssenheim Bornheim, erwiedert wurde.

Am 27. October 1856 wurde der Landtag von dem Königlichen Landtags = Commissarius geschlossen.

Propositions : Decret.

Bir Friedrich Bilhelm, von Gottes Gnaben Konig von Preußen 2c. 2c.,

entbieten Unseren zum Provinzial = Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern landes= väterlichen Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

- 1) In Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 haben Unsere getreuen Stände Mitglieder und Stellvertreter zu den der Provinz angehörigen Bezirks Commissionen für die klassististe Einkommensteuer neu zu wählen. Hinsichtlich der Jahl der für die einzelnen Bezirks Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es lediglich bei den Borschriften, nach welchen die diesfälligen Wahlen bereits früher stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommenssteuerpslichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissionis mitgetheilt werden.
- 2) Ingleichen haben Unsere getreuen Stände mit Rücksicht auf die denselben jourch §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.
- 3) Da sich das Bedürsniß der Regulirung des Abdeckereiwesens gezeigt hat, haben Wir den Entwurt eines dahin zielenden Gesetzes ausarbeiten lassen, über welchen Wir die gutachtliche Aeußerung Unserer getreuen Stände vernehmen wollen.
- 4) Wir lassen ferner Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes wegen Verschaffung von Borfluth in dem Bezirk des Appellations = Gerichtshoses zu Coln und des Justiz = Senats zu Ehren= breitstein zur gutachtlichen Aeußerung zugehen.

In Betreff der laufenden ftanbischen Berwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial = Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Carlsruhe, ben 30. September 1856.

(gez.:) Friedrich Wilhelm.

(gez.:) von Manteuffel, von ber Sendt, Simons, von Raumer. von Beftphalen. von Bobelschwingh. Graf Walbersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: (gez.:) von Manteuffel.

Un

bie zum zwölften Provinzial=Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Entwurf eines Gefetes,

betreffend

die Regulirung des Abdeckereimesens.

S 1.

Mufgehoben werden hierdurch :

- I. bie Berechtigung, Konzessionen zur Errichtung von Abbeckerei-Anlagen ober zum Betriebe des Abbeckereis gewerbes zu ertheilen;
- II. vorbehaltlich der gesetzlich bestehenden Gewerbesteuer, alle Abgaben, welche für den Betrieb des Absbedereigewerbes entrichtet werden;
- III. die Berechtigung, bergleichen Abgaben aufzulegen; endlich
- IV. die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs= und Bannrecht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerdes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerdes berechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs= und Bannrechte vers bunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder:
 - 1. dem Fistus, ober
 - 2. einer Kämmerei ober Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zusteben, ober
 - 3. von einem bieser, zu 1 und 2 gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Andern übergegangen sind, oder
 - 4. wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Berleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist. § 2.

In allen anderen, im § 1 unter IV. zu 1 bis 4 nicht bezeichneten Fällen können dergleichen Zwangs= und Bannrechte nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, auf Antrag der Bann= pflichtigen, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§§ 10—23) abgelöst werden.

\$ 3

Dagegen unterliegen ausschließliche Abbeckerei=Gewerbe=Berechtigungen, welche mit Zwangs= und Bannrechten nicht verbunden sind, weder ber Aushebung, noch der Ablösung.

Ebenso dauern die Real=Gewerbeberechtigungen der Abdecker selbst in den Fällen fort, in welchen dieselben mit aufgehobenen oder abgelösten Zwangs= und Bannrechten und diesen anklebenden ausschließlichen Gewerbsberechtigungen verbunden waren.

§ 4.

Bei Beurtheilung ber Frage:

ob die auf Abbeckereien haftenden Abgaben durch die Bestimmung im § 1 Rro. II. dieses Gesetzes aufgehoben worden sind oder nicht,

bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislaft.

Die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Geseth = Sammlung Seite 64) finden auf die von Abdeckereien zu entrichtenden Abgaben Anwendung.

\$ 5.

Auf die im § 1 nicht aufgehobenen Abgaben und auf die Leiftungen vom Abbeckereiwesen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Berhältnisse vom 2. März 1850 (Gesetz=Sammlung für 1850, Seite 77) Anwendung.

\$ 6.

Für den Berlust der nach § 1 aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes in rechtsgülltiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderzusstich bestanden haben.

Ausgeschlossen ift jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung:

- 1. dem Fiskus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunal-Bezirkes zugestanden hat, oder
- 2. von Einem der zu 1 gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Andern übersgegangen ist.

\$ 7

In dem im § 6 unter 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Bertragsverhältnisses verlangen; er muß aber diese Berlangen vor Ablauf des Monats 185. gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Besugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Auschebung nach den allgemeinen gesetzlichen Borschriften zu beurtheilen. Ist jenes Berlangen innerhalb der oben gedachten Frish dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Berpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

\$ 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungs-Ansprüche bei Verlust berselben spätestens bis zum Schlusse Wonats 185. bei ber Regierung schriftlich anzumelben. Es können jedoch die im § 39 des Entschädigungs-Gesebes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehens = und Fideikommißfolger, Wiederkaußsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs Anspruch noch während einer anderweiten präklusischen Frist von 3 Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

\$ 9.

Die Entschäbigung (§ 6) für die im § 1 unter Nro. I., II. und III. aufgehobenen Berechtigungen wird nach den Bestimmungen der §§ 25 bis 27 des Entschädigungs Sesexes zur allgemeinen Gewerdes Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Maßgabe ermittelt und sestgestellt, daß der Betrag der reinen Nutzungen, welche die Berechtigten erweislich in den Jahren 1835 dis 1854 einschließlich im Durchschnitt bezogen haben, der Feststellung der Entschädigungs Summe zum Grunde gelegt, und daß die sestgeste Rente, vom Tage der Verkündigung dieses Gesexes ab, aus der Staatskasse gewährt wird.

§ 10.

Die Ablösung ber nach § 1 unter Nro. IV. nicht aufgehobenen Zwangs und Bannrechte erfolgt auf ben Antrag ber Zwangs und Bannpflichtigen, welche babei, und zwar sowohl bei dem Antrage auf Ablösung, wie bei dem Ablösungs Berfahren und bei allen im Laufe besselben vorkommenden Berhandlungen, Brozessen, Bergleichen, Bertrags Abschlüssen zc.

- a) soweit fie zu einem Gemeindebezirke gehoren, von beffen Gemeindevorstande,
- b) soweit fie zu einem Gutsbezirke gehoren, von dem Besither bes Gutes,
- c) soweit sie weber zu einem Gemeinde-, noch Gutsbezirke gehören, von dem Besitzer des Grundstücks, innerhalb bessen Grenzen sie wohnen.

vertreten werben, ohne daß es hierzu einer allgemeinen oder einer Spezial-Vollmacht bedarf. Sind bei dem Ablösungs-Versahren mehr als fünf Gemeinde-Borstände, Guts- oder Grundbesitzer betheiligt, so müssen auf Ersordern der Behörde oder ihres Commissarius gemeinschaftliche Bevollmächtigte von ihnen bestellt werden, deren Zahl drei nicht übersteigen darf. Können sich diese mehreren Interessenten binnen einer Frist von 6 Wochen, nach ergangener Aufsorderung, über diese gemeinsame Bevollmächtigung nicht einigen, so ist die Regierung besugt, denselben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen.

Bei allen Verhandlungen mit dem Abbeckereiberechtigten oder einem abgabenberechtigten Dritten muffen sich die Interessenten, wie deren Bevollmächtigte, in Bezug auf ihre gemeinsamen oder gleichartigen Intersessen, dem Beschlusse der Mehrheit, nach Maßgabe des Viehstandes berechnet, unterwerfen.

\$ 11.

Die Ablösung findet jedoch nur dann Statt, wenn der Biehstand der Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen, für welche dieselbe beantragt wird, den vierten Theil des Biehstandes im Bann-bezirke beträgt.

Hierüber hat die Regierung auf Grund der neuesten amtlichen Nachrichten, mit Ausschluß einer Besichwerde oder Rekurs-Instanz, endgültig zu entscheiden.

§ 12.

Jeber zum Antrag auf Ablösung Berechtigte ist besugt, die anderen Provokations Berechtigten des Bannbezirks (§ 10) über den Beitritt zur Provokation vernehmen zu lassen. Derselbe hat aber, wenn dieser Versuch zur Begründung der Provokation fehlschlägt, die auf Erfordern der Behörde von ihm vorzusschießenden Kosten (§ 23) zu tragen.

\$ 13.

Die Zustimmung zur Provokation muß schriftlich ober zum Protokoll erklärt werden. Ist dies geschehen, so kann der Rücktritt des Einen oder Anderen von der Provokation das Recht der übrigen Provokanten, wie des Berechtigten (§ 14) auf die Ablösung, nicht wieder ausheben.

\$ 14.

Sobald eine Provokation von der Regierung für zulässig erachtet worden ist (§ 11), hat auch der Abdeckereiberechtigte die Besugniß, alsdann seinerseits die Ablösung für den ganzen Bezirk zu verlangen.

§ 15.

Eine mit bem Zwangs = und Bannrechte verbundene ausschließliche Gewerbe Berechtigung muß gleichzeitig mit bem ersteren abgelöft werden.

\$ 16.

Bei Feststellung des Umfangs des Zwangs = und Bannrechts, wie einer damit verbundenen ausschließe lichen Gewerdsberechtigung, ist auf den Inhalt der Privilegien, Berleihungs = Urkunden oder sonstiger spezieller Rechtstitel zurückzugehen, und sind diejenigen Erweiterungen der Berechtigung, welche durch landes polizeiliche Berordnungen eingetreten sind, ingleichen etwanige, mit dem Abdeckereibetriebe in Berbindung getretene Nebengewerbe nicht zu berücksichtigen.

Die Ermittelung des Werthes dieser Berechtigungen, sowie die Festsetzung der dafür zu gewährenden Entschädigung erfolgt nach § 35 des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

\$ 17.

Solche Abgaben und Leiftungen, zu welchen die Abbeckerei=Berechtigten in Beziehung auf soie abzus lösenden Berechtigungen verpflichtet waren, sind, sosern sie von dem Abdeckerei=Berechtigten an die Zwangs= und Bannpflichtigen zu entrichten sind, bei Ermittelung des Werths oder Reinertrags dieser Berechtigungen in Abrechnung zu bringen und müssen bei diesem Ablösungs=Bersahren in jedem Falle mit abgelöst werden.

§ 18.

Auch wenn die im § 17 gedachten Abgaben und Leiftungen dritten Personen zustehen, muffen ber= gleichen Abgaben und Leiftungen bei diesem Berfahren gleichzeitig zur Ablösung gebracht werben.

§ 19.

Die Entschädigung des Abbeckerei=Berechtigten ist von den Zwangs= und Bannpflichtigen aufzubringen. Das Beitrags=Berhältniß der Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen wird von der Regie= rung, mit Borbehalt des Rekurses an die Ministerien für Handel und Gewerbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, nach Maßgabe des Biehstandes, ein= für allemal festgesett.

§ 20.

Dagegen ist die Entschädigung für die nach § 18 abzulösenden Abgaben und Leistungen den hierzu Berechtigten vom Abbeckerei=Besitzer in Rente oder Kapital zu gewähren.

\$ 21.

Eine Enischädigungs-Rente kann durch Zahlung des 25fachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden, und muß sich der Berechtigte auch Stückzahlungen, jedoch unter 100 Thlrn. nur in dem Falle gefallen lassen, wenn die ganze Ablösungssumme einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, oder einer einzelnen Besitzung weniger als 100 Thlr. beträgt und ungetheilt abgetragen wird.

\$ 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungs Ansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten oder Kapitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablössung der Entschädigungs Renten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungs Renten und Ablösungs Kapitalien, wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Verechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§ 37 bis 48 und 50 bis 59 des Entschädigungs Sesetzes zur allgemeinen Gewerde Drbnung vom 17. Januar 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, und verlangt der Pächter nach § 59 des Entschädigungs=Gesets die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen vor dem Ablauf des Wonats

185. gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

§ 23.

Das Ablösungs-Berfahren und die dabei nöthigen Berhandlungen erfolgen durch Commissarien der Regierung stempels und gebührenfrei. Die dabei etwa vorkommenden baaren Auslagen werden nach dem Kosten-Regulativ vom 25. April 1836 und der Instruktion vom 16. Juni 1836 berechnet und von den Berechtigten und den Berpflichteten, von jedem Theile zur Hälfte, getragen: Wegen der von dem einen oder anderen Interessenten veranlaßten prozessualischen Weiterungen sinden die dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

\$ 24.

Die nicht aufgehobenen Real=Gewerbe=Berechtigungen wie die fortbauernben ausschließlichen Gewerbe=
Berechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person in der Art übertragen werden, daß der Bewerber die Gewerbe=Berechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

\$ 25.

Soweit nicht Zwangs = und Bannrechte ober ausschließliche Gewerbe = Berechtigungen ber Abbecker ent= gegenstehen, können nach dem Ermessen der Regierungen Abbeckerei = Bezirke eingeführt, aufgehoben ober verändert werden, ohne daß den Abbeckern ein Widerspruchsrecht ober ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Den Inhabern von Real=Gewerbe=Berechtigungen bleibt jedoch die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bezirks, auf welchen die Berechtigung sich bezieht, auch ferner gestattet.

\$ 26.

Die Bezirks-Abdecker (§ 25) sind verbunden, die ihnen von der Regierung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen in polizeilicher Beziehung vorzuschreibenden Verrichtungen und Leistungen der Abdecker zu erfüllen.

\$ 27.

Die Vorschriften ber Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hinsichtlich ber Errichtung von Abdeckerei-Anlagen (§ 27 ff.), der Befähigungs-Zeugnisse der Abdecker (§ 45) und der Taren für dieselben (§ 92) bleiben in Kraft.

\$ 28.

Zwangs = und Bannrechte und ausschließliche Gewerbe = Berechtigungen der Abdecker können fortan durch Berjährung nicht mehr erworben werden. Durch Berträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte auf einen längeren als zehnjährigen Zeitraum nicht begründet werden. Berabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Bertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig. Sben so wenig dürsen in Zukunft neue Real = Gewerbe = Berechtigungen der Abdecker eingeführt werden.

\$ 29.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende Bestimmungen find aufgehoben.

\$ 30.

Unsere Minister für Handel und Gewerbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

von der Bendt.

von Manteuffel.

Motive

3 11

dem Geseth-Entwurf, betreffend die Regulirung des Abdeckereimesens.

In der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung sind alle Zwangs- und Bannrechte aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden (§ 4 § 5 daselbst).

Bei Erlaß dieses Gesetzes erschien es wegen der Eigenthümlichkeit der Abbeckerei=Berechtigung und der dabei in Betracht kommenden besonderen Berhältnissen bedenklich, dieselben den übrigen gewerblichen Berechtigungen gleich zu behandeln, und da die über den Zustand des Abbeckereiwesens in den einzelnen Propinzen angeordneten Ermittelungen noch nicht beendet waren, wurden im § 8. jenes Gesetzes die über das Abbeckerei-Gewerbe bestehenden Vorschriften bis zur beendeten Revision derselben in Kraft erhalten.

Nach Beendigung jener Ermittelungen ward im Jahre 1845 den Provinzialständen ein, die Aufhebung des Abdeckereizwanges betreffender Gesetz-Entwurf vorgelegt, welcher dahin ging, die vorhandenen Beschränstungen gegen Entschädigung der Berechtigten unter Mitwirkung der Staaskasse zu beseitigen.

Dieser Entwurf fand bei den Provinzialständen mehrseitigen Widerspruch. Der Rheinische und Westphälische Landtag erklärten sich gegen die Gewährung einer Entschädigung aus Staatsmitteln, der Schlesische gegen die Anwendung des Gesetzes auf die dortige Provinz, der Posensche erachtete das Gesetz vom 13. Mai 1833 wegen Aushehung der Zwangs= und Bannrechte als maßgebend, und während der Preußische Landtag die Entschädigung der Berechtigten allein aus Staatsmitteln beanspruchte, beschränkte sich der Brandenburgissche auf Beantragung eines Ablösungs=Bersahrens nach den allgemein bestehenden Vorschriften.

Der unter möglichster Berücksichtigung der ständischen Erinnerungen anderweit bearbeitete Geset Entwurf ward dem Staatsrathe zur Prüfung vorgelegt. Der in dem Entwurfe beibehaltene Grundsatz der Aushebung des Abdeckereizwanges ohne vorgängige Provokation fand jedoch in den vereinigten Abtheilungen des Staatsrathsk keine Zustimmung, vielmehr war man der übereinstimmenden Ansicht, daß die Aushebung des Abdeckereizwanges nur im Wege der Ablösung auf Provokation der Betheiligten ersolgen könne. Die

bafür angeführten Gründe laffen sich im Wesentlichen bahin zusammenfaffen:

Die zwangsweise Aushebung wohlerworbener Rechte des einen und die unfreiwillige Berkürzung wesentlicher Berfügungs-Besugnisse des andern Theils können ausnahmsweise nur durch die Berücksichtigung der dringendsten, in anderer Weise nicht zu befriedigenden Anforderungen des Gemeinwohls begründet werden, wie dies z. B. bei Aushebung des Mahl- und Getränkezwanges der Fall gewesen ist, wobei es darauf ankam, den National-Wohlstand von Fesseln zu befreien, durch welche ihm Summen von underechendarer Größe entzogen wurden. In Betress der Abdeckereien dagegen ist das Entstehen größerer industrieller Unternehmungen dei Aushebung des bestehenden Zwanges nur sehr vereinzelt zu erwarten, und es hängt wesentlich von der lokalen Entwickelung des landwirthschaftlichen und anderer Gewerde ab, ob mit jener Aushebung zur Zeit materielle Bortheile für die Verpflichteten verbunden sind; auch läßt sich nicht übersehen, ob der Rutzen, welchen die Besreiung dem Verpflichteten gewährt, in einem angemessenn Verhältnisse zu der als Entschädigung für den Berechtigten aufzubringenden Summe steht.

Das Gewicht bieser Gründe war nicht zu verkennen. Inzwischen gingen fortwährend erneuete Anträge der Abbeckereibesitzer auf Regulirung ihrer Berhältnisse ein, welche in der ungunftigen Lage der Abbecker ihre Erklärung finden.

Das früher sehr verbreitete Vorurtheil in Bezug auf das Abledern gefallener Thiere ist nach und nach geschwunden. Die allmählig beginnende höhere Benutzung der Thier-Radaver durch die Industrie und selbst Seitens der Biehbesitzer zu landwirthschaftlichen und häuslichen Zwecken, sowie die Anlegung von Pferdeschlächtereien entzieht den Abdeckern mehr und mehr die Stoffe ihres Gewerbebetriebes. Nachdem durch den Landtags-Abschied für die Provinz Preußen vom 3. März 1832 die Regierungen angewiesen worden, die Ansprüche der Scharfrichter und Abdecker unter Beseitigung polizeilicher Sinwirkung lediglich auf den Rechtsweg zu verweisen und die Feststellung des Umfanges streitiger Gerechtsame der richterlichen Entscheidung zu überlassen, sind die auf die Rlagen der Abdecker ergangenen Entscheidungen der Gerichte, namentlich in Ermangelung vollgültiger Beweise über begangene Contraventionen nicht selten abweisend ausgefallen. Insbesondere ist neuerlich durch Urtel des Ober-Tribunals entschieden, daß unter abgestandenem Vieh — welche Bezeichnung theils in den Privilegien der Abdecker, theils in den älteren Polizei-Verordnungen vorsommt —
nicht, wie die Abdecker behaupten, "alte und undrauchbare Thiere", sondern "gefallenes Vieh" zu verstehen seit, und in Folge bessen wird das alte und undrauchbare Vieh vielsach von den Besitzern getödtet und den

Bevor auf das Andringen der Abdeckereibesitzer eine Entschließung gesaßt werden konnte, bedurfte es in Betracht der vorgedachten Rücksichten und Berhältnisse einer erneueten sorgkältigen Prüfung Seitens der Provinzialbehörden. Es wurden daher die Ober=Präsidien veranlaßt, nach vorgängiger Bernehmung mit den Regierungen sich über den Gegenstand gutachtlich zu äußern. Die Ober=Präsidien der Provinzen Preußen, Pommern und Brandenburg, in denen sich die größte Zahl der Abdecker besindet, stimmten dafür, es zur Zeit bei dem bestehenden Zustande zu belassen. Die Gründe, auf welche sich diese Ansicht ftügt, gehen dahin, daß den Abdeckerei=Besissern der Schut, welchen sie in der Ausübung ihrer Rechte zu sordern

hätten, durch den Richter gewährt werde, daß insbesondere die nach dem Urtel des Ober-Tribunals erfolgte Beschränkung ihrer Ansprüche auf gesallenes Bieh einen Anspruch auf Entschädigung nicht begründen könne, da ihnen, wie angenommen werden müsse, eine größere Berechtigung nie zugestanden; daß ferner den Absdeckern für den verminderten Ertrag des Gewerbes durch das Berschwinden von Borurtheilen oder durch sonstige Beränderung der Berhältnisse keine Gewähr zu leisten sei, diese Gewerbtreibenden sich vielmehr ganz in derselben Lage besänden, wie die Besitzer anderer ähnlicher Berechtigungen, welche im Lause der Zeit durch die Ungunst veränderter Umstände ihren ursprünglichen Werth verloren hätten und für welche gleichsalls eine besondere Fürsorge nicht getroffen sei; endlich, daß die Berechtigung der Abdecker für die Eingessessen zwar lästig, aber nicht in dem Maaße drückend erschienen, um das Einschreiten der Gesetzgebung hinreichend zu rechtsertigen.

Die Ober-Präsidien der Provinzen Posen, Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz erkannten ein Bedürfniß zur Regulirung der Abdeckerei-Verhältnisse um so weniger, als zwangsberechtigte Abdeckereien dort theils gar nicht, theils nur sehr vereinzelt vorkommen, woraus auch der Widerspruch mehrerer Provinzial-Landtage gegen den im Jahre 1845 vorgelegten Gesetz-Entwurf zu erklären ist, indem die Westphälischen und Rheinischen Stände eine Entschädigung aus Staatsmitteln lediglich zu Gunsten einiger Landestheile nicht gerechtsertigt erachteten. Nur das Ober-Präsidium der Provinz Sachsen sprach sich für den Erlaß eines Ablösungs-Gesetzes aus, zwar nicht im Interesse der Abdeckerei-Verechtigten, aber aus Rückssichten der Landeskultur, zur Befreiung des Grundeigenthums von lästigen Fessen, wodurch zugleich eine höhere Verwerthung der Thier-Kadaver in Aussicht stehe.

Für die Entschließung über eine etwaige Betheiligung ber Staatskasse bei einer gesetlichen Regulirung ber Abbederei : Berhältniffe mußte hiernächft auch ber Umfang ber muthmaßlichen Entschäbigung für bie aufzuhebenden Berechtigungen naher in's Auge gefaßt werden. In ber Denfschrift, welche ben im Jahre 1845 versammelten Provingialständen vorgelegt worden, ist bereits bemerkt, wie nach den damals veranlagten, allerdings nur gang ungefähren Erörterungen die Anforderungen für die Aufhebung des Abbedereizwanges in den Regierungsbezirken Frankfurt, Botsbam, Coslin, Stettin, Marienwerber, Danzig, Gumbinnen, Königsberg, Magdeburg und Coblenz, mithin für 10 Regierungsbezirke — für die übrigen mangelte es an einem Ergebniß — 2,726,289 Thaler betrugen. 3m Jahre 1849 wurden anderweite Ermittelungen angeordnet und man suchte durch Berhandlung mit den Abbeckereibesigern ein möglichst annäherndes Ergebniß ber zu erwartenben Unfpruche zu gewinnen. Dieselben beliefen fich nach ben Ermittelungen ber Regierungen in ben öftlichen und mittleren Provingen, wie ber Regierung gu Cobleng, welche von ben Regierungen in Weftphalen und ber Rheinproving wegen einer in ihrem Bezirke befindlichen Abdeckerei allein in Betracht kommt, mithin für 18 Regierungsbezirke und für 450 Abbeckereien auf 200,320,539 Thaler. Nach ber Ansicht mehrerer Regierungen sind die Forberungen überspannt; auch darf nach den gepflogenen Berhand= lungen für den Fall einer baldigen, namentlich in Kapital zu gewährenden Entschädigung auf eine mehr ober minder erhebliche Ermäßigung der Forderungen gerechnet werden, wie denn der Betrag der Kauf- oder Unnahme=Summen für die Abdeckereien, soweit diese zu ermitteln waren, eine Million Thaler noch nicht erreicht. Indessen läßt sich das Maaß des minderen Auswandes für die wirklich zu gewährende Entschädi= gung ichwer mit einiger Bahricheinlichkeit abichaten. Zebenfalls bleibt aber eine Entschäbigungs . Summe von dem Belang in Aussicht, daß bei den gesteigerten Anspruchen an die Staatskaffe ichon aus finanziellen Rudfichten von einer Betheiligung ber letteren bei ber vorliegenden Regulirung in der ursprünglich beabfichtigten Weise abgestanden werben muß. Aus ben entwickelten Grunden glaubte die Staatsregierung bavon ausgeben zu muffen, bag eine genugende Beranlaffung zur gefetzlichen Regulirung bes Abbeckereiwefens nur ba anzuerkennen fei, wo aus ben obwaltenben Berhältniffen ein Beburfnig bagu naber nachgewiesen werbe.

Da die Stände der Provinz Sachsen in ihrer Denkschrift vom 27. September 1852 die von einer größeren Anzahl Gemeinden eines Kreises gestellte Petition auf Revision der Borschriften über das Abdeckereis

wesen im Wege der Gesetzgebung durch eine den Zwang hebende, das noch nutbare Eigenthum an den gefallenen Thieren berücksichtigende und sichernde, sowie die Gesahr der Ansteckung beseitigende Berordnung für begründet erachtet und den Antrag gestellt hatten,

balbmöglichst ein Gesetz ergehen zu lassen, welches ben Abbeckereizwang gegen angemessene, zum Theil aus Staatskassen, zum Theil von ben Verpflichteten zu tragende verhältnißmäßige Entsichäbigung aushebe und das Abbeckereiwesen auf geeignete Weise ordne,

so durfte die Staatsregierung hierin den Ansdruck des Anerkenntnisses eines provinziellen Bedürfnisses erkennen, und es ward daher, dem entsprechend, den zum eilsten Landtage versammelten Sächsischen Ständen ein Gesetz-Entwurf zur Regulirung des Abdeckereiwesens in der dortigen Provinz zur Berathung und Begutzachtung vorgelegt.

Der mit Berücksichtigung des ständischen Gutachtens redigirte Entwurf eines die Regulirung des Absbeckereiwesens in der Provinz Sachsen betressenden Gesetzes ist hiernächst den im Jahre 1854 versammelten Kammern vorgelegt, wobei hervorgehoben wurde, daß es bei hervortretendem Bedürfnisse in anderen Prosvinzen keinen Anstand sinden werde, die AbdeckereisBerhältnisse daselbst in gleicher Weise zu ordnen. Es hat hierauf eine Erörterung der Bestimmungen jenes Gesetzentwurfes in den Kammern stattgefunden, welche demselben, von der Beschränkung auf die Provinz Sachsen abgesehen, in den wesentlichsten materiellen Vorschriften beigetreten sind. Mit mehreren minder erheblichen Abänderungssborschlägen darf die Staatsregiezung sich einverstanden erklären.

Die zweite Kammer hatte bemnächst aber ben Antrag beschlossen, daß das zu erlassende Gesetz nicht auf die Provinz Sachsen zu beschränken, sondern als ein allgemeines, für den ganzen Umfang der Monarchie Gültigkeit erhalten möge, indem dieselbe geltend machte, daß im § 8 der Gewerbe-Ordnung ein allgemeines Gesetz in Aussicht gestellt sei, daß die Berhältnisse der Abbecker im Allgemeinen in allen Landestheilen dieselben seien, daß die bei den Abbeckereien vorkommenden Berschiedenheiten auch innerhalb der einzelnen Provinzen stattsänden, daß, wo sich zwangs und bannberechtigte Abbeckereien nicht vorfänden, das Gesetz von selbst außer Anwendung bleibe und um so weniger ein Bedenken gegen den Erlaß eines Gesetzes für alle Landestheile des Staates obwalten dürfte, als die Zwangs und Bannrechte überall nur auf den Antrag der Berpslichteten abgelöst werden sollten.

Da ber Geset Entwurf jedoch nur dem Sächsischen Provinzial Landtage zur Begutachtung vorgelegen hatte, so ist von der Ersten Kammer der Staatsregierung anheimgegeben worden, zuvörderst noch die übrigen Provinzialstände darüber zu vernehmen, um alsbann den Kammern eine anderweite Gesetzesvorlage zu machen.

Die Staatsregierung barf um so weniger Anstand nehmen, dem diesfälligen Antrage zu entsprechen und die gutachtliche Aeußerung der Provinzialstände über den Gesetz-Entwurf einzuholen, als, wie erwähnt, der Erlaß eines Gesetzes, wie solches zunächst für die Provinz Sachsen beabsichtigt worden, bei eintretendem Bedürfniß auch für die anderen Provinzen bereits in Aussicht gestellt worden war.

Indem daher der anliegende Gesetz-Entwurf zur Begutachtung der Provinzialstände vorgelegt wird, findet sich über dessen Inhalt im Allgemeinen und bezüglich der einzelnen darin enthaltenen Bestimmungen Folzgendes zu bemerken:

Nach den früher bereits angestellten Ermittelungen beruhen die bestehenden Abdeckerei Berechtigungen auf sehr verschiedenen Titeln, theils auf Lehnse, theils auf Erbpachts Berhältnissen; die Lehnseigenschaft ist oft verdunkelt, die Beodachtung der diesfälligen gesetzlichen Borschriften außer Acht gelassen. Außerdem bestehen neben eigenthümlichem, auf Kausverträgen beruhendem Besitze, Abdeckereien zu Erbzins oder Zeitzpacht, oder die Berechtigungen beruhen auf Realrechten, Emphyteusen, persönlichen Gewerbe Conzessionen, Berjährung und mitunter auf stillschweigender Duldung Seitens des Staates.

Eben so verschieden hat sich ber Umfang ber Berechtigungen ergeben. Es ist vielfach streitig, ob ben Biehbesitzern bas Recht zustehe, ihr Bieh selbst ober burch ihre Leute abzuledern, ober ob bieselben bas

gefallene Bieh dem Abbecker ansagen und überlassen müssen. Gbenso ist fraglich, welche Biehgattungen dem Zwange unterliegen, ob das Recht des Abbeckers nur auf verendetes oder auch auf krankes, unheilbares, oder auch auf das zum wirthschaftlichen Gebrauch untauglich gewordene Bieh sich erstrecke. Letzteres beanspruchen die Abbecker häusig als das in früheren Berordnungen und in einzelnen Privilegien als "abgesstanden" bezeichnetes Bieh, weches ihrem Zwange unterworfen sei.

Die einzelnen Borschriften bes vorgelegten Gesetz-Entwurfs stimmen, soweit nicht die Eigenthümlichkeit bes Abbeckerei Sewerbebetriebes Abweichungen erfordere, mit den bezüglichen Borschriften der Allgemeinen Gewerbe Drbnung und des Entschädigungs Sesetzes zu berselben vom 17. Januar 1845 überein.

Die Bestimmungen im

§ 1 bes Entwurfs

unter Dro. 1., II. und III. entsprechen ben Borschriften ber §§ 2 und 3 ber Gewerbe=Ordnung.

Bei Einführung ber an die Staatskasse zu entrichtenden Gewerbesteuer durch das Edikt vom 2. November 1810 (Gesetz-Sammlung S. 79) ward bereits bestimmt (§ 30 dess.), daß dagegen alle bisherigen Abgaben von den Gewerben aushören sollten, insosern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betressen, als Conzessionsgeld 2c., sie mögen alljährlich oder ein= für allemal an Königlichen Kassen, Kämmereien oder Grundherren entrichtet werden. Für diesenigen Landestheile, welche erst nach dem Jahre 1810 mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden, ist durch den § 3 der Gewerbe=Ordnung eine gleiche Bestimmung getrossen, dergestalt, daß mit dem Eintritt der an die Staatskasse zu entrichtenden Gewerbesteuer alle frühes ren Abgaben gewerbesteuerlichen Natur sortgesallen sind.

Da jedoch nach § 8 der Gewerbe-Ordnung in Betreff des Abbeckereiwesens die bestehenden Vorschriften bis zur beendeten Revision in Kraft geblieben sind, so waren nunmehr bei dessen Regulirung gleichergestalt gegen Erhebung der staatlichen Gewerbesteuer die entsprechenden, seither noch für den Betrieb dieses Gewerbes entrichteten Abgaben ausdrücklich aufzuheben.

Der & 1 ber Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, welcher bas Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu unterfagen, ober fie barin zu beschränken, aufhebt, hat hier in Bezug auf die für sich bestehenden Erclusiv= Berechtigungen keine Aufnahme gefunden. Db bergleichen für fich bestehende Erclusiv = Rechte überhaupt vorkommen, ift burch die früher über die Berhaltniffe ber Abbeder angeftellten umfaffenden Ermittelungen nicht festgestellt. Jebenfalls ift eine berartige, wenn überhaupt, so boch nur sehr vereinzelt vorkommenbe ausschließliche Gewerbe Berechtigung, die mit keinem Zwangs = und Bannrechte verbunden ift, den Bieh= haltern, welche einer berartigen Berechtigung gegenüber befugt find, ihr Bieh felbst abzulebern ober burch ihre Leute ablebern zu laffen, nicht nachtheilig, und es mangelt an einer ausreichenben Beranlaffung, folche, ben Pflichtigen unnachtheilige, im Laufe ber Zeit burch Berfchwinden ber Schen vor bem Selbstablebern bes Biebes minder einträglich gewordene Berechtigung anderweit gesetzlich zu reguliren. Gin ftaatswirthschaftliches Interesse, auf eine Bermehrung der Abbecker Bedacht zu nehmen, waltet nicht ob; jedenfalls erscheint bie Gewährung einer Entschädigung aus ber Staatskaffe zu biefem Zwecke in keiner Beise gerechtfertigt. Auch bei völliger Freigebung bieses Gewerbes ift nach der eigenthümlichen Beschaffenheit besselben eine Bermehrung ber Bahl ber Abbeder nicht zu erwarten, und ba überdies in Aussicht genommen wird, die Regierungen zur Einrichtung von Abbeckerei Bezirken zu ermächtigen (§ 25 des Entwurfs), so würde in allen folden Fallen die Uebertragung bes Gewerbebetriebes für den Begirt, worin ein zum ausschließlichen Gewerbebetrieb berechtigter Abbecker wohnt, aus nahe liegenden Gründen an diesen erfolgen, berfelbe mithin nach empfangener Entschädigung, wenn auch vielleicht in etwas verringertem Umfange, bennoch im Wefentlichen auch ferner fattisch im Genuffe ber früheren Erträge verbleiben. Bei dem Abbeckerei = Gewerbe tritt außerbem noch bie besondere Schwierigkeit hingu, die Entschädigung für bloße Erclusiv - Rechte zu ermitteln und aufzubringen. Rach § 16 bes Entschäbigungs-Gesetes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung ift bie Aufbringung ber Entschädigungen fur bergleichen Berechtigungen ben Gewerbetreibenden felbst und ben Gemeinden, beziehungsweise Distrikten, zugewiesen. Es würden aber weder die neu hinzukommenden Abdecker zur Ausbringung namhafter Entschädigungs Beiträge im Stande sein, da das mit einem Zwangs und Bannrechte nicht verbundene Abdeckereigewerbe einen geringen Ertrag verspricht, und die Zahl der sich neu ansehenden Abdecker immer nur gering bleiben würde, noch haben die Gemeinden oder die Biehbesitzer ein nahes Interesse dabei, das ihnen nicht unmittelbar nachtheilige Erclusiv Recht mit Geldopfern zu beseitigen.

Es erscheint daher nach allen Seiten hin vollkommen gerechtfertigt, die etwa bestehenden bloßen Ersclusiv-Gewerbe-Berechtigungen in dem Gesetze unberührt zu lassen, wie dies im ersten Alinea des § 3 noch

ausbrücklich ausgesprochen ift.

Kur biejenigen ausschließlichen Berechtigungen, mit welchen ein Zwangs und Bannrecht verbunden ist, sollen, soweit sie dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustehen, oder von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Anderen übergegangen sind, aufgehoben werden (§ 1 Aro. IV.). Nach den eigenen Erklärungen der meisten Berechtigten wird auf die Beibehaltung des Erclusivums nach Aushebung des damit verdundenen Zwangs und Bannrechts kein besonderer Werth gelegt; es würde auch an einem Maaßstade sehlen, um sestzustellen, wie hoch in dergleichen Fällen der Werth der sortbestehenden Erclusiv=Berechtigung und der Werth des aufgehobenen Zwangsrechtes, für sich genommen, anzuschlagen sei, mithin auch im Falle der Aufrechthaltung des Erclusivums die dem Berechtigten zu gewährende Entschädigung muthmaßlich nicht geringer veranschlagt werden, so daß es an genügenden Gründen sehlt, dem Berechtigten bei Aushebung des Zwangs und Bannrechts das Erclusivum noch serner zu belassen.

Nach § 4 ber Gewerbe Drbnung und § 2 bes Entschädigungs Sessets zu bemselben wird für die aufgehobenen Berechtigungen, welche vom Fiskus, einer Kämmerei zc. erst nach dem 31. December 1836 auf einen Andern übergegangen sind, eine Entschädigung nicht gewährt. Der Grund dieser Borschrift ist die Rücksicht, daß durch die Berössentlichung, welche die Entwürfe der neuen Gesetz durch deren im Anfange des Jahres 1837 erfolgte Borlegung an die Landtage erhalten, die Bermuthung begründet werde, daß einem Zeden, der nach dem 1. Januar 1837 eine solche Berechtigung an sich gebracht, auch bekannt gewesen, wie er sich dabei der Gesahr aussetz, die Aussetz, und zwar ohne Entschädigung, zu gewärtigen. Dieser Grund sindet an und für sich auch auf den vorliegenden Gesetz-Entwurf Anwendung und rechtsertigt sich danach auch der anderweit angenommene Termin.

Im § 2 ift im Gegensatze zu der im § 1 erfolgten Aussbedung der dort bezeichneten Rechte die Ablössbarkeit der Zwangss und Bannrechte, welche durch die §§ 10—23 geregelt wird, ferner im § 3 die bereits zu § 1 erwähnte, resp. mit dem § 65 der Gewerbes Ordnung übereinstimmende Fortdauer der ausschließslichen Gewerbes und der RealsBerechtigungen ausgesprochen.

Bu § 4.

Die Abgaben, welche von den Abbeckereien zu entrichten sind und auf denselben haftenden Leistungen können von sehr verschiedener Beschaffenheit sein.

Soweit die Abbeckerei=Berechtigungen mit Grundbesitz verbunden sind, können Abgaben gewerbesteuerslicher Art, welche mit dem Erscheinen dieses Gesetzes wegsallen, mit ferner sortbestehenden Abgaben und Leistungen vom Grundbesitz verbunden oder davon getrennt vorkommen; desgleichen können vorhandene Absaben und Leistungen ein mit der Abbeckerei verbundenes Zwangss und Bannrecht betressen, in welchem Falle dieselben ebenfalls nicht ausgehoben, sondern nur ablösdar sind. Wo Zwangss und Bannrechte bestehen, werden um so häusiger Abgaben und Lasten als darauf ruhend anzunehmen sein, als das Zwangs und Bannrecht für die Abbecker von der größten Bedeutung ist und den Hauptwerth ihrer Gerechtsame bildet, indem es ihnen die Ablieserung des gefallenen Biehes nach Maaßgabe ihrer besonderen Besugnisse für den ganzen Umsang ihres Bezirks, mithin fortdauernd einen gleichmäßigen Gewinn sichert. Außerdem können noch Reals und ausschließliche GewerbesBerechtigungen in Betracht kommen.

Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse muß darauf verzichtet werden, allgemeine Normen für die Fälle aufzustellen, in denen es zweifelhaft erscheint, ob vorhandene Abgaben als gewerbesteuerliche oder als mit dem Grundbesitz verknüpfte, oder als für das verliehene Zwangs= und Bannrecht aufgelegte, zu erachten seien, oder ob und in wieweit theils das eine oder das andere anzunehmen sei, oder in denen es streitig wird, ob bestehende Leistungen ganz oder theilweise auf dem Grundbesitze, resp auf dem Zwangs= und Bannrechte, der Real= oder ausschließlichen Gewerbe=Berechtigung ruhen.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche bei Auskührung der Borschrift des § 30 des Edikts vom 2. November 1810 — s. oben zu § 1 — hervorgetreten waren, erging die Declaration vom 19. Februar 1832. Die in den §§ 1 und 2 derselben getroffene Bestimmung, namentlich wegen der im Zweiselsfalle ausgesprochenen Bermuthung für die Natur einer grundherrlichen Abgabe, gab zu vielsachen Beschwerden Beranlassung. Deshalb sind diese Bestimmungen bereits in dem Gesetze vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammslung S. 146) über die auf Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten außer Anwendung erklärt. Die ungünstige Lage, in welcher sich die Abdeckereibesitzer besinden, begründet eine gleiche billige Berücksichtigung. Es sollen daher bei entstehenden Streitigkeiten die allgemeinen Regeln über Beweislast und Beweissührung Anwendung sinden. Dagegen erscheinen die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Berordnung vom 19. Februar 1832 für keinen der Betheiligten bedenklich, vielmehr für eine angemessen Regelung zweckmäßig.

Hiernach wird es zunächst auf den Inhalt der Erwerbungs-Urkunden, Berträge und etwa ergangenen richterlichen Entscheidungen ankommen; in Ermangelung eines Einverständnisses der Betheiligten aber bleibt es dem Richter überlassen, nach dem Inbegriff aller, bei jedem einzelnen Falle in Betracht kommenden Umsstände die Entscheidung zu treffen.

3 u § 5.

Durch das Geset vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Berhältnisse (Geset-Sammlung Seite 77), ist § 6 die Ablösbarkeit aller beständigen Abgaben und Leistungen ausgesprochen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpacht- oder erbzinsweise besessseise Bestimmungen über gewerbliche und handwerksmäßige Abgaben und Leistungen enthalten. Durch den § 5 ist vorgesehen, daß auf die im § 1 nicht aufgehobenen Abgaben und auf die Leistungen vom Absbeckereiwesen jenes Geset Anwendung sinde, indem Zweisel darüber obgewaltet haben, ob die Borschriften jenes Ablösungsgesetzes auf die Abgaben-Berhältnisse der Abbeckereien, welche mitunter außer Zusammenshang mit Zwangs- und Bannrechten stehen, anzuwenden seien. Damit ist zugleich etwaigen Bedenken über die Competenz der Behörden in Folge von Provokationen auf Ablösung, namentlich Seitens abgabenberechtigter Gutsbesitzer, vorgebeugt.

3u § 6.

Das erste Alinea entspricht den Bestimmungen des § 1 des Entschädigungs = Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe = Ordnung, das zweite Alinea dem § 2 besselben Gesetzes.

Hinsichtlich bes Termins für den Uebergang einer vom Fiskus u. s. w. erworbenen Berechtigung wird auf das zu § 1 Bemerkte Bezug genommen. Auch die

SS 7 unb 8

stimmen mit Ausnahme des Termins, welcher einer entsprechenden Abänderung unterworfen werden muß, mit den §§ 3 und 6 des Entschädigungs-Gesetzes überein. Der Termin wird bergestalt zu bestimmen sein, daß vom Tage der Publikation des Gesetzes ab ein Jahr zur Anmeldung der Ansprüche frei bleibt. Für die Betheiligten ist es räthlich, den betressenden Zeitpunkt durch Angabe des Monats zu bezeichnen, mit dessen Ablauf die Präclusion eintritt, da die relative Bezeichnung einer Frist vom Tage der Gesetzes-Publikation ab ersahrungsmäßig dem Interesse der Betheiligten nicht entspricht.

3u § 9.

In Beziehung auf die Berechnung des Betrags der reinen Autungen und hinsichtlich der Gewährung der Entschädigung sind die Bestimmungen der §§ 4, 25 bis 27 des Entschädigungs Sesesche zur Gewerbes Ordnung maaßgebend gewesen; es hat jedoch der dort (§ 25) normirte 20jährige Zeitraum auf die Jehre 1835 bis 1854 abgeändert werden mussen.

3u §§ 10 bis 14.

Der Bestimmung, daß nur den Berpstichteten und nicht auch dem Abdeckerei-Berechtigten die Besugniß beigelegt ist, auf Ablösung zu provoziren, liegt die Erwägung zum Grunde, daß der Berechtigte sich nicht beschweren kann, wenn seine Berechtigung fortbesteht, zu deren Aufrechthaltung und Ausübung der richtersliche Schutz gewährt wird, daß ein allgemeines öffentliches Interesse zur Beseitigung aller derartigen Berechtigungen nicht anzuerkennen ist, daß es aber für die Berpstichteten fraglich bleibt, ob eine ihnen aufzulegende Entschädigung des Berechtigten dem durch Wegsall des Zwangsrechts erwachsenden Bortheile entsprechen werde. Nach Analogie des § 41 des Entschädigungs-Gesets vom 17. Januar 1845, der §§ 5 und 8 des Gesets vom 31. December 1842 (Gesetz-Sammlung Seite 8 de 1843) und der §§ 75, 82, 85 der Verzordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Sammlung Seite 174) sind die zur Legitimation der Betheiligten und zur Regelung ihrer Beschlüsse erforderlichen Borschriften ertheilt.

Entsprechend der Berordnung vom 7. Juni 1821 ist sodann (§ 11) die Provokation davon abhängig gemacht, daß der Biehstand der Provokanten mindestens den vierten Theil des Biehstandes im Bannbezirk beträgt. Bei der diesfälligen Berechnung sind die neuesten amtlichen Nachrichten zum Grunde zu legen. Zur Bermeidung von Weiterungen ist den Regierungen die Besugniß zur endgültigen Entscheidung beigelegt. Die Ausschließung eines Rekurses hat um so weniger Bedenken, als es sich nicht um Entscheidung über materielle Rechte handelt.

Da es in größeren Abbeckerei-Bezirken schwierig sein würde, zu ermitteln, ob mehr als der vierte Theil der Bieh haltenden Einwohner zur Provokation geneigt ist, so empsiehlt es sich, wie im § 12 geschehen, benjenigen, welchen die Ablösung wünschen, Gelegenheit zu geben, sich über die Absichten der Betheiligten aufzuklären und dieselben zu diesem Zwecke vernehmen zu lassen. Sin Mißbrauch dieser Befugniß ist nicht wohl zu besorgen, da, wenn dieser Bersuch zur Herbeisührung einer Provokation sehl schlägt, der Extrahent die auf Ersordern vorzuschießenden Kosten der Bernehmung der Provokations-Berechtigten zu tragen hat.

Nachdem sobann die Form der Provokation (§ 13) festgesetzt worden, war zugleich vorzusehen, daß die einmal beantragte Provokation nicht willkürlich durch einzelne Betheiligte rückgängig zu machen sei, sons bern das Ablösungs Berkahren alsbann zum völligen Austrage gebracht werden müsse.

Erfolgt ber Antrag auf Ablösung, so muß dem Berechtigten, wie im § 14 geschehen, die Befugniß eingeräumt werden, die völlige Ablösung im ganzen Bezirke zu verlangen, da ihm sonst durch Ablösung der Berpflichtung in der nächsten Umgebung seiner Abdeckerei, während ihm seine Berechtigung in den entsernten Theilen des Bezirks verbliebe, der Gewerbebetrieb und die Ueberwachung seiner Befugnisse unverhältniß= mäßig erschwert werden könnte. Die

im § 15

festgesetzte Ablösung aller mit Zwangs = und Bannrechten verbundenen ausschließlichen Gewerbe = Berechti= gungen rechtsertigt sich durch das bereits zu § 1 Bemerkte.

Bu § 16.

Außer ber Bestimmung, wonach die Borschrift des § 35 des Entschädigungs-Gesetzes hier zur Anwendung kommen soll, war noch besonders vorzusehen, daß bei Ermittelung des Umfanges der Berechtigungen jedenfalls nicht auf diejenige Erweiterung gerücksichtigt werden dürse, welche jene Berechtigungen etwa burch polizeiliche Berordnungen ersahren haben, da, wie oben bereits bemerkt, die Berechtigten ein jus quæsitum darauf nicht erlangt haben; ferner, daß bei Feststellung der Entschädigung nicht Nebengewerbe, wie das

Ausschlachten aufgekaufter Pferbe, die Bereitung von Knochen zur Düngung zc., zu Berechnung gezogen werben, welche zum Geschäft des Abbeckers an sich nicht gehören, sondern damit in eine nur zufällige Berbinsbung gebracht sind und von dem Betheiligten auch nach Ablösung seiner Berechtigung sortgesetzt werden können.

Es ift in Betreff ber festzustellenden Entschädigung die Frage erörtert:

ob nicht nach Analogie ber Bestimmungen wegen Ablösung bes Mahlzwanges Entschädigungs=

Normen zu ermitteln und allgemein einzuführen sein möchten.

Einer berartigen Anordnung stehen jedoch überwiegende Bedenken entgegen. Dem Entwurfe liegen die Vorschriften des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845, § 35 flg., zum Grunde, und davon hier eine Ausnahme zu machen, sehlt es an und für sich an zureichender Veranlassung. Nach den früher angestellten Ermittelungen sind aber auch die Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen und AbdeckereisBezirken nach Zahl und Gattung der Thiere so verschieden, daß die Festsetzung allgemeiner Normen als unaussührbar anerkannt werden mußte, wenn dadurch nicht die Betheiligten durchaus ungleich betroffen werden sollten.

Bu §§ 17 und 18.

Die den Abbeckern obliegenden Abgaben und Leiftungen bestehen, abgesehen von den polizeilichen Leistungen, hauptsächlich:

in ber Berpflichtung zu icharfrichteritchen Gretutionen in peinlichen Fällen,

und

zur Berforgung ber Wolfsgruben und Fuchskörnungen mit Luber,

in ber Aufzucht, Fütterung und Seilung von Sunden,

in bem Auffangen und Töbten herrenloser Sunde,

in ber Einrichtung von Räumlichkeiten jum Ginsperren, Beobachten und Seilen eingefangener toller ober ber Tollwuth verbächtiger Hunbe,

in ber jährlichen Lieferung leberner Gimer und Sanbichube,

in ber Zahlung jährlicher Sunde= ober Praftationsgelber,

in der Erlegung von Lehnwaare und Kanon bei Beränderungen in der dienenden oder herrichenden Hand,

in der Entrichtung von Ansagegelb an die Biehbesitzer, welche ein gefallenes Stud Bieh anmels ben lassen,

im Salten von Knechten und Karren, wie Sulfeleiftungen bei'm Biehfterben u. f. w.

Alle diese Abgaben und Leistungen sollen, wenn die Berechtigung, auf welcher sie beruhen, abgelöst wird, zugleich mit abgelöst werden, damit die früheren Verhältnisse vollständig beseitigt werden und die Berwaltung in der anderweiten Regulirung des Abdeckerei=Betriebes freie Hand erhalte. Sind dergleichen Abgaben und Leistungen an die Zwangs= und Bannpssichtigen zu entrichten, so wird der Betrag ihres Werthes von deren Entschädigungs=Forderung abgerechnet; stehen solche dritten Personen zu, z. B. einem vom Zwangs= und Bannrechte eximirten Rittergutsbesitzer, so wird deren Absindung in dem eingeleiteten Versahren jedenfalls mitbewirkt (cfr. § 20).

Bu SS 19 und 20.

Die Entschädigung ber Abbeckereiberechtigten fällt, in Uebereinstimmung mit der Borschrift des § 36 des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845, den Zwangs= und Bannpflichtigen zur Last, welchen die Befreiung von den abgelösten Berechtigungen zu Statten kommt. Es sind im Eingange bereits die Gründe angeführt, aus denen eine Betheiligung der Staatskasse hierbei als gerechtsertigt nicht anerkannt werden kann.

Dagegen ist es Sache des Abbeckereibesitzers, die Entschädigung für die Ablösung der ihm obliegenden Abgaben und Leistungen aufzubringen. Nothwendig erscheint es, daß das Beitragsverhältniß der bannpflichstigen Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen für die von ihnen aufzubringende Entschädigung in ähnlicher Weise, wie dies im vorgenannten § 36 des Entschädigungs-Gesetzs bestimmt ist, ein- für allemal sestgestellt werde. Normen dafür in das Gesetz auszunehmen, ist in Betracht der mannigsachen, dabei zu berücksichtigenden Berhältnisse nicht wohl aussührbar. Es muß vielmehr den Regierungen und in weiterer Instanz den Ministerien überlassen bleiben, alle bei einer gerechten und billigen Bertheilung zu beachtenden Thatsachen, nach Maßgabe der Umstände, zur gebührenden Gestung zu bringen, wohin namentslich auch die Fälle gehören, wenn durch zeitweise Kalamitäten oder besondere Zufälle der Biehstand mehrerer oder einzelner Betheiligten vorübergehend eine erhebliche Berminderung ersahren haben sollte.

Die Vorschrift bes

\$ 21.

weicht von der entsprechenden Schlußbestimmung des § 36 des Entschädigungs-Gesetzes zur Gewerde-Ordnung in soweit ab, daß die Ablösung der Entschädigungsrente durch Kapital in Beträgen auch unter 100 Thlr. in dem Falle für zulässig erklärt wird, wenn das Ablösungskapital einzelner Gemeinden, Gutsbezirke oder Besitzungen den Betrag von 100 Thlrn. nicht erreicht. Dies rechtsertigt sich dadurch, daß die einzelnen Grundbesitzer, resp. Gutsbezirke und Gemeinden unter einander, in keinem korporativen Berbande stehen, nach der Beschaffenheit der Abdeckereiverhältnisse aber nicht selten geringere Kapitalbeträge bei jenen einzelnen Betheiligten vorkommen werden, die Aufsammlung und zinsbare Anlegung z. solcher geringeren Beträge bis die Summe von 100 Thlrn. erfüllt wäre, mit unverhältnißmäßigen Weiterungen und Belästigungen für die Berwaltungs=Behörden verbunden sein würde, dergleichen die Summe von 100 Thlrn. nicht erreichenden Beträge müssen jedoch ungetheilt abgeführt werden.

3m § 22

find lediglich die betreffenden Vorschriften des Entschädigungs Sesetzes zur Gewerbe Drdnung für anwends bar erklärt, soweit nicht das vorliegende Gesetz besondere abweichende Bestimmungen trifft, jedoch war die im § 59 jenes Gesetzes dem Pächter der abgelösten Berechtigung gestellte Kündigungsfrist anderweit sestzussetzen, in welcher Beziehung auf das zu §§ 7 und 8 Bemerkte Bezug genommen wird.

Die im

\$ 23

erfolgte Uebertragung der Ablösungs Berhandlungen auf Commissarien der Regierung entspricht dem § 37 des Entschädigungs Gesetzes. Die Stempel und Gebührenfreiheit ist den, für Regulirung im Landes Kultur Interesse bestehenden Bestimmungen gemäß ausgesprochen; die unvermeiblichen baaren Auslagen aber sollen nach den für ähnliche Berhältnisse gegebenen Vorschriften geregelt, in Ermangelung genügender Gründe für einen anderen Vertheilungs Modus, von jedem Theile zur Hälfte getragen werden.

Sofern jeboch entstehende Streitigkeiten zu einem Prozegverfahren führen und zu richterlichen Entsicheidungen Berantassung geben, muß es bei den bafür bestehenden gesetzlichen Borschriften bewenden.

§ 24

entspricht dem § 65 der Allgemeinen Gewerbe = Ordnung.

3u SS 25 bis 27.

Hinsichtlich der künftigen Regulirung des Abdeckereibetriebes ift die im § 56 der Gewerbe-Ordnung für das Schornsteinsegergewerbe ertheilte Borschrift übernommen, wonach die Regierungen, soweit nicht Zwangs und Bannrechte oder Erklusiva bestehen, nach Maßgabe des Bedürsnisses oder der Zweckmäßigkeit, Bezirke bilden können, innerhalb deren das Gewerbe nur von dem angesetzten Abdecker betrieben werden darf, ohne daß demselben jedoch ein Widerspruchsrecht oder ein Entschädigungs-Anspruch zusteht, sosern später eine Abänderung oder Aushebung des Bezirkes angemessen befunden werden sollte. Damit ist zugleich den, wenn auch nicht mehr in neuester Zeit, so doch in früheren Jahren, in einem Regierungs-Bezirke wahrgenommenen Uebelständen vorgebeugt, welche sich bei einer unverhältnißmäßigen Bermehrung der Abbeckereien ergeben hatten.

Durch die Bilbung von Abbeckereibezirken können aber auch dem Gemeinwesen noch diejenigen Diensteleistungen erhalten werden, welche den Abbeckern zur Zeit noch obliegen, wenn diesen bei Zuweisung der Bezirke mit Rücksicht auf die ihnen beigelegten Besugnisse zugleich die für polizeiliche Zwecke ersorderlichen Leistungen aufgelegt werden, wie dergleichen auch bisher in verschiedener Weise von den Abbeckern verrichtet worden sind.

Den Regierungen ist in den Einrichtungen dieser Bezirke freie Hand zu lassen, damit die, in den einzelnen Gegenden verschiedenen Bedürfnisse die erforderliche Berücksichtigung sinden können. Den Inhabern von Real-Gewerbeberechtigungen, welche mit einem Erklusivum nicht verbunden sind, steht zwar ein Widersspruchsrecht gegen die Einrichtung von Abdeckerei-Bezirken nicht zu; es kann ihnen indessen die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bezirks, auf welchen ihre Berechtigung sich bezieht, nicht entzogen werden.

Die Vorschriften ber Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, soweit dieselbe des Abbeckereibetriebes in den im § 27 angezogenen Paragraphen besonders erwähnt, bleiben eben sowohl in Kraft, als auch die allgemeinen Bestimmungen berselben über Anmeldung des Gewerbes, Entziehung der Besähigungszeugnisse zc. auf das Abbeckereigewerbe ferner Anwendung sinden.

Die Bestimmungen bes

\$ 28

entsprechen den §§ 11 und 64 der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung, und nachdem im

bie dem vorliegenden Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden, ist im \$ 30

ben Ministern für Handel und Gewerbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, zu deren Ressort das Abbeckereiwesen gehört, die Ausführung des Geseiges übertragen.

Entwurf eines Gefetes,

wegen

Verschaffung von Vorsuth in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein.

Mrtifel I.

Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorsluth vom 15. November 1811 (Gesetz-Samml. vom Jahre 1811, S. 352):

§ 11.

Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst ben Abstuß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf besselben, nach Bestimmung der Provinzial-Polizei-Behörde, ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Bortheil für die Bodenkultur oder Schiffsahrt entsteht und diesenigen, welche für ihre Kultur oder Schiffsahrtsanlagen des Wasserabslusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und verswögend sind.



\$ 12

Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgebehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend Ersat für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

Auch da, wo keine kunftliche Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgräben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen stattsinden.

\$ 14.

Selbst zur Ablaffung von Teichen und stehenden Seen, tann unter gedachten Bedingungen (§ 11) die Gestattung der Borfluth erfordert werden.

§ 15.

Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder anderen Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Borhaben der Provinzial Polizei Behörde Anzeige machen, nache weisen, welchen Bortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Berzug zu bezahlen.

§ 16.

Auf diesen Antrag wird sogleich eine Localuntersuchung durch sachkundige Commissarien verfügt, welche ausmitteln:

- a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden konne?
- b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sei?

\$ 17.

Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall stattfinden, wenn beide Theile über die Ablassfung gütlich einverstanden sind.

§ 18.

Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial = Polizei = Behörde, ob die Ablassung bes Wassers überhaupt stattsinden könne, und unter welchen Wodalitäten sie ausgeführt werden musse.

§ 19.

Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Rlage, sondern nur Berufung auf die höhere Bolizeis Behörde statt.

§ 20.

Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach den bestehenden Vorschriften polizeilich festgesetzt, jede andere streitige Besugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§ 21.

Wird die Ausführung des Entwässerungsplans genehmigt, so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

\$ 22.

Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorstuth gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen , und die Provinzial Polizei Behörden einen Obmann.

§ 23.

Diese brei Personen werden von der Provinzial Polizei Behörde autorisirt, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beschlüsse, sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Bollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Untershaltung der neu angelegten Abzugsgräben näher zu bestimmen, wobei der Grundsah anzuwenden ist, daß der oder diesenigen, welche in einem bestimmten Berhältniß Bortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Berhältniß zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

§ 24.

Bon ihrer Entscheidung findet feine Appellation ftatt.

\$ 25.

In sofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugniß überschritten haben, ift die Provinzial Polizei Behörde befugt und verpflichtet, ihr Berfahren zu kassiren, den Parteien ihre Ansprüche auf Schadenersat an sie vorzubehalten und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

\$ 26.

Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur ftatt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierung genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Parteien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

\$ 27.

Will ber Stanungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufsorderung dazu insinuirt worden ift, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizei-Dirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

\$ 28.

Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene dispositionsfähige sachkundige Männer gewählt werden. § 29.

Auch nur folche, die als Zeugen für und wider die Parteien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelaffen werben.

§ 30.

Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen, es sei denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer Bormundschaft befreien würden.

\$ 31.

Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, die Borfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, 3. B. wegen Fischerei, Biehtränke 2c. gegen die Entwässerung statt, so wählen diesenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

\$ 32.

Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenpartei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nachmals in den allgemeinen Rezest über die ganze Verhandlung aufgenommen.

§ 33.

Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Bergutung ihrer baaren Auslagen, fondern auch ein Diatensatz zu, welchen die Provinzial=Belizei=Behörde den Umftanden nach festsetzt.

§ 34.

Sammtliche Koften tragen biejenigen, auf beren Antag bie Entwäfferung erfolgt.

sollen fortan in dem Bezirk des Appellations = Gerichtshofes zu Coln und des Justiz = Senats zu Ehrenbreit= stein Gültigkeit haben und auch bei Ausführung von Wasserableitungen unter der Erde in bedeckten Kanalen oder in Röhren (Drains) nach Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 Anwendung sinden.

Artifel II.

Das Gesetz, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots = und Präklusions = Berfahren vom 23. Januar 1846 (Gesetz = Samml. vom Jahre 1846, S. 26), wird in die oben genannten Landestheile hierdurch ebenfalls eingeführt.

Motive

au bem

Entwurfe eines Gesehes wegen Verschaffung von Vorsluth in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und des Instiz-Senates zu Ehrenbreitstein.

Das Gesetz vom 11. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853, S. 182.) hat wesentlichen Mängeln ber früheren Borsluths-Gesetzung abgeholsen, indem dasselbe

a) die Bildung von Entwässerungs = Genoffenfchaften erleichtert (Art. 2),

b) bie bestehenden Borschriften über Anlegung von Entwässerungs-Gräben durch fremde Grundstücke, namentlich also auch die Besugniß der Berwaltungs-Behörden, auf Antrag einzelner Grundsbesitzer die Durchleitung von Gräben durch Nachbargrundstücke anzuordnen, auf unterirdische Wasserleitungen (Drains) ausbehnt (Art. 3).

Die lettere Borschrift kommt nur benjenigen Landestheilen zu Statten, in welchen eine solche Befugs niß ber Berwaltungs Behörden für die Anlegung von Gräben gesetzlich besteht.

Das Borfluths-Geset vom 15. November 1811 hat in seinen §§ 11—34 ben Landespolizei-Behörden biese Befugniß übertragen und das Bersahren dabei geordnet.

Das Borfluths = Gesetz vom 15. November 1811 gilt aber nur in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, in der Rheinprovinz also nur in den Kreisen Rees und Duisburg.

In den übrigen Theilen der Rheinprovinz fehlt es an einer ähnlichen gesetzlichen Borschrift. In diesen Theilen der Rheinprovinz bleibt daher der Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 wirkungslos.

Während der letzten Sitzungsperiode des Allgemeinen Landtags machten mehrere Abgeordnete aus der Rheinprovinz in einer an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gerichteten Vorstellung auf diesen Wangel ausmerksam und baten um Abhülfe durch eine Gesetzvorlage. Sie führten dabei an, daß die Lücke der französischen Gesetzgebung in Betreff der Vorstuth durch fremde Grundstücke auch in Frankreich bereits empfunden, und durch das in der Anlage abgedruckte Gesetz vom 10. Juni 1854 sur le libre écoulement des eaux provenant du drainage ausgefüllt sei.

Die Regierung erkennt an, daß der beregte Mangel besteht, und daß ein Bedürfniß vorliegt, demsfelben im Wege der Gesetzgebung abzuhelfen.

Es fragt sich aber zunächst, ob man sich mit einem Spezialgeset über einen Punkt des Wasserrechts für einen Landestheil begnügen soll, ober ob auf eine allgemeine Revision der Ent= und Bewässerungs= Gesetze für die ganze Monarchie eingegangen werden soll. Der letztere Plan bestand im Jahre 1851. Durch Circular=Verfügung vom 29. Juni 1851 wurden die Regierungen zur Aeußerung barüber aufgesorbert, und

bie Aeußerungen sind großentheils dahin ausgefallen, daß eine Berbesserung der bestehenden Vorsluths- und Bewässerungs-Gesetz allerdings in mehreren Punkten wünschenswerth sei. Um dringendsten erschien damals die Bildung von Entwässerungs-Genossenschaften und die Förderung der Drainage. Beide Punkte wurden daher alsbald auf die möglichst einsache Weise geordnet durch das Gesetz vom 11. Mai 1853, vorbehaltlich der weiteren Revision des Wasserrechtes, welche wegen ihrer Schwierigkeit nicht in kurzer Zeit ausführbar erschien, zumal auch über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer solchen allgemeinen Revision verschiedene Ansichten obwalteten.

Bei der Berathung des Gesetzes vom 11. Mai 1853 in der damaligen zweiten Kammer wurde ausstrücklich hervorgehoben, daß der Art. 3 in den Landestheilen, wo das Borsluthsgesetz vom 15. November 1811 keine Gesetzeskraft hat, nicht genügen werde. Es wurde aber von einer sofortigen Einführung des Borsluthgesetzes vom 15. November 1811 Abstand genommen, weil die Regierung mit einer Revision desselben beschäftigt sei.

Cfr. Bericht ber Agrar - Commission ber II. Kammer vom 9. Marg 1853, G. 14.

Jett hat die Regierung seit Publikation des Gesetzes vom 11. Mai 1853 den Gegenstand wieder drei Jahre lang beobachtet; und in dieser Zeit keine Beläge dafür erhalten, daß eine umfassende Revision des bestehenden Wasserrechtes ein dringendes Bedürfniß sei. Bielmehr haben alle Unternehmungen zu Entwässerungen, Fluß-Regulirungen, Bewässerungen, welche von den Betheiligten oder den Behörden angeregt wurden, auf Grund der Gesetze vom 15. November 1811, 28. Februar 1843, 28. Januar 1848 und 11. Mat 1853 ihren Fortgang gesunden.

Daß die genannten Gesetze manche Mängel haben, läßt sich zwar nicht verkennen. Namentlich ist die Zersplitterung des Wasserrechtes in viele einzelne Gesetze für deren Verständniß und praktische Handhabung nicht günstig, und das Versahren bei Bewässerungs-Anlagen nach dem Gesetz vom 28. Februar 1843 zu weitläufig.

Judeß der Bersuch, die meisten Materien des Wasserrechtes in Ein Gesetz zu vereinigen, ist in Preußen schon einmal in den Jahren 1834—1837 gemacht worden und damals nicht gelungen. Nach dieser Erfahrung muß man Bedenken tragen, den Bersuch ohne dringende Beranlassung zu wiederholen.

Ebensowenig bieten die Mängel des Berfahrens nach dem Gesetz vom 28. Februar 1843 einen hinsreichenden Grund zu einer umfassenden Revision dieses Gesetzes, zumal die Fälle größerer Bewässerungssunlagen durch die Bildung von Genossenschaften jetzt in befriedigender Weise gesördert werden. Das Berfahren des Borfluthgesetzes vom 15. November 1811 für die Durchführung von Borfluthssprovokationen ist aber im Ganzen zweckmäßig, und einzelne vorgekommene Anträge auf Abänderung daran haben wenig Anklang gefunden.

Hiernach erscheint es rathsam, von einer allgemeinen Revision der Ent= und Bewässerungs-Gesetze Abstand zu nehmen, vielmehr einzelne fühlbar werdende Mängel nach und nach durch Novellen zu beseitigen, und für jetzt dem oben gedachten Antrage mehrerer Rheinischen Abgeordneten durch eine besondere Gesetzserlage zu entsprechen.

Bevor die Regierung sich für diese Ansicht entschied, sind die Gutachten der Ober-Präsidenten aller

Provinzen über den Gegenstand eingefordert.

Dieselben schließen sich der überwiegenden Mehrzahl nach der oben entwickelten Ansicht an, und insbesondere widerräth der Ober-Präsident der Rheinprovinz entschieden, die Verbesserung des fühlbaren Mansgels der Vorstuthsgesetze in Betreff der Anlegung von Gräben und Drains durch fremdes Terrain dis zu der weit aussehenden allgemeinen Revision zu verschieden, wenngleich er wünscht, daß später eine solche Revision veranlaßt werden möge.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf bezweckt, die Bestimmungen des Vorstuths-Gesetzes vom 15. November 1811, §§ 11-34, über die Eröffnung neuer Vorstuthswege burch fremde Grundstücke in diejenigen Theile

ber Meinprovinz einzuführen, wo sie noch nicht gelten. Der gerügte Mangel der Rheinischen Borfluths= Gesetze wird dadurch beseitigt. Nach dem Entwurf kann jeder Grundbesitzer fordern, daß sein Nachbar ihm die Durchleitung eines Entwässerungs=Grabens oder Drains gegen Entschäbigung gestattet, sofern aus der Anlage ein offenbar überwiegender Bortheil für die Bodenkultur entsteht.

Daß ein Bedürfniß vorliegt, diesen Grundsatz in die ganze Rheinprovinz einzuführen, haben alle fünf Regierungen der Provinz nebst dem Ober-Präsidenten einstimmig anerkannt. Es wird darüber kaum eine Meinungs-Berschiedenheit vorkommen.

Die erste und nothwendigste Verbesserung des Bodens ist die Fortschaffung der schädlichen Nässe, welche die Bearbeitung des Bodens hindert oder erschwert und das Gedeihen der Pflanzen beeinträchtigt. Ze mehr die wachsende Bevölkerung und der steigende Preis der Lebensmittel dazu drängt, dem Boden durch intensivere Kultur mehr Früchte abzugewinnen und neue, bisher unfultivirte Flächen in den Kreis der Kultur zu ziehen, desto nothwendiger wird es, eine Hauptbedingung der höheren Bodenkultur, die Fortschaffung schädlicher Nässe, die Borssuth zu befördern. Schon begnügen sich die Landwirthe nicht mehr mit offenen Gräben, sie durchziehen die Bodenkläche auch mit unterirdischen Röhrenleitungen nach dem Vorbilde Englands, und die zunehmende Verbreitung dieser ziemlich theuren Melioration zeigt, daß dieselbe sich auch in unserm Baterlande in vielen Oertlichkeiten gut lohnt.

Bur Herstellung berartiger Entwässerungs Unftalten muß vor allen Dingen die Benutzung des vorshandenen Gefälles möglich sein. Der Zug des Grabens oder des Drains muß der natürlichen Neigung des Bodens folgen. Die Berührung fremder Grundstücke ist dabei oft unvermeidlich, und dieselbe wird um so häusiger eintreten mussen, jemehr der Besitztand in einer Gegend getheilt ist.

Wenn schon der Unternehmer einer Bewässerungs = Anlage nach § 25 des Gesetzes vom 28. Festruar 1843 unter gewissen Bedingungen das Eigenthum seines Nachbars beschränken kann, so wird eine ähnliche Besugniß dem Unternehmer der einfacheren und nothwendigeren Melioration, der Entwässerung, nicht versagt werden können, zumal die Entwässerungs = Anlage in vielen Fällen sogar dem Nachbar ebensfalls Nutzen bringt.

Was die formelle Behandlung der Sache und das anzunehmende Verfahren für die Durchführung der Vorsluths=Provokationen betrifft, so sind in diesen Beziehungen unter den Regierungen der Rheinprovinz zwei verschiedene Ansichten hervorgetreten. Die Mehrzahl stimmt für die Einführung der §§ 11—34 des Vorsluths=Gesehes vom 15. November 1811, die Minderzahl für die Erlassung eines besonderen Gesehes, und eine Regierung hat einen Entwurf dazu vorgelegt, welcher im Wesentlichen dem Französischen Gesehe vom 10. Juni 1834 nachgebildet ist.

Die erstere Meinung möchte indeß den Borzug verdienen. Es erscheint nicht rathsam, in das Preußissiche ohnehin schon sehr umfangreiche und vereinzelte Wasserrecht ohne die dringendste Nothwendigkeit wieder ein ganz neues Gesetz einzuschieden und dadurch die Berwickelung dieser Nechtsmaterie zu vermehren.

Die einfachen Fragen ber Entwässerung durch Gräben oder Drains haben in der Rheinproving dieselbe Bedeutung, wie in den anderen Provinzen.

Flache Gegenden mit geringem Gefälle und gebirgige Landstriche mit starkem Gefälle kommen dort wie hier vor. Auch die stärkere Parzellirung der Rheinprovinz macht dabei keinen wesentlichen Unterschied, da in anderen Provinzen, z. B. in einigen Kreisen von Westphalen und Sachsen, nicht minder parzellirte Districte vorkommen.

Ein innerer Grund, die in den anderen Provinzen und schon in zwei Kreisen der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen über die Eröffnung neuer Borsluthswege für die übrigen Theile der Rheinprovinz zu ändern, liegt daher nicht vor.

Einer solchen Aenderung steht die wunschenswerthe Gleichförmigkeit der Gesetzgebung im Lande um so mehr entgegen, als auch die übrigen neueren Wassergesetze in die Rheinprovinz eingeführt sind, namentlich:

bas Gefet vom 28. Februar 1843 über Bewäfferungen,

bas Gefet vom 28. Januar 1848 über bas Deichwesen, und

das Gesetz vom 11. Mai 1853 über die Bildung von Entwässerungs : Genossenschaften und über Drainanlagen.

Die Ausführung dieser Gesetz steht häufig in enger Verbindung mit Vorsluths-Provokationen einzelner Grundbesitzer, und es ist wünschenswerth, daß auch die letztere Materie in der Rheinprovinz nach denselben Regeln geordnet ist, welche im übrigen Lande gelten, daß die Praxis der Verwaltungs-Vehörden, welche sich für die Handhabung dieser Gesetz bildet, hier wie dort gleichmäßig Anwendung sindet.

Die Französischen Gesetze und das gemeine Recht, welche in den Theilen der Rheinprovinz gelten, um die es sich handelt, stehen der Einführung des Vorsluths-Gesetzes vom 15. November 1811, §§ 11—34. nicht entgegen. Denn dies Gesetz ordnet für die Behandlung der Vorsluths-Provokationen ein rein administratives Versahren an, welches die Verwaltungs-Behörden der Rheinprovinz eben so gut aussühren können, als die der anderen Provinzen.

Das Bebenken einiger Regierungen der Rheinprovinz, daß das Verfahren des Borsluths-Gesetzes vom 11. November 1811 nicht zweckmäßig und namentlich bei kleinen Objekten zu weitläusig und kostspielig sei, wird durch die Erfahrung nicht bestätigt. Die Behörden, welche das Gesetz längere Zeit gehandhabt haben, sind im Allgemeinen mit demselben zufrieden. Namentlich sind über das schiedsrichterliche Berfahren, durch welches die Streitigkeiten über die Ausssührungs-Wodalitäten geschlichtet, die Entschädigungen sestgestellt und die Unterhaltungs-Berpflichtungen geordnet worden, keine Beschwerden geführt; und einzelne Anträge auf Abänderung mancher anderer Bestimmungen des Gesetzes sind wohl vorgesommen, haben aber noch keinen entschiedenen Anklang in weiteren Kreisen gefunden.

Das Verfahren, welches das Vorssuths-Sesest vom 15. November 1811 in den §§ 16 ff. enthält, ist in der That einfach und kann bei geschickter Leitung schnell durchgeführt werden. Eine noch größere Vereinfachung der Formen ist kaum möglich, ohne die Sicherheit und Achtung zu beeinträchtigen, welche dem Gigenthum gebührt.

Es kann daher auf Grund der Erfahrungen, welche über die Handhabung des Vorsluths-Gesetzes vom 15. November 1811 in den übrigen Provinzen gemacht sind, dessen Ausdehnung auf die Bezirke des Appelstations-Gerichtshofes zu Ebln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein nur empsohlen werden.

Die Bestimmungen des Französischen Gesetzes vom 10. Juni 1854, welchen in einigen Berichten der Provinzial=Behörden der Borzug gegeben ist, erscheinen in mehreren Punkten zur Annahme nicht geeignet, oder wenigstens nicht als eine Berbesserung gegenüber dem Borstuths=Gesetz vom 15. November 1811.

Der Art. 2 raumt den Nachbarn die Befugniß ein, die Entwässerungs - Anlage mitzubenuten, und verpflichtet dieselben für diesen Fall zur Mitbezahlung der Anlagekosten nach Berhältniß des Bortheils.

Der gewöhnliche Fall wird sein, daß die Nachbarn zwar erklären, von dieser Besugniß keinen Gebrauch machen zu wollen, daß aber der neue Entwässerungsgraben dennoch das Wasser von den Nachbars Grundstücken mitadzieht, den Nachbarn also ohne deren Zuthun Nutzen stiftet. Es entsteht der Zweisel, ob auch in solchem Fall die Nachbarn zur Mittragung der Anlagekosten gezwungen werden können. Wird die Frage verneint, so hat der Art. 2 wenig praktischen Werth; denn für die Fälle, wo die Betheiligten über die Aussührung eines Grabens auf gemeinsame Kosten einig sind, bedarf es keines Gesetzes. Wird dagegen die Frage bejaht, so verstößt der Art. 2 gegen den im Preußischen Wasserrecht allgemein angenommenen Grundsatz, daß kein Grundbesitzer zur aktiven Theilnahme an den Anlagekosten einer Melioration, zum Eintritt in eine Meliorations Senossenssichen wider seinen Willen gezwungen werden soll, außer im Wege eines landesherrlich vollzogenen Statutes.

Cfr. Gesetz vom 28. Februar 1843, § 57. Deichgesetz vom 28. Januar 1848, §§ 11, 15. Gesetz vom 11. Mai 1853, Art. 2. Nur zu den Kosten der späteren Unterhaltung eines neuen Borssuthsgrabens können die übrigen badurch entwässerten Ländereien herangezogen werden, nach der im Ministerial=Rescript vom 29. November 1842 (Verwaltungs=Ministerial=Blatt S. 429) angenommenen und in der Praxis stets befolgten Auslegung des Borssuthsgesetzes vom 15. November 1811, § 23.

Die Art. 3 und 4 bes Französischen Gesetzes, welches von Entwässerungs-Genossenschaften und von ber Berleihung bes Expropriationsrechtes für Entwässerungs-Anlagen handeln, sind überstüssig, da über biese Gegenstände in dem Gesetz vom 11. Mai 1853, Art. 2, und den Gesetzen über Expropriationen aus-reichende Borschriften vorhanden sind, und keine Beranlassung vorliegt, an diesen Borschriften etwas zu ändern.

Der Art. 5 endlich schließt ein administratives Versahren für die Behandlung der Vorsluthssachen ganz aus und verweist die Entscheidung aller Streitigkeiten über den Entwässerungsplan, die Entschädigungen und die Beitragspflicht vor die ordentlichen Gerichte, in erster Instanz vor den Friedensrichter.

Das Französische Gesetz schafft hiernach ziemlich ben denselben Rechtszustand, welcher in Preußen vor der Publikation des Borfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 bestand. Denn das Allgemeine Landrecht hatte im Th. I. Tit. 8 § 106 ff. ausgedehnte Bestimmungen über die Anlegung neuer Gräben durch fremdes Land gegeben. Es verpslichtete sogar unbedingt alle die, welchen Bortheil von dem Graben erwächst, zur gemeinschaftlichen Ausbringung der Kosten. Es unterließ aber, ein administratives Versahren für die Durchsführung von Borsluths-Provokationen anzuordnen.

Die Grundbesitzer konnten das ihnen durch § 106 Th. I. Tit. 8 gegen ihre Nachbarn verliehene Recht nur gleich jedem andern Privatrecht im Wege des Prozesses vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Bei den eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche ein Prozessversahren über projektirte neue Entwässerungs-Anlagen — wegen der Zahl der Betheiligten, der verschiedenen, oft kleinlichen Interessen und der Wöglichsteit, den Entwässerungsplan auf mannigsache Weise zu modisiziren — darbietet, war die Folge der landerechtlichen Gesetzgebung, daß der § 106 l. e. practisch außer Anwendung blieb, und die Einführung eines administrativen Bersahrens durch das Borssuthsgesetz vom 15. Rovember 1811 nothwendig wurde. Es ist wahrscheinlich, daß man bei Anwendung des Französsischen Gesetzes vom 10. Juni 1854 die gleiche Ersahzung machen wird.

Der Borschlag berjenigen Rheinischen Regierung, welche einen Gesetz-Entwurf nach dem Borbilde des Französischen Gesetzes aufgestellt hat, geht auch nicht dahin, den Art. 5 l. e. anzunehmen; vielmehr ist vorgeschlagen, den Bewässerungsplan durch Entscheidung der Regierung und in der Rekurs-Instanz durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sesssssen zu lassen, und nur den Entschädigungspunkt, so wie den Streit über die Beitragspssicht, vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Es wird also ein Mittelweg eingeschlagen zwischen dem System des Allg. Landrechts und dem System des Borsluths-Gesches vom 15. November 1811. Dieser Mittelweg möchte aber keine Berbesserung des letzteren Systemes sein. Denn die Fragen der Entschädigung und der Beitragspslicht hängen ganz eng mit der Feststellung des Entwässerungsplanes und der Ausführungs-Modalitäten zusammen. Durch eine Modissitation des Planes oder durch besondere Einrichtungen bei der Ausführung lassen sich oft die Entschädigungs-Ansprüche wesentlich vermindern, und es ist daher praktisch äußerst nüglich, daß die Administrativ-Behörde, welche den Plan seisstellt, auch die Leitung des Entschädigungs-Bersahrens behält.

Bon einer anderen Seite ist vorgeschlagen, über die Entschädigungen und die Beitragspflicht von der Administrativ Behörde provisorisch entscheiden zu lassen, unter Borbehalt des Nechtsweges für jeden Theil.

Dieser Borschlag nähert sich am meisten bem Systeme bes Borsluths-Gesetzes vom 15. November 1811 und ist daher vom praktischen Standpunkte weniger bedenklich.

Indes begiebt man sich immerdar auch mit dieser Einrichtung auf ein neues Gebiet der Bersuche, und dazu ist keine Berankassung, da namentlich das schiedsrichterliche Bersahren des Vorstuths-Gesetzes vom 15. November 1811 sich recht gut bewährt hat und keine Klagen darüber kaut geworden sind.

Eine geringe Modifikation haben die §§ 11 — 34 des Borsluths-Gesetzes nur insofern ersahren mussen, als die in den §§ 14, 20 und 30 vorkommenden Bezugnahmen auf das Allgemeine Candrecht und die Allsgemeine Gerichtsordnung fortzulassen waren.

Die §§ 1-10 des Borfluths : Gesetzes enthalten Borschriften über die Setzung von Merkpfählen oder Begeln bei Stauwerken und über polizeiliche Grabenräumung.

Ueber beide Gegenftande fehlt es in der Rheinproving nicht an ausreichenden Borschriften;

cfr. Ressort=Reglement vom 20. Juli 1818 § 2 Mro. 3 und 4,

so daß die Einführung dieser Paragraphen nicht nöthig erscheint. Bei der stattgesundenen Berathung dieses Gegenstandes haben die Provinzial Berwaltungsbehörden sich einstimmig gegen die Einführung des im § 1 des Borsluths-Gesehes enthaltenen Grundsatzes ausgesprochen, wonach der Provosant die Kosten einer Merk-pfahlsetzung tragen muß; denn dieser Grundsatzsei und widerspreche der Praxis in der Meinprovinz. Einige Regierungen wünschen vielmehr, daß zur Beseitigung der bestehenden Zweisel der entgegengesetzte Grundsatz in der Rheinprovinz gesetzlich ausgesprochen werde, was indeß unzulässig erscheint, so lange die Borschrift des Borsluths-Gesehes vom 15. November 1811, § 1, in dem weit überwiegenden Theile des Staates gilt.

Die Regierungen haben ferner gegen die Einführung des § 2 1. c. protestirt, weil die Festsetzung der Stauhöhe jetzt den Regierungen in der Rheinprovinz allein zusteht, und die Mitwirkung eines Gerichts= Commissarius dabei der dortigen Gerichts= Verfassung nicht entsprechen würde.

Hiernach erscheint es angemessen, nur den zweiten Abschnitt des Gesetzes vom 15. November 1811, welcher von der Eröffnung neuer Borfluthswege handelt, in die Bezirke des Appellations-Gerichtshofes von Ebln und des Justiz-Senates von Ehrenbreitstein einzusühren.

Das Gesetz vom 23. Januar 1846 wendet das Aufgebots = und Präklusions = Versahren, welches in dem Gesetz vom 28. Februar 1843 für Bewässerungs = Anlagen gestattet ist, auf Entwässerungs = Anlagen an. Dies Gesetz bildet eine Ergänzung des Vorstuths = Gesetzes vom 15. November 1811, ist also mit demselben einzusühren, und bedarf keiner Abanderung.

No. 1555. Loi sur le libre écoulement des Eaux provenant du Drainage.

Du 10. Juin 1854.

Napoléon, par la grâce de Dieu et la volonté nationale Empereur des Français, à tout présents et à venir, salut. Avons sanctionné et sanctionnons, promulgué et promulguons ce qui suit.

LOI.

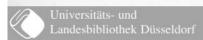
Extrait du procès-verbal du Corps legislativ.

Le Corps legislativ a adopté de projet de loi dont la teneur suit.

Article Ier.

Tout propriétaire qui veut assinir son fonds par le drainage, au un autre mode d'asséchement, peut, moyennant une juste préalable indemenité, en conduire les eaux souterrainement ou à ciel ouvert, à travers les propriétés qui separent ce fonds d'un cour d'au ou de toute autre voie d'écoulement.

Sont exceptés de cette servitude, le maisons, cours, jardins, parcs et enclos attenant aux habitations.



Article II.

Les propriétaires de fonds voisins ou traversés ont la faculté de se servir des travaux faits en vertu de l'article précédent, pour l'écoulement des eaux de leurs fonds.

Ils supportent dans ce cas, 1° une part proportionelle dans la valeur des travaux dont ils profitent; 2° les dépenses résultant des modifications que l'exercice de cette faculté peut rendre nécessaires; et 3° pour l'avenir, une part coutributive dans l'entretien des travaux devenus communs.

Article III.

Les associations de propriétaires qui veulent, au moyen de travaux d'ensemble, assainir leurs héritages par le drainage ou tout autre mode d'asséchement, jouissent des trois et supportent les obligations qui résultent des articles précédents. Ces associations peuvent, sur leur demande, être constituées, par arrêtés prefeotoraux, en syndicats auxquels sont applicables les articles 5 et 4 de la loi du 14. floréal an XI.

Article IV.

Les travaux qui voudraient exécuter les associations syndicalas, le communs ou les départemens, pour faciliter le drainage ou tout autre mode d'asséchement, peuvent etrê déclarés d'utilité publique par dècret rendu en Conseil d'était.

Le réglement des indemnitès dues pour expropriation est fait conformément aux paragraphes 2 et suivants de l'article 16 de la loi du 21. Mai 1856.

Article V.

Les contestations auxquelles peuvent donner lieu l'etablissement et l'exercice de la servitude, la fixation du parcours des eaux, l'exécution des travaux de drainage ou d'asséchement, les indemnités et les frais d'entretien, sont portées en premier ressort devant le juge de paix du canton, qui, en pronoçant, doit concilier les intérêts de l'opération avec le respect dû à la propriété.

S'il y a lieu à expertise, il pourra n'être nommé qu'un seul expert.

Article VI.

La destruction totale ou partielle des conduits d'eau ou fossés évacusteurs est punie de paines portées à l'article 486 du Gode pénal.

Tout obstacle apporté volontairement au libré écoulement des eaux est puni des peines portées par l'article 457, du même Code.

L'article 465 du Code pénal peu être appliqué.

Article VII.

Il n'est aucunement dérogé aux lois qui règlent la police des eaux.

Délibéré en séance publique, à Paris, le 12 Mai 1854.

Le Président.

(signé) Billault.

Les secrétaires.

(signé) Joachim Murat. Ed. Dalloz. Macdonald, duc de Tarent. Baron Eschassériaux etc.

Berzeichniß

ber

jum zwölften Provinzial-Landtage in Duffeldorf anwesend gewesenen Abgeordneten.

Landtags = Marfchall :

Freiherr von Waldbott = Baffenheim = Born= heim.

I. Aus dem Fürftenftande:

Seine Durchlaucht Prinz Carl zu Wied, als Stellvertreter Sr. Durchlaucht bes Fürsten Herrmann zu Wied.

Landrath Simons, als Stellvertreter Sr. Durch= laucht des Fürsten Ferdinand zu Solms= Braunfels.

II. Mus dem Stande der Ritterfchaft:

Freiherr von Bourscheibt aus Rath bei Düren. Freiherr von Carnap=Bornheim aus Bornheim

bei Bonn, Bice = Landtags = Marschall.

Freiherr von Ennatten aus Düffelborf. Freiherr von Fürstenberg-Loersfeld.

Graf von Goltstein aus Schloß Breil.

Landrath von Saw aus Trier.

von Beifter aus Duffelborf.

Graf von Hoensbroech, Erbmarschall und fönigl.

preuß. Kammerherr aus Schloß Haag bei Gelbern.

Graf von Hoensbroech = Türnich.

Joeften, Rittergutsbesitzer aus Reuß.

Freiherr von Lenkam aus Elfum, Kreis Heinsberg. Freiherr von ber Lenen Bloemersheim aus

Bloemersheim.

von Müller aus Burg Metternich bei Gusfirchen.

Graf gu Reffelrode aus Ehreshoven.

Freiherr von Plettenberg = Mehrum auf Haus Mehrum.

Freiherr von Rigal aus Godesberg.

Freiherr von Runfch aus Winkel.

Freiherr von Salis = Soglio aus Gemunden.

Graf Rudolph von Schaesberg = Krickenbeck, Erlaucht.

Graf Julius von Schaesberg = Tannheim, Francht.

pvon Solemacher=Antweiler aus Coblenz. Freiherr von Spies=Büllesheim auf Haus

Graf zu Stolberg, Erlaucht, aus Gimborn.

Graf von Wolff = Metternich = Gracht aus Gunnich.

III. Aus dem Stande der Städte.

van der Beeck, Bürgermeister aus Neuwied. Bruckmann, Kaufmann aus Mülheim a. Rh. Eberts, Gutsbesitzer und Nechts = Consulent aus Ereuznach.

von Ennern, Raufmann aus Barmen.

Goslich, Kaufmann aus Mülheim a. d. Rubr.

von der Sendt, Banquier aus Elberfeld.

Dr. Hewer aus Saarburg.

Sölfcher, Buchhandler aus Cobleng.

hunginger, Kaufmann aus Crefeld.

Jagenberg, Kaufmann aus Solingen.

Johanny, Raufmann aus Sudeswagen.

Jungbluth, Gutsbesitzer und Bürgermeifter aus Julich.

Dr. Lacomblet, Archivrath aus Duffelborf.

Lambert, Kaufmann aus M. = Gladbach.

Limbourg, Gutsbesitzer aus Bittburg.

Münfter Hauptmann a. D. aus Befel.

Reunerdt, Apothefer aus Mettmann.

Dr. Roeggerath, Geh. Bergrath aus Bonn.

Savone, Raufmann aus Trier.

Stoll, Catafter : Controlleur aus Altenfirchen.

Stoufe, Raufmann aus Malmedy.

Stupp, Justigrath und Ober = Burgermeister aus Coln.

Wagner, Kaufmann aus Saarbrücken.

IV. Aus dem Stande der Landgemeinden.

Ahren, Gutsbesitzer aus Reichenstein, Kreis Montjoie.

& Bauer, Gutsbesitzer aus Cochem.

Beemelmanns, Bürgermeister aus Prümmern. Clostermann, Gutsbesither aus Wardt bei Siegburg.

Gemünd, Gutsbesitzer aus Breisig. Guittienne, Gutsbesitzer aus Riederaltdorf. von Haeften, Landrath aus Cleve.

Sahn, Bürgermeifter aus Girbelsrath. Sarzbeim, Bürgermeifter aus Geven.

von Jsing, Gutsbesitzer aus Vogelsang im Kreise Rees.

Kleinermann, Bürgermeister aus Dürboslar. Roch, Gutsbesitzer aus Wiltingen.

Rilt, Gutsbefiger aus Walbbockelheim.

Leven, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Benrath. Olbert, Gutsbesitzer aus Erp.

Remelé, Gutsbesitzer aus Albekerk (Haus Gaften-

Schmit, Gutsbesitzer aus Ilverich, Kreis Crefeld. Schult, Bürgermeister aus Glessen, Kreis Berg=

heim. Seulen, Major a. D., Bürgermeister aus Borft.

Seulen, Major a. D., Bürgermeister aus Borft. Trütschler, Gutsbesitzer aus Kirchberg.

Birg, Gutsbesitzer u. Rentmeister aus Bassenheim. Dr. Burger, Bürgermeister aus Riederhammerstein.

Mbreffen,

die Allerhöchsten Propositionen betreffend.

Allerdurchlanchtigfter Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und herr!

1) Entwurf eines Gesetzes wegen Berschaffung von Bor-fluth in dem Bezirke des Appellations - Gerichtshoses zu Coln und des Justig-Senates zu Ebrendreitftein.

Guer Königliche Majestät haben Allergnädigst geruht, den zum zwölften Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher die Austrocknung von Grundstücken mittelst der Drainage zu erleichtern bezweckt. Die treugehorsamsten Stände haben in dieser Borlage einen neuen Beweis der landesväterlichen Fürsorge erkannt und dieselbe einer umsichtigen Berathung unterbreitet.

Bei dieser Berathung haben sich gegen die Einführung der in den vorgelegten Entwurf aufgenommenen §§ 11 bis 34 des Gesetzes vom 15. November 1811 wesentliche Bedenken, welche in dem gehorsamst beigesfügten Berichte ausgesührt und motivirt sind, herausgestellt, und wurde die Absassung eines den Rechtsschlitutionen der Provinz entsprechenden anderweitigen Gesetzschlwurfs beschlossen.

Die treugehorsamsten Stände erlauben sich, diesen Entwurf Guer Königlichen Majestät mit der Bitte zu überreichen, Allerhöchstbieselben wollen zu befehlen geruhen, daß derselbe der bevorstehenden Versammlung bes allgemeinen Landtages zur ferneren Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werde.

Duffeldorf, ben 25. October 1856.

In tieffter Chrfurcht ersterben

Guer Majestät

treugehorsamste Stände ber Rheinproving.

Der Landtags = Marschall:

gez.: Freiherr von Baldbott=Baffenheim=Bornheim.

Bericht des zweiten Ausschuffes

über die Königliche Proposition, die Einführung der §§ 11 — 34 des Vorsluth3=Gesetzes vom 15. November 1811 betreffend.

Berichterftatter: Stupp.

Die Birkungen der Drainage auf die Melioration des Bodens haben sich in dem letzten Jahrzehend in dem Maaße bewährt, daß es an der Zeit ift, die Hindernisse, welche derselben entgegen stehen, im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Es gehört im Rheinlande zu den seltenen Fällen, daß die Lage der Grundstücke die Ableitung des Wassers gestattet, ohne daß dasselbe über fremde Grundstücke geführt werde. In den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht gilt, ist durch das Gesetz vom 15. November 1811 den Grundseigenthümern die Besugniß verliehen, gegen angemessene Entschädigung, behufs Entwässerung ihrer Grundstücke, Wasserleitungen über benachbarte Grundstücke zu ziehen. Das Gesetz vom 11. Mai 1853 hat diese Besugniß auch auf die Anlage von Drains ausgedehnt.

Auch in Frankreich wurde das Bedürfniß einer gesetzlichen Regulirung der Drainage anerkannt und durch das Gesetz vom 11. März 1854 das Recht, Wasserabsküsse über fremde Grundskücke sich zu verschafsen, sanctionirt.

Der Mangel eines ähnlichen Sesetzes im Bezirke des Rhein. Appellationsgerichtshofes veranlaßte einige Mitglieder des Allg. Landtags, unter dem 7. December vorigen Jahres das Ministerium für landwirthsschaftliche Angelegenheiten zu bitten, dem damals versammelten Allg. Landtag einen Gesetz-Entwurf gleichen Inhalts vorzulegen.

Auf dieses Gesuch eingehend, hat das hohe Ministerium von den fünf Regierungs-Collegien der Rheinprovinz über die Frage, ob es angemessen sei, die §§ 11—34 des Gesehes vom 15. November 1811 in die Rheinprovinz einzusühren, einen gutachtlichen Bericht eingefordert.

Das Bedürfniß eines Gesetzes über die Drainage wurde von allen Regierungen anerkannt. Einige Regierungen hielten des Endes die Publikation der vorangeführten §§ 11-34 für hinreichend, zwei Collegien haben dagegen sich für die Erlassung eines besonderen Gesetzes ausgesprochen. Die Königl. Regierung zu Köln hat sogar einen Entwurf, welcher dem französischen Gesetze nachgebildet ist, eingereicht.

Der letztere Entwurf war dem Referenten bekannt, indem er nebst noch einem anderen Mitgliede des Ausschusses einer Berathung besselben mit dem Decernenten der Königl. Regierung beigewohnt hatte. Dies veranlaßte denselben, gedachten Entwurf dem Ausschusse zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen vorzulegen, denselben seiner Berathung zu unterbreiten. Diesem Ansuchen glaubte der Ausschuß um so mehr willsahren zu müssen, als in den Motiven der Borlage eine aussührliche Prüfung, zwar nicht des Entwurfs, wohl aber des Französischen Gesetzes aufgenommen ist. Durch diese Behandlung der Sache ist der Ausschuß unwerkenndar angewiesen, neben dem Gesetze von 1811 auch das Französische Gesetz zu prüfen, resp. beide gegen einander zu halten.

Durch diese Betrachtung wurde der Gang der Berathung im Ausschusse bahin bestimmt, daß zuvörderst die Königliche Proposition und demnächst der Entwurf der Regierung zu Köln zur Diskussion gelangte.

Es wurde hierbei zuvörderst bemerkt, daß das Gesetz von 1811 zwei verschiedene Rechtsmaterien behandle, nämlich zuerst und zwar im § 1—14 die Regulirung der Stauungs-Anlagen bei Triebwerken in sließenden Gewässern. Die Bestimmungen der §§ 1—10, welche von der Feststellung der Stauhöhe handeln, sind in die Königliche Proposition nicht aufgenommen. In den §§ 11—14 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß das Interesse der Industrie dem der Bodenkultur nachstehen soll. Demnach sollen nach der Bestimmung der Provinzial=Behörde die rechtmäßig errichteten Stauwerke eingeschränkt oder gänzlich wegsgeräumt werden, sobald daraus ein Bortheil für die Bodenkultur entsteht.

Die folgenden §§ 15-34 enthalten die Bestimmungen über die Ableitung solcher Bässer, welche auf den Ländereien sich sammeln und diese versumpfen. Sie statuiren das Recht, solche Bässer über fremdes Gigenthum abzuführen.

Die in der Borlage aufgenommenen §§ 11—14 berühren sonach die Drainage nicht; sie verfügen, daß im Interesse der Bodenkultur Triebwerke an Flüssen bürfen weggeräumt werden. Es war hiernach die Frage zunächst zu diskutiren, ob diese Bestimmung von dem Landtage zu befürworten sei.

Die Unfichten ber Ausschuß-Mitglieder über biefe Fragen waren getheilt. Bon ber einen Seite murbe zwar anerkannt, bag es munichenswerth fei, die Hinderniffe, welche durch die Stauungs-Anlagen der Wiefen-Rultur an vielen Orten der Proving entgegentreten, im Intereffe der Boben = Rultur zu beseitigen, fofern bies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Industrie, ohne übergroße Opfer auszuführen sei; babei wurde jedoch angeführt, bag es um fo mehr bebenklich erscheine, über industrielle Anlagen ohne weiteres ben Stab zu brechen, als die Rheinproving nicht minder der Industrie wie der Boden = Kultur ihren Wohlstand ver= banke; beshalb habe auch ber Rheinische Provinzial-Landtag im Jahre 1843, als ihm das Bewässerungs-Gefetz vom 28. Januar beffelben Jahres zur Begutachtung vorgelegt worden, fich gegen eine ahnliche in bas gebachte Gefets aufgenommene Bestimmung ausgesprochen, wonach bann auch bes Königs Majestät jenes Gefetz unter bem 9. Januar 1845 mit ber Maaggabe in dem Bezirke des Rhein. Appellations-Gerichtshofes publizirt, daß bei der Entscheidung ber Frage, ob bei einer Bewäfferungs-Anlage ein überwiegendes Landes-Rultur = Gefetz obwalte, das Interesse ichon vorhandener, auf Triebwerken beruhender Anlagen im zweifel= haften Falle über das der Boden - Rultur zu ftellen fei. Es wurde ferner bemerkt, die Frage, ob die vorhandenen Triebwerke im Interesse ber Boden = Kultur zu beseitigen seien, erfordere eine vorherige grundliche Untersuchung ber bestehenden Zustände, besgleichen eine forgfältige Prüfung des davon zu erwartenden Erfolges, wie nicht minder aller damit etwa verbundenen Eventualitäten; es durfte insbesondere zu ermitteln fein, welchen Erfolg bas Gefet von 1811 in ben Landestheilen, in benen baffelbe nun beinahe ein halbes Jahrhundert Geltung hat, gehabt habe, zumal es nicht conftire, ob und inwiefern baffelbe in ben Kreifen Rees und Duisburg zur Anwendung gefommen; endlich vermisse man auch in ben Motiven ber Borlage jebe Begrundung ber Ginführung ber gedachten SS 11-14 bes Gefetes vom 15. November 1811.

Bon anderer Seite wurde sogar hervorgehoben, daß für die Rheinprovinz ein großes und gewiß gleich großes Interesse, die fraglichen Bestimmungen einzusühren, obwalte; es wurde darauf hingewiesen, daß in verschiedenen Theilen der Provinz, und namentlich in den Kreisen Rheinbach, Euskirchen, Bergheim, Gresvendroich und Neuß tausende Morgen Wiesen fast werthlos geworden, weil die namentlich an dem Erststusse bestehenden Stauwerke dieselben einer gänzlichen Versumpfung entgegenführten, daß eben dieser beklagensswerthe Zustand durch die Einschränkung oder Beseitigung der Stauungs-Anlagen nicht nur würde gehoben werden, sondern daß auch ein nicht zu berechnender Gewinn für die Boden-Kultur und ein ausblühender Zustand zahlreicher Ortschaften daraus hervorgehen würde.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung stimmten fünf Mitglieder für und sechs gegen die Einsführung der §§ 11—16 des Gesetzes vom 15. November 1811.

Der Ausschuß ging nunmehr zur Berathung der Frage, ob es ein Bedürfniß sei, ein Gesetz zu erlassen, welches behufs Förderung der Drainage Wasser=Abstüsse über fremdes Grundeigenthum gestatte. In Andetracht der vortheilhaften Wirkungen, welche nach den bisherigen Ersahrungen die Drainage auf die Melioration des Bodens ausgeübt hat, wurde das Bedürfniß eines solchen Gesetzes einstimmig anerkannt.

Bur Sache selbst übergehend, wurden bei den Entwürfen sowohl die Königliche Proposition wie der Entwurf der Königlichen Regierung zu Köln diskutirt und aussührlich erörtert, ob jene oder der Entwurf der Regierung, vorbehaltlich der speziellen Diskussion, dem Landtage zur Annahme zu empfehlen sei. Der Ausschuß entschied sich für den letzteren Entwurf, und zwar aus folgenden Gründen:

Vor Allem erschien es bebenklich, für Anlagen, welche erst in der jüngsten Zeit erfunden und eingeführt worden, eine Reihe von Paragraphen aus einem älteren Gesetze einzuführen; es wurde das um so mehr für bedenklich gehalten, als das ältere Gesetz durch spätere in manchen Punkten abgeändert worden.

Bur Sache selbst hat das Gesetz ein zweisaches Bersahren vorgeschrieben. Zuerst ist es die Regierung, welche eine Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der Anlage, dann über deren Aussührbarkeit eine Untersuchung anzustellen, und demnächst den Plan zu den Entwässerungs-Anlagen zu entwersen hat. Diese Operation ist in allen Fällen auch dann, wenn die Partheien einig sind, erforderlich. § 17. Zwar hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten unter dem 6. August 1853, unter Berweisung auf den § 19 des Gesetzes vom 28. Januar 1853, entschieden, daß es im Falle der Einigkeit der Partheien einer amtlichen Untersuchung nicht bedürse. Wird nun eben heute das Gesetz von 1811 in der Rheinprovinz publizirt, so gilt es als lex novissima, welches durch Berusung auf ein älteres Gesetz nicht außer Anwendung belassen werden kann.

Ist nun das von der Regierung vorzunehmende Berfahren beendet und der Entwässerungs Plan seste gestellt, so geht die Sache an Schiedsrichter, welche die Entschädigung zu ermitteln haben. Beide Theile ernennen je einen Schiedsrichter, und die Regierung bestellt den dritten. Wenn außer den Partheien noch andere Personen ein besonderes Interesse an der Sache haben, z. B. wegen Fischerei, Viehtränken z., so haben auch diese einen Schiedsrichter zu ernennen. Die so gewählten Schiedsrichter entscheiden über die Entschädigung nach Mehrheit der Stimmen, und zwar endgültig, und haben ferner die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen.

Gegen dieses Versahren läßt sich erinnern: 1. daß dasselbe zu kostspielig ist, und 2. daß es die Partheien nicht gegen Verletzungen schützt. Zuerst soll der Regierungs-Commissar die Untersuchung anstellen und den Entwässerungsplan entwersen. Die Kosten, welche durch diese Operation ausgehen, werden an sich schon nicht unbedeutend sein. Das schiedsrichterliche Versahren wird demnach nach serneren und nach bekannten Ersahrungen viel höhere Kosten verursachen. Der die Entwässerung nachsuchende Theil wird daher gerechtes Bedeuken tragen, die Anlage zu provociren, aus Furcht, sich mit Kosten zu belasten, welche die Vortheile der Anlage selbst vielleicht absorbiren.

Das Urtheil von Schiedsrichtern ift in der Regel ein durchaus unzuverläffiges. Es ift eine bestimmte Thatsache, daß bieselben sich gewöhnlich als Bertreter des Theiles, der sie gewählt hat, betrachten, und beshalb nicht unbefangen in ihrem Urtheile find. — Wie es nun zu halten sei, wenn dieselben verschiedene Bota abgeben, wenn der eine die Entschädigung auf 50, der zweite auf 80, der dritte auf 120 Thlr., und im Falle bes § 31 ber vierte und fünfte wieder auf andere Summen arbitriren, ift nirgend ausgesprochen. Dabei ift ber große Uebelftand nicht zu übersehen, daß nach § 30 ber gewählte Schiederichter gezwungen ift, bas Schiedsrichteramt anzunehmen, auch eine eidliche Berpflichtung ber Schiedsrichter nicht ftattfindet. Ginmal läßt es sich nicht rechtfertigen, daß Jemand gezwungen werden soll, das Richteramt zu üben. Zum Andern wird selten eine gründliche Prüfung und zuverlässige Entscheidung zu erwarten sein. In den Dotiven wird der Ginführung bes Gesetzes von 1811 um des willen ber Borgug gegen ein neues Gesetz eingeräumt, weil es nicht rathsam erscheine, in das Preußische, ohnehin sehr umfangreiche und vereinzelte Wasserrecht ohne die dringenofte Nothwendigkeit wieder ein gang neues Gesetz einzuschieben und die Berwicklung biefer Rechtsmotive zu vermehren. — Run frage ich aber, was ift gerathener, für eine erst heute in bie Praxis eingeführte Anlage — die Drainage — ein eigenes Gesetz geben, welches der Sache, wie den son= ftigen gesetzlichen Institutionen genau angepaßt ift, ober ein alteres, welches in einem anderen Lande, unter ganz anderen Rechts-Unfichten geschaffen worden, und welches zum Theil antiquirt, zum Theil durch neuere Gesetze modifizirt ift, als neues Gesetz publiziren? Das hieße boch offenbar Berwicklung in biese Rechts-Materie hineinbringen. Man bente fich nur die Berwirrung, welche entstehen wurde, wollte man beute in ben Brovingen des Allgemeinen Landrechts bas Geset von 1811 als lex novissima verfünden. Go munschenswerth die Nechtseinheit im Staate ist, so ist und bleibt doch immer die Nechtssicherheit überwiegend. Es mag sein, daß, wie in den Motiven behauptet wird, die Drainage hier wie dort gleiche Bedeutung hat. Wir haben es indeß hier mit der Drainage selbst nicht zu thun, sondern mit den Hindernissen, welche nach der bestehenden Gesetzgebung der Ausführung der Drainage entgegenstehen, sowie mit dem Bersahren, durch welches diese hindernisse zu beseitigen sind. Daß die desfallsigen Vorschriften den Nechts - Institutionen des Landes anzupassen sind, wird wohl nicht bezweiselt werden wollen.

In ben Motiven zu bem Entwurf der Königlichen Regierung zu Coln ist darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Einführung des Gesetzes von 1811 das Gesetz vom 16. September 1807, über die Ausdrocksnung von Sümpfen, wurde modificirt werden, was doch durchaus nicht die Absicht sein kann.

Nachdem der Verfasser der Motive die Gründe für die Einführung des Gesetzes von 1811 ausgesprochen, geht derselbe zur Kritik des französischen Gesetzes vom 11. Januar 1854 über. Wozu eine Kritik dieses Gesetzes dienen soll, ist nicht abzusehen. Von der Königlichen Regierung in Göln war nicht dieses Gesetz, sondern ein eigener demselben nachgebildeter Entwurf befürwortet. Es durfte daher erwartet werden, daß dieser Entwurf einer Prüfung wäre undreitet worden.

Der erste Einwand hat die Berfügung des Art. 2 des französischen Gesehes, welcher im Wesentlichen mit dem § 2 des Regierungs-Entwurfs übereinstimmt, zum Gegenstand. Will man dem hier — S. 9 und 10 — ausgesprochenen Einwand eine Bedeutung geben, so muß man auf Seiten des Berfassers ein Miß- verständniß oder eine Unkenntniß der Drainage unterstellen, die kaum erklärlich ist. Ich will mich daher darauf beschränken, den Sinn des § 2 resp. Art. 2 zu verdeutlichen, und dann jedem überlassen, zu beurtheilen, ob der von dem Verfasser gefundene Widerspruch vorhanden ist.

Der Art. 1 berechtigt ben Grundeigenthumer zur Ableitung bes burch die Drainage fich sammelnden Baffers Abzugs = Ranale und Graben über bas benachbarte Grundftud anzulegen. Nun fagt ber Urt. 2, baß ber Eigenthumer bes Grundftuds, über welches bie Bafferleitung geführt wird, fo wie jeder Eigen= thumer ber benachbarten Grundftude, fich gleichfalls ber gemachten Anlagen zum Abfluffe ihres Waffers bedienen burfe, b. h. wenn auch fie die Drainage auf ihren Grundftucken anlegen. Die Sache verhalt fich folgenbermaßen; Es brainirt Jemand ein Grundstück, welches eine höhere Lage hat, als bie benachbarten haben. Die Drains und zwar die Saugdrains werden in einer Entfernung von 3 — 4 Ruthen in ber Richtung vom höchsten Bunke bes Grundstücks nach dem tiefer gelegenen Theile, wo baffelbe an ein benach= bartes Grundstück angrenzt, gelegt. Un ber Grenze bes Grundstücks, etwa ein ober zwei Ruthen bavon entfernt, wird quer über baffelbe ein Sammelbrain gelegt. In letteren munden fammtliche Saugbrains und führen bemfelben die Waffer gu. Das Sammelbrain führt die Waffer bis zur Grenze bes Grundftuds; um fie weiter zu schaffen, muß von hier aus bas Sammelbrain burch bas benachbarte Grundftud geführt werden, bis bahin, wo bas Baffer einen freien Abflugweg erreicht. Will nun der Eigenthumer bes lettern Grunbftud's biefes brainiren, b. h. Saugbrains auf bemfelben anlegen und burch biefelben bas Waffer bem von seinen Nachbarn gelegten Sammelbrain guführen, bann und nur bann foll er nach Art. 2 resp. § 2 einen verhältnigmäßigen Beitrag zu ben Rofter leiften. Dieselbe Befugnig hat auch jeder andere Rachbar, wenn auch beffen Grundftud nicht angrengend ift.

Diese kurze Erläuterung wird, hoffe ich, genügen, das in den Motiven erhobene Bedenken zu heben. Es ist dabei nur zu bemerken, daß zu den Kosten der Unterhaltung der Sammelbrains oder Abzugsgraben der Nachbar nach dem Entwurf eben so wenig als zu den Anlagekosten herangezogen werden kann. Auch das Gesetz von 1811 § 23 hat diese Berpflichtung keineswegs ausgesprochen, und wenn in einem Ministerial=Rescripte vom 29. November 1842 das Gegentheil entschieden ist, so steht diese Entscheidung mit dem Gesetz im offenbarsten Widerspruch.

Die ferneren Ausstellungen gegen bas franz. Gesetz resp. ben Regierungs = Entwurf C. 10 find so unwesentlich, daß sie hier füglich übergangen werben können.

Nachdem sich der Ausschuß aus den vorhin angeführten Gründen für die Annahme des Entwurfs der Königlichen Regierung zu Eöln ausgesprochen hatte, wurde zur Berathung der einzelnen §§ desselben übergegangen.

\$ 1.

In diesem & wird das Recht zur Wasserleitung über fremde Grundstücke festgestellt und zur Beseitisgung von Zweisel als Servitui qualifizirt. Letztere Bestimmung hat zu Folge, daß alle bezüglich besselben sich künftig erhebenden Streitigkeiten nach den gesehlichen Vorschriften über die Servituten zu entscheiben sind. Ob die durch das Geset vom 15. November 1811 gestatteten Wasserleitungen Eigenthum des Berechstigten werden, ist zweiselhaft.

Dem Ausschuß erscheint es burchaus sachgemäß, daß, wie der § 1 sagt, dergleichen Wasserleitungen nicht durch Häuser, Höse zc. geführt werden dürfen. Diese Bestimmung wird in dem Geset vom 15. Nov. 1811 gänzlich vermißt. Der Ausschuß erachtet es für zweckmäßig, daß der Ausdruck "Häuser" durch "Gebäude" ersetzt werde, dann daß bei Parkanlagen die Worte "durch Manern" wegfallen, weil der Grund, weshalb Hofräume und Gärten auszuschließen sind, auch auf das Gebäude überhaupt sich beziehe, und Parkanlagen, welche durch Garten Zäune zc. eingeschlossen sind, gleichen Anspruch auf Schutz haben, wie die durch Manern eingeschlossenen.

\$ 2.

Die Bestimmung dieses & beruht auf dem Interesse aller Betheiligten, indem für alle durch die gemeinssame Benutzung des Sammelbrains Kosten erspart werden, und dennoch der Zweck erreicht wird. Ein Unterschied zwischen der Benutzung des Sammelbrains durch den Eigenthümer des belasteten Grundstücks und der Benutzung durch die Besitzer benachbarter Grundstücke besteht darin, daß jener jeden beliediegen und nachtheiligen Gebrauch davon machen, dieser solche nur zum Zwecke der Bodenkultur benutzen darf. Diese Unterscheidung beruht auf dem Grundsatz, daß der Eigenthümer nur so wenig, als durchaus durch den Zweck geboten ist, in der Benutzung des Eigenthümers beschränkt werden darf.

\$ 3.

Hier ist von Genossenschaften die Rebe, welche durch freie Uebereinkunft der Interessenten gebildet werden. Es ist noch nicht an der Zeit, für die Drainage Zwangsgenossenschaften zu statuiren. Sie sollen durch die Bezirks-Regierungen gebildet werden, auch durch diese ihr Statut erhalten. Bei ausgedehnten Genossenschaften, die übrigens höchst selten vorkommen werden, kann ihnen das Expropriationsrecht durch den Landesherrn verliehen werden. Die Zustimmung der Regierung zur Bildung der Genossenschaften wird um deswillen für hinreichend erachtet, weil es sich hier um kleine Distrikte handelt, während die sonstigen für die Entwässerung gebildeten Genossenschaften sich über ein vielleicht meilenlanges Gebiet erstreckt.

§ 4.

Bei biesem & fand ber Ausschuß nichts zu erinnern.

\$ 5.

Dieser ist dem Geset über die Gemeinheitstheilungen nachgebildet. Es ist daraus zu folgern, daß die von dem Commissar vorzuschlagende Entschädigung eine billige und gerechte sein werde, und daß demnach die Betheiligten sich dabei beruhigen werden. Dem Grundsatze getreu, daß in der Rheinprovinz Niemand das Necht benommen werden dars, seine Ansprüche im Wege Nechtens geltend zu machen, glaubt der Ausschuss benselben nicht ausschließen zu dürsen.

Der Ausschuß proponirt dem Berechtigten die Befugniß einzuräumen, die Umlage der Wasserleitung gleich nach der Feststellung des Planes vorzunehmen, unter der Bedingung, daß er die von dem Commissar vorgeschlagene Entschädigung den Verpflichteten sosort zu zahlen sich bereit erkläre.



\$ 6.

Die Vorschrift dieses & bezweckt, das Interesse beider Theile nach Möglichkeit gleichmäßig zu berücksichtigen und beruht auf dem Grundsatz, daß der Servitut-Verechtigte solche Abanderungen sich muß gefallen lassen, wenn sein Servitut dadurch nicht beeinträchtigt wird.

\$ 7

Die hier ausgesprochene Straf = Bestimmung bedarf ber Rechtfertigung nicht.

Entwurf eines Gefeges,

über die Ableitung der Wässer zur Entwässerung von Grundstücken mittelft der Drainage im Bezirke des Rheinischen Appellations = Gerichts = Hofes und des Justiz = Senats zu Ehrenbreitstein.

\$ 1

Jeder Eigenthümer, welcher sein Grundeigenthum durch Drainage oder eine andere Art der Austrocknung verbessern will, kann das Wasser von demselben gegen Gewährung einer vollständigen Entschädigung (§ 5) unterirdisch oder oberirdisch oder durch die fremde Grundstücke führen, welche sein Grundstück von einem Wasserlauf oder einem andern Abslußwege trennen.

Dieses Recht, welches in Beziehung auf die berührten fremden Grundstücke eine Servitut begründet, kann jedoch nur zum Behufe der Bodenverbesserung und niemals gegen fremde Gebäude, Höfe, Gärten und eingeschlossene Parkanlagen ausgeübt werden.

\$ 2.

Nicht nur die Eigenthümer der Grundstücke, durch welche das Wasser geführt wird, sondern auch die der benachbarten Grundstücke, sind befugt, die gemachten Anlagen ebenfalls zu Absluß ihres Wassers zu benutzen, wenn dieses den Anlagen keinen Nachtheil bringt, und es sich bei benachbarten Grundstücken zusgleich um die Bodenverbesserung handelt.

Die Gigenthümer haben in biesem Falle zu tragen:

- a) einen verhälfnigmäßigen Theil an den Roften der Anlagen, wovon fie Rugen ziehen,
- b) die Kosten der Abanderungen an diesen Anlagen, welche die Ausübung ihres Rechts nöthig machen möchte und
- e) für die Zukunft eine verhältnißmäßige Beisteuer zur Unterhaltung der gemeinsam gewordenen Anlagen. § 3.

Mehrere Eigenthümer, welche zum Behuf der Berbesserung ihrer Grundstücke durch Drainage oder eine andere Art der Austrocknung, sich zu Anlagen zur Abführung des Bassers vereinigen wollen, können durch die Bezirks-Regierungen zu Genossenschaften verbunden werden, welche durch ein von derselben festzustellendes Statut juristische Persönlichkeit und ihre Berkassung erhalten, und deren demgemäß umgelegte Beiträge zu den Anlage- und Unterhaltungs-Kosten durch den Erheber der Communalsteuer islicich dieser eingezogen werden können.

Solche Genossenschaften können sich, wenn ihnen zu größeren Anlagen zur Abführung des Wassers die Erwerbung von Grundstücken erforderlich ist, zu diesem Behuf um die landesherrliche Berleihung des Expropriationsrechtes bewerben.

\$ 4.

lleber das Vorhandensein der Bedingungen, welche die §§ 1 und 2 für die darauf zu stellenden Ansforderungen enthalten, sowie über den Lauf und die Ausführungs Anlagen zur Ableitung des Wassers

entscheibet in Streitfällen die Bezirks-Regierung, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

\$ 5.

Sowohl die Entschädigung, welche dem Eigenthümer eines Grundstücks für den wirklichen Nachtheil zu gewähren ist, der ihm aus dessen Belastung mit der im § 1 bezeichneten Servitut erwächst, als die Beiträge, welche die im § 2 genannten Grundeigenthümer für die Benutzung schon vorhandener Anlagen zu zahlen haben, setzt die Bezirks=Regierung durch Resolut sest. Die Kosten dieses Versahrens trägt der Ertrahent.

Gegen den Inhalt des Resoluts ist binnen 4 Wochen nach dessen Zustellung der Rechtsweg zulässig. Erkennt aber das Gericht bezüglich des streitigen Entschädigungs Betrags für denjenigen, welcher auf dem Rechtsweg provocirte, nicht günstiger, als dies im Regierungs Resolute geschehen war, so fallen die Kosten des gerichtlichen Versahrens dem Provocanten allein zur Last.

Der Erwerber des Rechtes, wenn er sich bei der Feststellung durch die Bezirks-Regierung beruhigt, ift besugt, die Anlage sosort auszuführen, hat jedoch vorher die festgestellte Entschädigung zu zahlen.

§ 6

Sollte der Eigenthümer eines Grundstücks, welches mit der im § 1 bezeichneten Servitut belastet worben, später von demselben einen Gebrauch machen wollen, dem die Servitut nach dem Besinden der Bezirks-Regierung ein Hinderniß entgegenstellen würde, so kann die letztere — insesen die Wasser-Ableitungsanlage einen jenen Gebrauch ermöglichende Abänderung ohne Beeinträchtigung ihres Autens zuläßt — auf den Antrag des Grundeigenthümers dem Servitutberechtigten die gedachte Aenderung auserlegen. — Der Grundeigenthümer ist dann zur Tragung aller durch die von ihm beantragte Aenderung in der Wasserleitung dem Servitutberechtigten resp. den bei der Wasserleitung etwa mitbetheiligten Abjacenten, erwachsende Kosten verpstichtet. Der Betrag der letzteren wird nach Maßgabe der im § 5 enthaltenen Bestimmungen von der Regierung, eventuell von dem Gerichte sestgesetzt.

\$ 7.

Wer unterirbische Ableitungen des Wassers in Röhren oder Kanälen oder offene Entwässerungsgräben vorsätzlich und rechtswidrig ganz oder theilweise zerstört, beschädigt oder unwirksam macht, wird nach § 281 des Strafgesetzuches mit Gefängniß bis zu 2 Jahren und bei Feststellung milbernder Umstände mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. bestraft.

Duffelborf, ben 25. October 1856.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und Herr!

Guer Majestät haben geruht, ben zum zwölften rheinischen Landtage treugehorsamst versam= 2) Entwurf eines Gesetzes, melten Ständen den revidirten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Regulirung des Abbeckereis betreffend die Regulirung des Abbeckereises.

Nachdem die Stände den fraglichen Geseth=Entwurf in treuer Pflichterfüllung einer Prüfung unterzogen haben, gestatten sich dieselben Guer Majestät ehrsurchtsvoll vorzustellen, daß, wenngleich ein Bedürfniß zu einer legisslatorischen Behandlung des Abdeckerei=Besens in der Rheinprovinz nicht vorhanden ist, eben so wenig bei den Ständen im Allgemeinen ein Bedenken gegen die Grundsätze obwaltet, welche in dem Geseth=Entwurfe niedergelegt sind.

Wir ersterben zc.

Duffelborf, ben 11. October 1856.

Abressen,

die ständischen Petitionen betreffend.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

1) Aufnahme des Hofes Euer Königlichen Majestät erhabenem Throne nahen sich in Ehrfurcht die zum zwölften Kenlaer in die rheinischen Landtage versammelten getreuen Stände der Nitterschaft, um die Bitte allerunters kitterguts Matrifel.

Wemahlin, gebornen Freiin von Loe, gehörende, im Kreise Gelbern gelegene Gut, Hof Kenlaer, in die Matrifel der landtagssähigen Nittergüter aufzunehmen.

Die getreuen Stände der Nitterschaft haben sich aus den ihnen gemachten Mittheilungen überzeugt, daß das Gut Hof Kenlaer 1. ein zusammenhängendes Gut von 902 Morgen ist, welches von der Hossielle beackert werden kann; 2. daß dasselbe frei von allen Lasten ist; 3. einen Reinertrag, nach Abzug der Grundsteuer, von 1212 Thir. hat; und endlich vereinigt die Person und die Familie des Antragstellers alle durch das Gesetz gesorderten Garantien, so daß alle Vorschriften der Allerhöchsten Verordnungen vom 13. Juli 1827 und 6. November 1831 vollkommen erfüllt sind.

Die getreuen Stände der Nitterschaft erlauben sich daher an sben Stusen des Thrones die alleruntersthänigste Bitte niederzulegen: Es möge Euer Königlichen Majestät gefallen, die Aufnahme des der Gemahlin des Grafen Cajus zu Stolberg Stolberg, gebornen Freiin von Loe, gehörenden Gutes Hof Keylaer im Kreise Geldern, in die Matrifel der landtagsfähigen Nittergüter Allergnädigst zu besehlen.

Wir ersterben 2c.

Düffeldorf, den 23. October 1856.

Allerdurchlanchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

2) Hebammen Lehranstalt Guer Königlichen Majestät erlauben sich ganz gehorsamst die Stände der Rheinprovinz Folzu Köln.
gendes wegen des dringend nöthigen Reubaues der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln vorzustellen:

Allerhöchstbieselben haben unter dem 20. August v. J. zu bestimmen geruht, daß die Bereinigung des Hebammen Lehr Instituts und der damit verbundenen Entbindungs Anstalt zu Köln mit einer dortigen städtischen Krankenanstalt vorläusig in Berücksichtigung der dagegen sprechenden Gründe nicht erfolgen soll, daß aber die Berhandlungen dahin sortzuführen seien, damit im Garten der jetzigen Hebammen Lehranstalt ein neues Gebäude errichtet werde.

Diese Berhandlungen sind nunmehr so weit gediehen, daß balbigft zum Bau dieses Hauses geschritten werden kann, und hat die Königliche Regierung zu Köln Plane dazu vorgelegt.

Bei diesem Stande der Sache sehen sich die Stände der Rheinproving veranlaßt, an Guer Königliche Majestät nachstehende unterthänigste Bitten zu stellen:

1. Allerhöchst bestimmen zu wollen, daß die Kosten jenes Nenbaues nicht mehr als 40,000 Thaler betragen dürfen;

- 2. zu verordnen, daß mit Rücksicht auf diese Summe von der Verwaltungs-Commission der Hebammen-Lehranstalt der vorliegende Bauplan geprüft, insoweit es erforderlich, modifizirt und festgestellt werde;
- 3. genehmigen zu wollen, daß der fragliche Fonds von 40,000 Thalern auf folgende Weise disponibel gestellt werde:

Es wären bazu zunächst zu verwenden die für den Zweck vorhandenen Allerhöchsten Gnadegeschenke von resp. 10,000 Thir. und 3916 Thir. 12 Sgr. 4 Pf., welche nach dem bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Köln dieserhalb beruhenden Depositum Ende des Jahres 1856 einschließlich der bis dahin laufenden Zinsen 22,363 Thir. 13 Sgr. incl. 21,525 Thir. in Staatsschuldscheinen, und diese letzteren nach dem Tages-Course von 84% berechnet, im Ganzen in baar . . . 18,819 Thir. 23 Sgr. betragen würden.

Dieser Betrag würde vorschußweise von der Provinzial-Hulfskasse geleistet werden, und wäre bemnächst durch Beiträge der betheiligten Regierungsbezirke mit den übrigen Beiträgen, welche für die Anstalt erhoben werden, successiv wieder einzuziehen.

Diese Einziehung würde, um die Proving nicht auf ein Mal zu sehr zu belasten, auf zehn Jahre vertheilt, jedes Mal mit einem Zehntel des ganzen Betrages stattfinden;

4. Allerhöchst bestimmen zu wollen, daß die Berhandlungen mit der Stadt Köln, resp. mit ihrer ArmenBerwaltung über die Bortheile, welche der Stadt Köln aus dem wegen des Baues der HebammenLehranstalt unter dem 18. November 1846 abgeschlossenen Bertrage erwachsen möchten, fortgesett
werden sollen, daß zu den betressenden Berathungen der Regierung zu Köln, außer dem Berwaltungsrath der Hebammen-Lehranstalt, ein bewährter Nechtanwalt zugezogen werde, daß nöthigenfalls die
aus jenem Bertrage hervorgehenden begründeten Ansprüche der gedachten Lehranstalt gerichtlich versolgt
und ausgessührt werden; daß endlich jedenfalls die Königliche Regierung zu Köln gemeinschaftlich mit
der Berwaltungs-Commission der Hebammen-Lehranstalt diesenigen Kosten ermittele und festsete,
zu welchen die Stadt Köln nach Art. 30 des Gesehes vom 19. Ventose des Jahres XI angehalten
werden kann, und ebenfalls Entscheidung darüber tresse, wie weit die Stadt Köln nach dieser geseslichen Bestimmung die Berpstegungskosten der Schwangern zu tragen hat. Da aber der Neubau der
Anstalt höchst dringend ist, und dis zur endgültigen Entscheidung über sene Punkte nicht aufgeschoben
werten kann, so würde derzenige Betrag, den die Stadt Köln nach den genannten Kategorien zu
ersehen hätte, bei der 10jährigen Amortisation der Haupstsunme den zahlungspsschtigtigen Regierungsbezirfen zu Gute zu schreiben, also von denselben nicht einzuziehen sein.

In allertieffter Ghrfurcht erfterben ac.

Düffeldorf, den 23. October 1856.

zu beschaffen wären.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und herr!

3) Arbeits : Anstalt zu Brauweiler.

Guer Majestät getreueste Stände der Aheinprovinz haben mit tiesgefühltem Danke die frohe, in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. September d. J. enthaltene Botschaft entgegen genommen, zusolge deren Guer Majestät denjenigen Grundsäten Anerkennung zu geden geruhten, welche uns zu der Bitte um Einführung der barmherzigen Schwestern und der Diakonissen in das Landarmenhaus zu Trier Beranlassung gegeben hatten, und nach welcher Allerhöchstdieselben jene Einführung vorzubereiten bereits befohlen haben.

Geleitet von benselben Grundsätzen erlauben Euer Majestät getreueste Stände sich die allerunterthäs nigste Bitte an den Stufen des Thrones niederzulegen, Allerhöchstdieselben möchten gnädigst geruhen, zu besehlen, daß diese in ihren Ersolgen so segensreiche Einrichtung auch auf die Provinzial Anstalt zu Brauweiler ausgedehnt werde.

Je mehr die Wahrheit und das Zutreffende des Grundsates sich bewährt hat und zur Geltung gekommen ist, daß sittliche Bildung und Besserung, welche Zwecke diese Anstalt vorzugsweise verfolgt, nur auf einer positiven christlichen Grundlage zu erreichen seinen, desto mehr sind Euer Majestät getreueste Stände von dem Wunsche durchdrungen, daß die Anstalt recht bald mit denjenigen Ginrichtungen ausgestattet werde, die nach den Anschauungen der Kirche die folgenreiche Wirkung der Gnaden- und Heilsmittel, welche sie auch ihren verirrten und verkommenen Gliedern bietet, so wesentlich bedingen.

Zu biesen Einrichtungen gehört in vorragender Stellung die Einführung der barmherzigen Schwestern und der Diakonissen. Während hierdurch bereits eine vorzügliche Einwirkung auf die sittliche Besserung durch den vermittelnden Einstuß derselben bei der Pflege der Kranken und Kinder gewonnen wäre, so würde dieser in hohem Grade verstärkt werden, wenn auch die Schule in den Stand gesetzt würde, in gleichem Sinne für das geistige Wohl ihrer der Anstalt zugewiesenen Zöglinge zu sorgen.

In bieser Neberzeugung gestatten sich Euer Majestät getreueste Stände zugleich auf die Einführung der Schulbrüder und Schulschwestern, die an allen Orten, wo sie bisher bestanden, eine so erfolgreiche Wirksamkeit zu entsalten im Stande gewesen sind, allerunterthänigst anzutragen und zu bitten, besehlen zu wollen, daß diesem Bunsche willsahrt werde, sobald die evangelischen Kinder, wie beabsichtigt ist, in eine andere Anstalt abgeführt sein werden.

Die Ausführung dieser Einrichtung ist dadurch erleichtert, daß die Trennung der Geschlechter burch die Verwaltung bereits vorbereitet und die erforderlichen Räumlichkeiten in der Herrichtung begriffen sind.

Zugleich erlauben sich die allergetreuesten Stände den unterthänigsten Wunsch auszusprechen, daß bei dem höheren Verwaltungs-Personale auch katholische Beamte, die mit den Interessen und Wünschen der katholischen Kirche vertraut wären, angestellt werden möchten.

Wir erfterben 2c.

Duffelborf, ben 23. Ottober 1856.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

4) ElisabetheStiftung für Euer Königlichen Majestät erlauben sich die treugehorsamsten Stände der Rheinprovinz, über die Blinden-Unterricht au Düren. Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in dieser Provinz allerunterthänigsten Bortrag zu halten. Diese Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Düren und den Zweck, die bildungsfähigen Blinden der Rheinprovinz zu erziehen, und durch Schulunterricht, sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen

Bürgern des Staates zu bilden. Sie wurde im Jahre 1842 zur Erinnerung an die damalige beglückende Anwesenheit Euer Königlichen Majestät und der allverehrten Königin Majestät in der Provinz, und zwar in Folge hochherziger Schenkungen und fortgesetzter freiwilliger Beiträge der Bewohner des genannten Landestheiles gegründet. Ihre Majestät die Königin geruhten Allerhöchstelbst deren Protectorat zu übernehmen und durch Allerhöchste Cabinets Drove vom 13. Januar 1844 hatte sich die Anstalt der Bestätigung ihrer Statuten durch die Gnade Ew. Königlichen Majestät zu erfreuen, wodurch derselben gleichzeitig die zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien erforderlichen Corporationsrechte, sowie die Borrechte öffentlicher Unterrichtsund Armen-Anstalten überhaupt verliehen worden sind. Seit dieser Zeit hat das Institut segensreich gewirkt und eine bedeutende Anzahl blinder Kinder für das Leben ausgebildet.

Die Anstalt kann aber im wahren Interesse der Provinz noch großartiger gefördert und zu einer noch wiel lebendigeren Wirksamkeit gesteigert werden, wenn dieselbe in zwei, nach Art und Leitung gänzlich getrennte Abtheilungen, die eine für die katholische und die andere für die evangelischen Kindern gesondert wird.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist zunächst eine nicht ganz unbedeutende Kapitalsumme ersorderlich. Die Stände der Provinz glauben hierbei Hülfe leistend ins Mittel treten zu müssen, denn die Sorge für die Erziehung der blinden Kinder liegt der provinziellen Mitwirkung eben so nahe, wo nicht näher, wie diesenige der Taubstummen, welche die Stände übernommen haben. Die ganze Angelegenheit ist indeß noch nicht so weit vorbereitet, daß über eine derartige Trennung ein desinitiver Beschluß gefaßt werden kann, und es dürfte daher ersorderlich sein, die Bestimmung in dieser Sache im Wesentlichen auf vorbehaltene Eventualitäten zu gründen.

Unter diesen Umftänden haben die Stände der Provinz hinsichtlich der Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht folgende Entschließungen gefaßt, für welche dieselben sich hiermit die hochgewogentliche Gutheißung und Genehmigung Ew. Königlichen Majestät zu erbitten erlauben:

Es sind von den Ständen vier Commissionen in den Personen der Abgeordneten von Eynern, Noeggerath, Frhrn. von Rigal und Frhrn. von Lenkam gewählt worden, welche Namens der Stände mit dem Curatorium der Anstalt und den Behörden die Berhandlungen wegen Trennung derselben in zwei confessionelle Anstalten, eine katholische und eine evangelische, führen sollen.

Für den Fall, daß eine derartige Trennung von Ew. Königlichen Majestät genehmigt werden möchte, wird zur Herstellung der zweiten Anstalt eine Summe von 10,000 Thln. zur Disposition gestellt. Diese Summe soll aus den den Ständen zur Berfügung stehenden Zins=Ueberschüssen der Provinzial=Hülfskasse bis zum Jahre 1856 einschließlich entnommen werden.

Damit aber die Anstalt durch Mangel an Fonds in ihrem seitherigen Fortbestande während der Zeit nicht gefährdet werde, welche zur Effectuirung des vorgenannten Ersordernisses nöthig ist, so soll die Elisabeth Stiftung eine jährliche Beihülfe für die beiden Jahre 1857 und 1858 von 800 Thlrn. ebenfalls aus den vorbezeichneten Zinsen Ueberschüssen erhalten.

Die gebachten Commissarien haben bem nächsten Landtage über die Ausführung jener Reorganisation ber Blinden unstalten Bericht zu erstatten und etwaige Vorschläge darüber zu machen, ob und eventuell auf welche Weise dieselben zu eigentlichen Provinzial unstalten zu erheben sind.

In allertieffter Chrfurcht ersterben 2c.

Duffeldorf, den 24. October 1856.

Allerdurchlanchtigfter, Großmächtigfter König! Alleranädiaster König und herr!

5) Regulirung bes Ginquartierungswefens.

Guer Majestät treugehorsamste, zum zwölften Provinzial - Landtag versammelten Stände ber Rheinproving find abermals Beschwerben mehrerer Gemeinden im Kreise Mulheim am Rhein, bei Cobleng und bei Wejel zugefommen, welche wegen Ueberburdung durch alljährlich wiederkehrende Gin-

quartierung ber zu ben regelmäßigen Uebungen zusammengezogenen Truppen beranlaßt find.

Rach reiflicher Erwägung ber einzelnen Beschwerbe : Grunde und ber obwaltenden Umftande find treugehorsamfte Stände zu ber Ueberzeugung gelangt, bag biefe Bedrückungen in den bezeichneten Gemeinden noch immer fortbestehen.

Auf Grund ber Allerhöchsten Bestimmungen in ben Allergnädigften Landtags - Abschieden vom 7. Rovember 1841 und vom 30. December 1843 erlauben fich treugehorsamste Stände, Guer Majestät bie allerunterthänigste Bitte vorzutragen, daß Guer Majestät geruhen wollen, ben Land : Gemeinden bei Bohn, Cobleng und Wesel, welche durch die alljährlich regelmäßig zu tragende Ginguartierung und Berpflegung ber Uebungsmannschaften hart bedrückt werden, die verheißene Erleichterung Allergnädigst zu gewähren; insbefondere aber ben Militar : Berwaltungen zu befehlen, die Berpflegung ber bei ben regelmäßigen jährlichen Uebungen kantonnirenden Truppen durch eigene Fürsorge zu bewirken ober beshalb mit den beguartierten Gemeinden durch freiwillige Uebereinfunft ein befriedigendes Abkommen zu treffen.

Wir ersterben in tieffter Ghrfurcht ac.

Düffeldorf, ben 25. October 1856.

Allerdurchlanchtigfter, Großmächtigfter König! Alleranädigfter König und herr!

Ruhr = Ungelegenheiten.

6) Ernennung eines fian- Durch Berfügung Guer Majeftat Ministers für Handel 2c., d d. 18. August 1854, ift angebifden Deputirten für bie ordnet worden, daß ein von dem Westphälischen Provinzial = Landtag ernannter Deputirter für bie Ruhr - Angelegenheiten zu ben Saupt - Strom - Befahrungen eingelaben werbe. Dem Rhei-

nischen Provinzial - Landtage ist jedoch eine gleiche Befugniß nicht beigelegt worden.

Die Rheinproving hat bei der Ruhrschiffahrt, beziehungsweise der Ruhrschiffahrtstasse, ein noch größeres Interesse als die Proving Bestphalen. Der finangielle Theil jener Rasse wird von dem Provingial = Steuer= Director zu Röln, ber technische von ber Rönigl. Regierung zu Duffeldorf verwaltet. Rach einer offiziellen Nachweise über bie im Jahre 1855 bei den Ruhrschleusen durchgegangenen Schiffe beträgt die Zahl der geschleus feten Schiffe in ber Proving Beftphalen 9004, in ber Rheinproving 57,262, woraus gur Evideng bervorgebt, baß bas Intereffe ber Rheinproving an der Ruhrschiffahrt bem der benachbarten Proving weit überwiegend ift.

Damit die Bertretung des Interesses unserer Proving dem der Proving Westphalen gleichgestellt werbe, erlauben sich bie gum zwölften Rheinischen Provingial - Landtage versammelten treugeborsamsten Stände bie

ehrfurchtsvolle Bitte, bag es Guer Königlichen Majeftät gefalle, Allergnäbigft zu befehlen:

"daß bem Rheinischen Provinzial-Landtage das Recht beigelegt werde, in gleicher Weise und mit denselben Rechten, die dem Weftphälischen Landtage beigelegt find, einen Deputirten fur die Rubr= Angelegenheiten zu ernennen, ber zu ben Haupt-Strom-Befahrungen einzulaben ift."

In ber Zuversicht, bag es Guer Königlichen Majeftat gefallen werbe, ber ehrfurchtsvollen Bitte ber trengehorsamsten Stände Folge zu geben, haben biefelben bereits in eventum einen Deputirten ernannt, und zwar den Abgeordneten von Elberfeld, E. von der Sendt.

In tieffter Chrfurcht erfterben 2c.

Düffeldorf, ben 25. October 1856.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Guer Königlichen Majestät erlauben sich die treugehorsamsten Stände der Rheinproving aller- 7) Irren : Beil: Anstalt unterthäniast zu folgender Borstellung zu nahen.

Der Königliche Geheimerath Dr. Jacobi, welcher seit einer langen Reihe von Jahren als Dirigent ber Irren Seil - Anstalt zu Siegburg vorsteht, ist nunmehr nicht allein zu dem hohen Alter von 83 Jahren gelangt, sondern auch körperlich sehr leidend. Es möchte daher die Zeit herangekommen sein, daß es nicht allein im Interesse der Anstalt, sondern auch in jenem des Geheimeraths Dr. Jacobi selbst liege, daß ihm die doppelte Last seiner Amtssührung erleichtert und er von der beschwerlichen Führung der Dekonomies Oberaufsicht entbunden werden möge.

Es sind daher die treugehorsamsten Stände nach sorgfältiger wohlerwogener Berathung zu der Beschlußnahme gekommen, die allerunterthänigste Bitte an den Königlichen Thron zu bringen, daß Euer Majestät Allergnädigst geruhen wollen, dem Geheimen= und Ober=Medicinalrathe Dr. Jacobi die für ihn erbetene Erleichterung in der Berwaltung seines schwierigen Amtes zu gewähren und zu gestatten, daß ihm für die Leitung der Dekonomie = Berwaltung der Anstalt ein verantwortlicher geeigneter Dirigent zur Seite gestellt werde.

Wir ersterben 2c.

Düffelborf, ben 26. Oftober 1856.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und herr!

Guer Königlichen Majestät erlauben sich die treugehorsamsten Stände der Rheinprovinz hin= 8) Berechtigung der Realssichtlich einer Borschrift über den Bildungsgang der Zöglinge für die Bau= und Bergfächer und höheren Bürgerschulen. Folgendes ganz unterthänigst vorzustellen.

Die Real = und höheren Bürgerschulen der Rheinprovinz erfreuen sich eines hohen Grades der Bollschmmenheit und diesem entsprechend war es auch den Jünglingen, welche auf solchen Anstalten das Zeugniß der Reise erhalten hatten, eben so gestattet, sich für den Dienst der technischen Fächer, namentlich des Posts, Forsts, Berg = und Bausaches herandilden zu dürsen, wie densenigen jungen Leuten, welche ein Gymnasium absolvirt hatten. Neuerliche Berordnungen haben indeß diese Bestimmungen für das Baus und Bergsach dahin abgeändert, daß nur das Gymnasialschtlassungsszeugniß jene Qualisication für die genannten Fächer ertheilt, resp. die Bauzöglinge nur mit diesem Zeugnisse die Bau und Academie besuchen dürsen; für das Bausach allein ist nachgelassen worden, daß die Wirksamkeit jener neuen Bestimmungen erst mit Michaelis 1858 eintrete.

Das Euratorium der Realschule zu Düsseldorf hat bei uns diesen Gegenstand angeregt, da grade bei bieser Anstalt viele Zöglinge für das Baufach vorgebildet worden sind, weil sich in dieser Stadt neben der Realschule auch die Maler-Academie befindet, welche zum architektonischen Zeichnen vorzügliche Gelegenheit darbietet. Alle Reals und höheren Bürgerschulen der Provinz sind aber nicht minder empfindlich von jenen Bestimmungen betrossen.

Es dürfte erfahrungsmäßig sein, daß in vollständigen Real= und höheren Bürgerschulen eine Bildung erlangt werden kann, welche mehr für die realen Zwecke jener technischen Fächer sich eignet, als diejenigen, welche die Gymnasien geben können, dabei werden auf jenen Schulen auch die philologischen Studien, nament=

Tich die lateinische Sprache, cultivirt, und wenn vielleicht nicht überall bis zu berjenigen Sobe, welche auf ben Gymnasien zu erreichen ist, aber boch gewiß so weit, als irgend ein technisches Kach verlangt.

Diese Erwägungen und die besondere Rücksicht auf die in der heutigen Zeit in unserer Proving so hoch geftiegene Industrie, welche unmittelbar bei jenem Gegenstande sehr interessirt ift, führen und dahin, Guer Röniglichen Majestät hierdurch die allerunterthänigste Bitte vorzulegen, Allergnädigst veranlassen zu wollen, daß die in jener Beziehung bestandene gleiche Berechtigung der Real = und höheren Bürgerschulen mit den Gymnafien ohne Beschräntung auf eine nahe liegende Zeitfrift wieder hergestellt werben moge, wenigstens bag bas Prabicat "Gut" in ben Zeugniffen ber Reife jener Schulen ben Junglingen, welche baraus bervorgehen, wieder die Befugniß ertheile, zu der höheren Ausbildung fur das Bau- und Bergfach zugelaffen zu werden, resp. die Bau = Academie befuchen zu durfen.

Wir ersterben 2c.

Duffelborf, ben 27. October 1856.

Allerdurchlanchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und herr!

Begirt bes Juftig = Senats gu Chrenbreitstein.

9) Erlaß eines befondern Die Eingesessenen des aus den Kreifen Coblenz rechter Rheinseite, Reuwied, Altenkirchen und Gerichtskostentarifs für ben Wetglar bestehenden Begirks des Königlichen Juftig-Senats zu Ehrenbreitstein leiden unter bem Drude von Gerichtstoften fur Sandlungen ber streitigen Gerichtsbarkeit, welcher ben Wohlftand derselben bei der in diesem kleinen Theile der Monarchie waltenden exceptionellen Gerichtsver= fassung zu untergraben brobt.

Mehrere Gemeinden dieses Begirts haben Betitionen eingereicht, worin sie es geradezu aussprechen, daß fie ber Berarmung entgegengeführt würden, wenn biefe Zuftande noch länger fortbauerten.

Aus aktenmäßigen Zusammenstellungen geht hervor, daß die nach dem Tarif vom 10. Mai 1851 zur Erhebung gefommenen bireften Gerichtstoften eine fo enorme Bobe erreicht haben, daß fie die Balfte ber gesammten bireften Staatssteuern (Grund =, Einkommen =, Rlaffen = und Gewerbesteuer nabezu erreichen, ja jogar in bem Bezirke bes Königlichen Kreisgerichts zu Altenfirchen überfteigen.

Gure Königliche Majestät bitten wir baber allerunterhänigst, Allergnäbigst befehlen zu wollen: baß die betreffenden Behörden angewiesen werden, über die Höhe der Gerichtstoften in streitigen Angelegenheiten in den unter verschiedener Gesetzgebung ftebenden Theilen der Monarchie vergleichende Uebersichten einzureichen, und wenn es sich baraus bestätigt, bag bie Gingeseffenen bes Bezirks bes Königl. Juftig=Senats zu Ehrenbreitstein unter ihrer eigenthumlichen Rechtsstellung burch bie Anwendung des Gerichtskoften-Tarifs vom 10. Mai 1851 gegen die übrigen Staatsangehörigen übermäßig bedrückt und in ihrem Wohlftand bedroht find, für diesen Begirk im Wege ber Gesethgebung einen besonderen Gerichtskoften = Tarif Aller= gnädigst zu erlassen.

Wir ersterben 2c.

Duffeldorf, ben 27. October 1856.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und herr!

10) Grlaf eines Gefeges, Die erheblichen Bortheile, welche die Busammenlegung der Grundftude, verbunden mit angebetr. bie Welb-Regulirung. meffenen Melorationen und zweckmäßiger Felbregulirung den Grundbesitzern in den consolidirten Gemeinden des Herzogthums Nassau gebracht haben, waren die nächste Beranlassung, daß das Berlangen nach einer ähnlichen Berbesserung mißlicher Agrarzustände sich zunächst in einigen Gemeinden des Regierungs= Bezirks Coblenz gezeigt hat, und Anträge gestellt worden sind, welche diese Wünsche aussprechen. Es konnte benselben keine Folge gegeben werden, weil dazu die gesetzliche Besugniß sehlt.

Euer Majestät treugehorsamste Stände haben diese Thatsachen pstichtschuldigst in Erwägung gezogen; sie sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß in einem gerechten Forberungen entsprechenden Consolidationssoder Berkoppelungs Sesetze das einzige Correctiv einer allzugroßen Zersplitierung des Bodens liege, und wenn auf der einen Seite wohl erwogen worden ist, daß nicht allenthalben in der Meinprovinz Zustände der gedachten Art vorhanden sind, so lag auf der andern Seite auch kein Bedenken vor, den Grundbesitzern derzenigen Gemeinden, welche in einer stark überwiegenden Majorität mit Rücksicht auf Kopfzahl, Fläche und Steuerquantum, nach freiem Ermessen die fragliche Umgestaltung ihrer Gemeindessur beschließen, mit Genehmigung der Staatsbehörde die Aussührbarkeit dieses Beschlusses zu ermöglichen, ohne daß andere Gemeinden, welche ein solches Bedürsniß zur Zeit nicht anerkennen, dadurch berührt werden.

Bon Siesem Gesichtspuntte ausgehend, bringen die treuen Stande in aller Chrfurcht die Bitte an die

Stufen des Thrones:

"daß es Ew. Majestät Allergnädigst gefallen wolle, den Entwurf eines Gesetzes für den Umfang der Rheinprovinz über die Feldregulirung, verbunden mit der Zusammenlegung der Grundstücke, worin der Heiligkeit des Gigenthums und den Forderungen des Gemeinwohls eine gleiche Rückssicht zuerkannt wird, vorbereiten und den Provinzialständen zur Begutachtung vorlegen zu lassen."

Wir ersterben 2c.

Duffelborf, ben 27. October 1856.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und Herr!

Der Bürgermeister und Gemeinderath der Stadt Mülheim am Rhein haben in dem allerunters 11) Eisenbahnbrude über thänigst beigefügten Gesuche die Stände der Provinz ersucht, Ew. Königlichen Majestät die den Rhein bei Köln. allerunterthänigste Bitte zu Füßen zu legen, Allerhöchstdieselben wollen Allergnädigst zu besehlen geruhen:

"daß bei Ausführung des Baues der stehenden Brücke zu Köln auch den Interessen des Bergisschen Landes und insbesondere der Stadt Mülheim in so weit Rechnung getragen werde, als die Eisenbahn=Nampe des gedachten Brückenkopfes auf Kosten der Brückenbaukasse angelegt werde, damit der Fuhrwerks= und Personen=Berkehr sich von der Brücke aus in möglichst gerader Nichstung nach Mülheim ungehindert und gefahrlos fortbewegen könne.

Nachdem Ew. Majestät treugehorsamste Stände der Rheinprovinz das Gesuch der Stadt Mülheim für gerechtsertigt und dem Bortheile eines gewerbreichen Landesgebietes entsprechend erachtet haben, wagen diesselben es,

Em Königlichen Majestät die Bitte der Stadt Mulheim zur Allergnädigsten Berücksichtigung unterthänigft zu empsehlen.

In tieffter Chrfurcht erfterben ac.

Duffelborf, ben 27. October 1856.



Anlage.

Sohe Stande : Berfammlung!

Der gehorsamst unterzeichnete Gemeinderath der Stadt Mülheim am Rheine nimmt sich hierdurch die Freisheit, in Betreff der im Bau begriffenen stehenden Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz an hohe Ständes Bersammlung einige Worte zu richten, und hochdieselbe ehrerbietigst zu bitten, in dieser Angelegenheit die Interessen des Bergischen Landes und der Stadt Mülheim hochgeneigtest vertreten zu wollen.

Es wäre dies nicht das erste Mal, daß eine hohe Stände Bersammlung sich unserer durch allerlei Conjuncturen in ihrem Wohlstande alterirten Stadt gewogentlichst angenommen hätte, indem der siebente Provinzial Randtag unsern Antrag auf Herabsetzung derselben aus der zweiten in die dritte Klasse der Gewerbesteuer bei des Königs Majestät befürwortete, was uns noch jeht zu innigem Danke verpslichtet, obschon der Antrag leider nicht den gewünschten Ersolg gehabt hat. Es wurde damals geltend gemacht, daß Mülheim, welches früher ein bedeutender Handelsplatz war, durch mannigsache Bevorzugungen der Stadt Köln in seinen Versehrs Zuständen zurückgegangen sei.

Gegenwärtig handelt es sich nun wieder um eines der großartigsten Communications-Mittel, welche die Geschichte kennt, bessen Bortheile aber auch wieder einseitig ausgebeutet, für uns und für den größten Theil des Kreises Mülheim dagegen, sowie für die weiter rückliegenden Gegenden des ganzen Bergischen Landes in ebenso auffallender als nachtheiliger Weise geschmälert werden sollen.

Die Städte Köln und Mülheim liegen einander so nahe, daß ihre Beichbilder sich fast berühren würden, wenn der Rheinstrom sie nicht trennte. Dabei herrscht auf der rechten Rheinseite zwischen Mülsheim und Deut in Errichtung von Wohngebänden und gewerblichen Anlagen eine Bauthätigkeit, welche voraussichtlich erwarten läßt, daß nur noch ein paar Decennien hinreichen werden, beide Städte, wie Elbersseld und Barmen, in vollständigen Zusammenhang zu bringen. Ueberhaupt ist der Verkehr Mülheims und bes weiteren Binnenlandes mit der Stadt Köln von solcher Bedeutsamkeit, daß er bei'm Entwurse der Aufsfahrt zum östlichen Brückenkopse wohl Verücksichtigung verdient hätte. Die gänzliche Rücksichtslosigkeit, wosmit in dieser Beziehung jedoch versahren werden soll, bildet den Gegenstand unserer dermaligen Beschwerde.

Anstatt nämlich die Eisenbahn-Rampe des gedachten Brückenkopfes in solcher Ausdehnung anzulegen, daß der Fuhrwerks- und Personen-Berkehr sich von der Brücke aus in möglichst gerader Richtung fortbewegen könne, soll nach den jetzt feststehenden Plänen geradeaus die Schienen-Berbindung hergestellt, die Bahn für den künftigen Fuhrwerks-Berkehr dagegen ausschließlich in südlicher Richtung durch eine in enge Straßen der Stadt Deutz sich hinziehende Nampe in einem Winkel von weniger als 90 Grad geschaffen werden. Die Stadt Deutz erlangt dadurch freilich den großen Vortheil, daß alle Passanten der Brücke auch durch jene Stadt gehen müssen und daselbst mehr oder weniger zum Geldverzehr veranlaßt werden; für Wülheim und weiteres Binnenland aber bleibt der underechendare Nachtheil, daß wir genöthigt sind, die uns so nahe liegende Brücke erst auf einem Umwege von mehreren hundert Ruthen, durch die engen Thore und Festungs-werke der Stadt Deutz zu erreichen, wo man gewöhnlich in ein solches Gedränge von Fuhrwerk geräth, daß es schwer hält, sich demselben undeschädigt zu entwinden.

Damit uns die erwünschte direkte Verbindung mit der Brücke nicht entgehe, haben wir durch Vermittelung des Herrn Landraths bei dem Königlichen Eisenbahn=Commissariate sowohl, als demnächst bei der Königlichen Regierung zu Köln die geeigneten Schrifte versucht, und uns erboten, des Endes eine OnersChaussee von der Deutz-Mülheimer Straße direkt zur Brücke auf unsere Kosten zu bauen.

Bon Seiten bes Commissariats wurde erwiedert, daß eine Erbreiterung der Gisenbahn=Rampe zur Benutzung für den gewöhnlichen Fuhrwerks-Berkehr unstatthaft erscheine, die Anlage einer besonderen Rampe

in der Nichtung nach Mülheim aber, abgesehen von fortisitatorischen Schwierigkeiten, 40-50,000 Thaler kosten würde, welche eventualiter von der dies beantragenden Stadt Mülheim getragen werden müßten; daß indeß an der Deutzer Kavallerie-Kaserne eine von der südlichen Rampe sich rückwärts windende Ausfahrt unter der Eisenbahn-Nampe nach dem Festungsthore geführt werden solle. — Diese in ganz spitzem Winkel sich rückwärts windende, gleichfalls mit einem enormen Unwege verknüpfte Ausfahrt muß aber, was solchemnach auch der Königlichen Regierung vorgestellt wurde, nothwendig vielsache Unglücksfälle herbeisühren, und was endlich die auf die erforderliche nördliche Nampe zu verwendenden 40-50,000 Thaler betrifft, so kann deren Ausbringung der Stadt Mülheim bei ihrer sich ohnehin stets mehrenden Schuldenlast um so weniger zugemuthet werden, als jene nördliche Nampe ja auch einen ebenso nothwendigen Bestandtheil der Brücke als die südliche darstellt.

Die Königliche Regierung hat inzwischen kurzweg entschieden, daß es der Eisenbahn Sesellschaft nicht zugemuthet werden könne, die fragliche nördliche Rampe auf ihre Kosten zu bauen, — eine Entscheidung, welche kaum anders zu erwarten war, da bekanntlich das Eisenbahn Commissariat sich mit dem Regierungsspräsibie ibentificiert.

Das geringe Interesse aber, welches sich hiernach neben den Eisenbahn-Interessen für den allgemeinen Landesverkehr bethätigt, ist für und — mit dem gelindesten Ausdrucke sei es gesagt — schwer zu begreifen. Wie wir schon mehrsach anzudenten und gestatteten, ist nicht allein Mülheim, sondern ein weit bedeutenderer Gebiets-Complex bei der Sache betheiligt, indem selbst nach der Aussührung der projektirten Eisenbahn durch das untere Wupperthal die gewerdreichen Städte des oberen Wupperthales, Lennep, Hückswagen, Nemscheid, Wippersürth 2c. 2c., sowie die Bewohner der Aggerstraße, rücksichtlich ihrer Communication mit dem Rheine, resp. Köln, auf die vorhandenen Chaussen beschränkt bleiben. — Ein Haupt-Wortiv für die Erbauung der stehenden Rheinbrücke war übrigens die Vermeidung des größen Zeitverlustes, den der Berskehr das häusige Aussahren der Schifsbrücke erleidet; jest aber will man, lediglich den Eisenbahn-Interessen Rechnung tragend, dem Landverkehr noch größere Belästigungen auserlegen, und das bei einem Bauwerke, welches auf die fernste Zukunft berechnet ist!

Unter Borlegung einer Karte ber ganzen Situation wiederholen wir daher die Eingangs ausgedrückte ehrerbietige Bitte, daß es Einer hohen Stände-Bersammlung gefallen wolle, hier für die Interessen des Bergischen Landes und insbesondere der Stadt Mülheim früftigst einzustehen, damit die Fahrbahn für Fuhrewerf und Fußgänger in direkter Berlängerung der Brücke, eventualiter aber die Anlage der erforderlichen nördlichen Rampe auf Kosten der Brücken Bau-Kasse, Höchsten oder Allerhöchsten Ortes nachträglich angesordnet werden möge.

Mülheim, ben 16. October 1856.

Der Bürgermeister und Gemeinderath der Stadt Mulheim a/Rhein.

Allerdurchlandtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und Gerr!

Seit dem Jahre 1841 sind die vier Gemeinden Kirchberg, Elüdenbach, Cappel und Löffelscheid 12) Gemeinde Chause bemüht gewesen, durch die Erbauung einer Straße von der Kirchberg durchschneidenden Staats von Kirchberg nach 25sfelscheid und von Kirchberg nach 25sfelscheid und von Kemessen über Gelschausen mittels Allerhöchster Cabinets Drore vom 17. März 1852 geruht, diese Straße zur Prämienstraße zu erheben und derselben eine Prämie von 3000 Thir. pro Meile zu bewilligen. Hierdurch ist es ben genannten Gemeinden nun gelungen, die Straße, welche bei Lösselscheid in die Gödenroth Zeller

Bezirköftraße einmundet, zu vollenden. Die Ausführung derselben hat aber auch die Mittel der Gemeinde, für welche dieselbe durch ihre Bedeutung für den Berkehr zwischen der Mosel und dem hundsrücken eine besondere Wichtigkeit besitt, erschöpft. Eurer Majestät treugehorsamste Stände erlauben sich baber, die allerunterthänigste Bitte an ben Stufen bes Thrones niederzulegen:

> Allerhöchstbieselben wollen geruhen, zu befehlen, daß die genannte Strafe, sobald ihr chaussesmäßiger Ausbau von ben Behörden anerkannt sein wird, auf ben Bezirksftragen-Baufonds übernommen werbe.

Wir ersterben 2c.

Duffelborf, ben 27. October 1856.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und herr!

Eupen nach Malmeby.

13) Bramien-Straffe von Durch einen Abgeordneten ber Stabte ift ben gum gwölften Rheinischen Landtage versammelten treugehorsamsten Ständen eine Betition eingereicht worben, welche babin geht:

> Die Uebernahme der Prämienftrage von Malmedy nach Eupen in die Reihe der Staatoftragen bei Guer Majestät allerunterthänigst zu erbitten.

Schon unter ber Fremdherrschaft wurde das Bedürfniß und die Nüplichkeit einer direkten Berbindung zwischen den Städten Malmedy und Eupen über das hohe Been anerkannt, und im Jahre 1808 auch der Bau einer Chaussee in dieser Richtung beschlossen, die Ausführung desselben aber durch die bewegten kriege= rischen Zeiten ausgesetzt. Lange Zeit wurde jedoch bieser Stragenbau rücksichtlich bes Kostenpunktes für unausführbar gehalten, und nur ber besonderen Aufmerksamkeit und Fürforge, welche Guer Majeftat Behör= ben zur Hebung ber materiellen Wohlfahrt ber Bewohner ber unwirthsamen und öbesten Lanbichaft zwischen Maas und Mein, der Cifelgegend, zu Theil werden laffen, ift es zu verdanken, daß mit Beibulfe ent= sprechender Staatsprämien in den Jahren 1853 und 1854 unter Leitung eines Königlichen Wegebaumeisters biese schwierigste Beenstraße, welche eine Länge von 4,225 Ruthen hat, kunstmäßig ausgebaut wurde — und hat gleichfalls bas Belgische Gouvernement den auf bortigem Gebiete gelegenen und 3,300 Ruthen langen Theil biefer Stragen - Berbindung im Jahre 1854 mit freundnachbarlicher Bereitwilligkeit als Staatsstraße hergestellt. Hierburch ift nun auch ben Anordnungen, welche in dem zwischen des Hochseigen Königs Da= jeftät und bem Könige ber Riederlande am 26. Juni 1816 zu Nachen abgeschloffenen Grenzvertrage in bem Artifel 13 enthalten find und wie folgt lauten:

"Die Strafe von Eupen nach Malmeby foll ben Preußischen Unterthanen beständig frei und "offen bleiben und Transporte jeder Art, bie durch die Strage geben, fonnen feiner Bollabgabe "unterworfen werden; diese Zollfreiheit foll indeffen die Erhebung eines Chaussegelbes nicht aus-"fchließen, bas etwa blos zum Bau und zur Unterhaltung ber Strafe eingeführt werben fonnte," was die Beförderung des freien Berkehrs zwischen den beiden Städten Gupen und Malmedy sichern follte, burch Berftellung diefer Strafe entsprochen worben.

Dieselbe vermittelt nun eine birette Berbindung zwischen Machen und Luxemburg burch bie bei Malmedy erfolgende Ginmundung in die von dort nach Luxemburg führende Strafe und ift biefe Berbindung in strategischer Sinsicht wegen ber hierdurch ermöglichten rascheren Beförderung von Truppen bochst wichtig; fie ist ferner als Handelsstraße von großem Belange, indem sie den Transport der sich jährlich auf mehrere Millionen Pfund belaufende Produkte ter Malmedner Papier= und Sohlleder-Fabriken nach Herbesthal zur Gisenbahn, und ebenso bas Beziehen ber fur biese Fabriken nöthigen Urstoffe, sowie bes Bedarfs an Colonial= und Manufactur=Waaren von bort her ermöglicht, und endlich noch bie Ginrichtung einer Königlichen Fahrpost auf dieser früher kaum im hohen Sommer trockenen Tußes zu passirenden Schneeregion gestattet hat.

In Berückfichtigung bes Umftandes nun, daß diese Wegestrecke schon auf dem Wiener Congresse rücksichtlich ber Zollverhältnisse als eine neutrale Straße stipulirt worden ift, und sie vorzugsweise dazu bient, eine Berbindung bes Inlandes mit dem angrenzenden Belgien und in weiterer Richtung mit dem Groß= herzogthum Luxemburg herbeizuführen, burfte folche, ihrer Bestimmung nach, offenbar in die Kategorie der Staatsftragen gehören.

Die treugehorsamsten Stände sehen sich baber veranlaßt, Gure Majeftat eben so bringend als unterthänigft zu bitten, Allergnädigft befehlen zu wollen:

daß die Malmedy-Eupener Strage in die Rlaffe ber Staatsftragen aufgenommen werbe. Wir ersterben 2c.

Düsseldorf, ben 22. October 1856.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und herr!

Den zum zwölften Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treugehorsamften Ständen 14) Bittburg-Chternacher wurde von einem Abgeordneten ber Antrag gestellt: Die Communal-Chaussee von Bittburg nach Communalstraße. Echternach nach ihrem ganglichen und funftmäßigen Ausbaue auf den Bezirkoftragen-Baufonds zu übernehmen.

Bon Bittburg nach Echternach führt ein 23/4 Meilen langer Communicationsweg erster Rlaffe, welcher bie Aachener Staatsstraße mit der zweiten größten Stadt des Herzogthums Luxemburg, mit Echternach, verbindet. Königliche Regierung hat die Wichtigkeit dieser Strage erkannt, fo daß fie den mittellofen Gemeinden gum Ausbau bes bamaligen Communalweges bebeutende baare Unterftutungen gewährte; die Großbergogliche Regierung von Luxemburg hat sogar bei Anschluß an den Zoll=Berein den vollständigen Ausban des Beges zur Bedingung gemacht. Ferner ift biefe Strafe in ftrategischer Beziehung von großem internatio= nalem Interesse, indem sie die directeste Berbindung von Köln=Brum, Bittburg, Echternach nach Luxem= burg als Heeresftrage berftellt.

Da nun der Bezirksftragen = Baufonds des Regierungsbezirks Trier in einer ziemlich vortheilhaften finanziellen Lage ift, fo erlauben fich treugehorfamfte Stände, bei Guer Koniglichen Majeftat ehrerbietigft zu bitten: die Aufnahme der Bittburg = Echternacher Communalstraße in die Reihe der Bezirksstraßen Aller= anädigft befehlen zu wollen.

Wir ersterben 2c.

Duffeldorf, den 24. October 1856.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allerquädigfter König und herr!

Den treugehorsamsten Ständen bes zwölften Rheinischen Landtages ift von einem Abgeordneten 15) Uebernahme ber Calaus ihrer Mitte der Antrag gestellt worden:

car=Goch=Grunewal=Granen= burger Strafe auf ben rechts= rhein. Bezirksftragen=Fonds.

ın

Guer Majeftat um Aufnahme ber Calcar = Goch = Cranenburger Bramienftrage in bie Reihe ber Begirtsftragen allerunterthänigft zu bitten.

Schon der achte Rheinische Landtag fab fich veranlagt, an Allerhöchstdieselben die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, daß die 11/2 Meile lange Strafe zwischen Goch und Calcar, im Kreise Cleve, welche die Stadt God - unweit ber Hollandischen Grenze - einen ber bebeutenbsten Fruchtmartte am Nieberrhein, auf ber Erefeld : Clever Bezirköftrage, mit der Stadt Calcar und dem unweit bei biefer gelegenen Ladeplate am Rhein, verbindet, in die Reihe der Begirksftragen aufgenommen werden moge.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 27. December 1845 wurde nun auch diese Genehmigung

zugefichert, sobald ber Ausbau der Strafe gesichert fei.

Der Ausbau bieses Stragenguges ift nach ben fur bie Begirksstragen bestehenden Borschriften nicht allein vollständig bewirft, sondern auch in gleicher Weise bie Strecke von Goch nach Eranenburg in einer Länge von 21/4 Meile ausgebauet worden.

Durch ben hierdurch herbeigeführten weiteren Berkehr hat die Strafe noch eine größere Wichtigkeit erhalten; fie verbindet Rhein und Maas baburch, bag von Hollandischer Seite eine chaussitte Strage von Gennep an ber Maas bis nach Grunewald hergestellt wurde, und findet hierin ihre ebenso vollständige als selbstständige Motivirung.

Die Mittel gur fünftigen Unterhaltung biefes im Gangen 8612 Ruthen langen Stragenzuges bietet ber gunftig geftellte Bezirksftragen = Fonds bes linkerheinischen Theiles bes Regierungsbezirks Duffelborf in ausreichenbem Maage bar, und erlauben fich beshalb bie treugehorsamften Stänbe, an Gure Majestät bie unterthänigste Bitte zu richten:

Allergnädigft befehlen zu wollen:

bağ bie Straße von Calcar über Goch, Grunewald nach Eranenburg in die Reihe der Bezirts= ftragen bes Regierungsbezirfes Duffelborf aufgenommen werbe.

Wir ersterben 2c.

Düffeldorf, ben 24. October 1856.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allerquädigfter König und fierr!

Glabbach.

16) Chaussee von Mal- Der herr Graf von Fürstenberg = Stammbeim hat in den Jahren 1838 bis 1841 die heim a. Rh. nach Bergifch= Strage von Mulheim a. Rh. nach Gladbach nach dem Berichte ber Königlichen Regierung gu Roln in einer Lange von 2710 Ruthen auf seine alleinigen Rosten, und nur zum Beften ber betreffenden armen Gemeinden zur Förderung und Erleichterung bes Berkehrs, ohne alles Intereffe für fich

ausgebaut, ba ihm nur die Chaussegeld - Erhebung zu Gute fommt.

Die Frequenz auf dieser Strage hat fich aber burch die inzwischen bei Gladbach entstandenen induftriellen Etabliffements und ben Ausbau der nunmehr zur Bezirksftrage erhobenen Gladbach : Wipperfürther Strafe in foldem Grade gesteigert, daß das durch ministerielles Rescript vom 6. Januar 1845 vorgeschriebene Material für normalmäßige Inftandsetzung der Fahrbahn nicht mehr genügt, weshalb die Königliche Regierung zu Köln dem herrn Grafen mehrfach die Anwendung von Bafalt ftatt des vorgeschriebenen Rieses empfohlen hat, da letterer nicht die erforderliche Widerstandsfähigkeit besitht, und burch die Berwendung biefes Materials ein anhaltender schlechter Zuftand ber Strafe herbeigeführt sei und oft zu Moniten Beranlaffung gegeben habe. Die hierdurch veranlagten häufigen Erinnerungen haben ben herrn Grafen beftimmt, unterm 31. Auguft e. die Abtretung dieser Strafe in ihrem jetigen Zustande ohne alle Entschädigung, also mit Aufopferung des gangen, fich inel. ber Binfen auf eirea 50,000 Thir. belaufenden Anlage -Rapitals zu offeriren.

Die Königl. Regierung zu Köln hat unterm 12. September ben Antrag gestellt, daß bie zum zwölften Mheinischen Provinzial = Landtage versammelten treugehorsamften Stände bie Genehmigung ertheilen möchten, bamit biefe Strafe, nachbem folche von bem herrn Grafen vorher nach ben Bedingungen bes revidirten Bezirksftraßen = Regulativs vom 17. September 1855 in einen guten fahrbaren Zustand gesetzt sei, zur Auf= nahme auf ben Bezirksftraßen = Konds vorgeschlagen werbe.

Obgleich nun der Herr Graf unbedenklich verpstichtet ist, diese Straße dauernd zu unterhalten, sie also bei Uebernahme auf den Bezirksstraßen Fonds auch vorher in völlig normalen Zustand seizen zu lassen, so scheint es undillig, bei den jetzt ganz und gar veränderten und auf's Höchste gesteigerten Berkehrs Berhältnissen dem Herrn Grasen, welcher für das Gemeindewohl so große Opfer gedracht und bereit ist, das ganze Anlage Rapital zu verlieren, auch noch zuzumuthen, eine Herstellung vorzunehmen, welche nach gewordenen Wittheilungen wegen des schlechten Ackergrundes und früherer mangelhafter Bauausssührung in ihrem Ressultat sehr zweiselhaft, oder gut ausgesührt sehr kostspielig sein würde, und ebenso bedenklich muß es erscheinen, eine auf die gewöhnliche Weise durch Aufbringen von Kies hergestellte Straße, die bisher jeden Augenblick durch das so häusig sich bewegende schwere Fuhrwerk durchgesahren war, auf den Bezirksstraßen Fonds zu übernehmen, wenn nicht vorher eine den jehigen Verkehrs-Verhältnissen entsprechende Herstellung ersolgt ist.

Die Straße ist hinsichtlich bes Berkehrs eine der bedeutendsten des ganzen Regierungsbezirks Köln, und ist eine Aufnahme auf den Bezirksstraßen-Fonds deshalb hauptfächlich, weil sie dadurch unter der unmittelbaren Aufsicht der Königlichen Baubeamten steht, für den öffentlichen Berkehr, und wegen der einheitlichen Berwaltung der ganzen Straße dringend wünschenswerth.

Um nun die hier herrschenden ganz abnormen Berhältnisse zu beseitigen und einen geordneten und ungestörten Berkehr zu sichern, erlauben sich Ew. Majestät treugehorsamste Stände, mit der allerunterthänigsten Bitte zu nahen: Ew. Majestät wollen Allergnädigst besehlen, daß:

- 1) wenn der Herr Graf Fürstenberg das bereitliegende Material (Kies und Basalt) der Königslichen Regierung zur Verfügung stellt und auf die fernere Chaussecgeld-Ginnahme verzichtet, der Contract mit demselben aufgehoben, und der nöthige Betrag zu einer den jetzigen Verkehrs-Vershältnissen entsprechenden Instandsetzung aus Staatsmitteln angewiesen werde;
- 2) biese Straße, nachdem sie durch die Königl. Regierung zu Köln in den gedachten Zustand gesetzt worden, auf den rechtsrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Köln übernommen werde.

Wir erfterben zc.

Duffeldorf, ben 23. October 1856.

Allerdurchlanchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Die Chaussecke von Wassenberg über Wilbenrath, Arsbeck nach Niederfrüchten ist von den 17) Wassenberg = Nieders hier genannten zum Regierungsbezirke Aachen gehörigen Gemeinden in einer Länge von 3215 früchtener Gemeindechausse. Ruthen, mit Beihülfe einer Staatsprämie von 5000 Thalern pro Meile, vollständig nach den Normen für Bezirksftraßen ausgebauet.

Es steht diese Straße in directer Berbindung mit der Communal Chausse von Brüggen über Bracht nach Kalbenkirchen im Regierungsbezirk Düsseldorf, welche auch in einer Länge von 2260 Ruthen den Ansforderungen an Bezirksstraßen entspricht, während der Angriff des weiteren Ausbaues dieser schönen Straßenselnie, von Kalbenkirchen in der Richtung nach Straslen, im Kostenanschlage von 44,680 Thalern und in der Länge von 3852 Ruthen, nach Lage der allseitig eingeleiteten Verhandlungen, zuwerlässig in Bälde zu erwarten sein dürfte.

Euer Majestät treugehorsamste Stände find bemnach bei sorgfältiger Prüfung bieses großen Stragen= Buges zu ber Ueberzeugung gelangt, daß berselbe zu ben wichtigsten ber Gegend gehört, indem er an der ee.

Hollandischen Grenze bie Regierungsbezirke Machen und Duffelborf verbindet und mit Zuversicht den regften Bertehr hoffen läßt.

Auf ben bringenben und begründeten Antrag der betreffenden Gemeinden erlauben sich daher die treugehorsamsten Stände Guer Majestät in der größten Ghrfurcht zu bitten, Allergnädigst befehlen zu wollen :

baß die Chaussee=Strecke von Baffenberg nach Niederkrüchten baldthunlichst auf ben Gtat ber Bezirksstraßen bes Regierungsbezirks Aachen übernommen werden möge.

Wir erfterben 2c.

Düffelborf, den 23. October 1856.

Allerdurchlanchtigfter, Großmächtigfter König! Allerquädigfter König und herr!

18) Niebaltborf = Lies= borfer Bemeinbe = Chauffee.

Guer Königlichen Majestät treugehorsamste Stände des zwölften Rheinischen Landtages haben ben bei ihnen angebrachten Antrag

um Aufnahme der Niedaltdorf-Liesdorfer Pramienftrage in die Reihe der Bezirksftragen des Regierungsbezirkes Trier

einer forgfältigen Prüfung unterworfen.

Diese 21/2 Meilen lange Straße geht von Liesborf bei Saarlouis aus, wo fie in die Saarlouis-Meber Staatsftraße, Saarlouis = Saintarnolber Prämienftraße und in die Saarlouis = Saarbrücker Prämienftraße Bon bem Granzorte Niedaltdorf mundet fie in die nach der Stadt Thionville über Boutonville (Frankreich) und über Sierck-Remich nach Luxemburg führende Strafe. Auf Frangofischem Gebiete ift biefe Straße als Sauptverbindungsftraße festgesetst und wird als folche gut unterhalten.

Die Wichtigkeit der Strage wird dadurch motivirt, daß sie eine Zollstraße für In- und Ausland ift, und burch die vielen Kohlenführer aus ben Saarbrücker Bergwerken ein bedeutender Verkehr schon bermalen auf berselben stattfindet, welcher sich noch bedeutend burch die Saarbrücken - Luxemburger Gisenbahn heben wird; was auch ichon baburch erwiesen ift, bag bie auf berfelben stattfindende Chaussegeld-Erhebung einen jährlichen Ertrag von 1800-1900 Thalern liefert.

Mit Rudficht hierauf wird die Uebernahme ber Unterhaltung biefer nach den Borschriften für die Begirtsftraßen funftmäßig ausgebauten Straße für ben übrigens gunftig gestellten Begirtsftraßen-Fonds bes Regierungsbezirks Trier keine besondere Laft bilben und nur durch die dann stattsindende Controlle der Koniglichen Regierung eine besser, nachhaltige Unterhaltung ber Strage erzielt werben, und magt es beshalb bie treugeborsamfte Stände-Bersammlung, Guer Königliche Majeftat allerunterthänigst zu bitten:

> bie Aufnahme der Niedaltdorf=Liesdorfer Prämienstraße unter die Bezirksstraßen des Regierungs= bezirks Trier allergnädigst befehlen zu wollen.

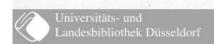
Wir ersterben 2c.

Duffeldorf, ben 23. October 1856.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und herr!

Bladbad über Sarbt nach Mieberfrüchten.

19) Communalftraße von Die Communalftraße von Gladbach über Hardt burch bas Rirchspiel Baloniel über Burg-Waldniel nach Niederkrüchten hin ift im Regierungsbezirk Duffelborf auf eine Länge von 4155 Ruthen und vermittelst p. p. 39000 Thaler von den betreffenden Gemeinden den Anforderungen bes Regulativs für Bezirksftragen vom 17. September 1855 gemäß ausgebauet.



Die Berlängerung bieser Strage von Nieberfrüchten nach Roermond im Regierungsbegirke Aachen ift im Ausbau begriffen und ber Bollendung nahe, und fo eine Berbindung Roermonds mit Gladbach hergestellt.

Die zum zwölften Provingial - Landtage versammelten treugeborsamften Stände ber Rheinproving erlauben sich beshalb bie allerunterthänigste Bitte: Euer Königliche Majestät wolle Allergnäbigst besehlen, daß bie Communalstraße von Gladbach über Hardt, Burg-Waldniel nach Niederfrüchten zur Bezirksstraße erhoben und soweit fie sich im Regierungsbezirke Duffelborf befindet, auf beffen linksrheinischen Bezirksftragen-Fonds übernommen werbe.

Wir ersterben 2c.

Duffelborf, ben 23. October 1856.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und herr!

Ew. Majestät hatten auf die allerunterthänigste Bitte des eilsten Rheinischen Provinzial-Land-20) Dhunwald = Dabring= tages die Gnade, unterm 17. September 1855 die Aufnahme der Strafe von Dhunweg über hausener Communalftrage. Marcus = Muble, Dabringhausen und weiter nach Kammerforfterhöhe, unter ber Benennung "Dhunweg-Rammerforfterhöhe = Strafe" in bie Reihe ber Begirksftragen ber rechterheinischen Seite bes Regierungs= bezirks Duffelborf zu geftatten.

Die Gemeinden Dabringhausen und Limringhausen haben indeß inzwischen eine Strecke in ber Rich= tung über Schöllerhoff zum Unschluß an die im Regierungsbezirk Köln, von da über Altenberge, Obendahl nach Dhunwald führende Strafe, beren Aufnahme auf ben Bezirksftragen - Fonds ebenfalls beantragt ift, ausgebaut, und haben ein von allen Behörden unterstütztes Gesuch gestellt, daß die für die Besitzer der Marcus : Mable nur allein Rugen gewährende, fonft aber mit ungemein fcmierigen Steigungs-Berhaltniffen versehene Berbindung zwischen Dabringhausen und Dhunweg aus bem Bezirksftragen = Berband ausfallen, bagegen die Strede von Dabringhausen bis Schöllerhoff im Regierungsbezirk Duffelborf unter bie Bezirks= straßen aufgenommen werben moge.

Bei ber bedeutend überwiegenden Wichtigkeit ber letteren Strecke halten es baher Ew. Majeftat getreueste Stände für Pflicht, bas fo weit unterftutte Gesuch ebenfalls zu befürworten und Em. Majeftat ehrfurchtsvoll und unterthänigst zu bitten:

bağ bie Communalftrage von Dabringhausen über Limringhausen bis zur Bezirks- Granze bei Schöllerhoff in die Reihe ber Bezirksstraßen aufgenommen werde, sobald folche bem Reglement gemäß völlig ausgebaut übergeben werben fann, bagegen bie Strede von Dabringhaufen über Marcus = Muhle nach Dhunweg aus ber Lifte ber Bezirksstraßen geftrichen werbe.

In tieffter Chrfurcht 2c.

Düffelborf, ben 18. October 1856.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und herr!

Die Königliche Regierung zu Göln hat im Einverständniß mit dem ftandischen Commissar bie in der Anlage naher beschriebenen Communal = Stragen zur Aufnahme in den rechtorhei= und mehrerer andern Comnischen Bezirksftragen = Berband empfohlen.

Die zum zwölften Rheinischen Brovinzial-Lanbtage versammelten treugeborsamsten Stänbe find nach genauer Prufung von ber Ueberzeugung burchbrungen, bag fammtliche feche Strafen

21) Aufnahme ber Lepper= munalftragen in ben rechte= rheinischen Begirt&=Strafen= Berbanb.

für den öffentlichen Berkehr als Berbindungs = Straßen eine solche Wichtigkeit haben, daß die Befürwortung zur Aufnahme eine Pflicht sei.

Euer Majestät treugehorsamste Stände tragen deshalb die allerunterthänigste Bitte vor, Allergnädigst befehlen zu wollen:

baß pro 1857 1. die Lepperstraße,

2. die Dhunwald = Dabringhaufer,

3. die Niederdollendorf = Rircheiper = Strafe;

pro 1858 4. die Giegstraße,

5. die Derschlag = Rothenmühler,

6. die Brüchemühle = Respener Strage

zu Bezirksftragen erhoben werben.

In tieffter Ehrfurcht ersterben 2c.

Duffeldorf, den 18. October 1856.

Anlagen.

1. Berzeichniß dec im Regierungs = Bezirke Coln auf den Bezirksstraßen = Fonds aufzunehmenden Straßen pro 1857.

1) Die Lepperstraße von Engelskirchen auf der Cöln = Olper Straße durch das Lepperthal bis Marienhaide an der Born = Gummersbacher Staatsstraße . . . 4700

Zusammen 12397 Ruthen.

2. Verzeichniß ber im Regierungs = Bezirke Coln auf den Bezirksstraßen = Fonds aufzunehmenden Straßen pro 1858.

2) Derschlag = Rothenmühler Straße geht bei Derschlag aus der Coln = Nespener Staatsstraße über Gickenhagen nach Rothemühle in die Coblenz-Mindener Staatsstraße 6312

3) Brüdermühler = Respener Straße geht bei Brüdermühle aus ber Wiehlmunber-Rother Straße aus und mundet bei Respe in die Derschlag-Rothenmuhler Straße 2112

Zusammen 18189 Ruthen.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und Berr!

Durch die seit 1846, mithin seit 10 Jahren auseinander gesolgten bekannten Mißernten der 22) Erlaß der WeinmostWeinerträge in der Rheinprovinz ist der größte Theil der Weinproducenten in derselben nicht Steuer für das Jahr 1856.
allein sehr verschuldet, sondern sogar in eine sehr große drückende Noth gekommen, die um so größer für dieselben sich steigern wird, als auch in dem gegenwärtigen Jahre die Weincrescenz in der Rheinprovinz abermals als sehr gering und gehaltlos anzunehmen ist; mithin der Erlaß der diesjährigen Weinmoststeuer den verarmten Winzern als eine wenn auch nur kleine Erleichterung zu wünschen ist, und zwar mit dem weiter auszusprechenden Wunsche, daß ein solcher Akt der Gnade dem schwer heimgesuchten armen Winzer alsbald zu Theil werde, da nach dem Verlauf von 4—6 Monaten die von dem armen Winzer erzielten geringen Producte alsbann in der zweiten, dritten Hand von Speculanten, welche mit der Uebenahme der zu zahlenden Moststeuer kauften und welchen sonach alsband der Gnaden-Erlaß zu gute kommen würde, sich besinden werden. Außerdem würden auch noch bei alsbaldiger Ertheilung des Gnaden-Nachlaß-Akts dem Staate die sehr erheblichen Kosten der Moststeuer-Aussahme erspart werden.

Nach bieser unterthänigsten Darstellung erlauben sich die treugehorsamste Stände das bittende Ansuchen zu stellen: Daß es Guer Königlichen Majestät gefallen möge, für 1856 die Moststeuer ben Weinproducensten in der Rheinprovinz in Gnaden alsbald zu erlassen.

Wir ersterben 2c.

Duffelborf, ben 23. Oftober 1856.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Schon im Jahre 1851 haben Euer Majestät treugehorsamste Stände einen Antrag, die Ge- 23) Gemeinde Kirchberg. meinde Kirchberg im Regierungs-Bezirk Coblenz in die Reihe der Städte wieder aufzunehmen, zu befürsworten sich gestattet und dem Königlichen Herrn Landtags-Commissar davon Mittheilung gemacht. Am 25. September 1852 ist hierauf ein Bescheid ergangen, wodurch erkannt wird, daß zwar für den Antrag mehrere Umstände sprechen, es jedoch nicht angemessen erscheine, vor dem Abschlusse der Legislativen Berrathung über die Regelung der Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz eine Entscheidung herbei zu führen.

Da nunmehr burch den Erlaß der Gesetze vom 15. Mai 1856 die Gemeinde Angelegenheit geregelt ist, die Gemeinde Kirchberg auch ihren Antrag erneuert hat, so gestatten sich die treugehorsamsten Stände an Euer Königliche Majestät die ehrsurchtsvolle Bitte zu richten: daß es Euer Majestät gefallen möge, die Bertretung der Gemeinde Kirchberg im Stande der Städte und die Versetzung derselben aus der vierten in die dritte Gewerbesteuerstuse Allergnädigst zu besehlen.

Wir ersterben 2c.

Duffeldorf, den 20. October 1856.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allerquädigfter König und herr!

Unter den Bewilligungen für Berbesserung der Provinzial-Archive und deren Einrichtungen, 24) Verbesserung der Prowelche Euer Königliche Majestät Allergnädigst auf die Anträge der gehorsamsten Stände der vinzial-Archive und deren Kheinprovinz vom Jahre 1854 zu genehmigen geruht haben, besindet sich auch diesenige, daß Einrichtung.

für wieder aufzukaufende Geschichtswerke und Urkunden, auch Anfertigung von Copien aus anderen Urkunden, Dokumenten aller Art, Plane, Stamm= und Ahnentafeln, Wappen, Siegel=Abbrücke zc., welche auf bie Broving Bezug haben, ingleichen zur Bervollständigung ber Archiv=Bibliotheken für jedes ber beiben Archive gu Duffeldorf und zu Cobleng bie Summe von jährlich 100 Thalern auf zwei Jahre aus bem Fonds bes zur Berfügung stehenden Zinsenbetrages ber Rhein. Provinzial=Bulfs-Kaffe Allerhöchft geftattet wurde.

Diese Bewilligung ertheilten Guer Königliche Majestät ausbrücklich mit ber Aussicht auf noch ferner= weite Fonds-Genehmigung, wenn diese in Zufunft bem Landtage angemeffen und zweckmäßig erscheinen möchte. Hierauf haben es die Stände der Rheinproving für die Zwecke der Archive nothwendig und nützlich erfannt, daß zu berselben Benutzung die Summe von jährlich 200 Thalern aus benfelben Fonds auf noch fechs folgende Jahre ausgesetzt werden moge.

Wir bitten allerunterthänigst, biesem gang gehorsamsten Antrage bie Allerhöchste Königliche Genehmi= gung angebeihen zu laffen.

In allertieffter Chrfurcht erfterben 2c.

Duffelborf, ben 22. October 1856.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und herr!

Stelle.

25) Stänbische Registra- Guer Königliche Majestät haben in bem Landtags-Abschiede von bem 7. November 1841 (Nr. tor = und Kanglei-Inspector= 18) Allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem ständischen Registrator eine fixirte jährliche Befoldung von 100 Thalern aus ftanbischen Fonds gezahlt werbe. Derfelbe hat außerbem während der Dauer ber ftandischen Bersammlung 2 Thaler Diaten und 100 Thaler Miethsentschädigung,

lettere jedoch widerruflich bezogen. Guer Königliche Majestät haben ferner in bem Landtags = Abschiede vom 2. October 1854 (Nr. 23) bem Bunfche ber Stände, daß bem Regierungs=Rangliften Wenh ein fortlaufendes Gehalt von 50 Thalern

jährlich gewährt werde, Allergnädigst zu willfahren geruht.

Durch den Dienstaustritt des ständischen Registrators und durch den Tod des zc. Wenh sind beide Stellen erledigt worden, und wir haben im Intereffe ber Geschäftsführung und um ein Ersparnig berbei zu führen, es für zweckmäßig erachtet, dieselben vereinigt einem einzigen Beamten zu übertragen, welcher befähigt ift, unserer Kanglei vorzustehen, unser Archiv und unsere Bibliothek gehörig zu verwalten. Wir haben bagu ben Dr. phil. Sarleg, Gehülfe in bem Königlichen Provinzial - Archive zu Duffelborf, mit ber Aussicht auf eine fixirte jährliche Besolbung von 150 Thalern, neben 2 Thaler Diaten mahrend ber Dauer bes Landtages, auserseben.

Guer Königliche Majeftat erlauben fich baber treugehorfamfte Stande allerunterthänigft zu bitten, Alleranadigst gestatten zu wollen, daß die jett combinirte und einzige ständische Beamtenftelle mit einer firirten jährlichen Besolbung von 150 Thalern aus provinziellen Mitteln botirt werbe.

Wir erfterben 2c.

Duffeldorf, den 25 October 1856.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und Herr!

Der ständische Registrator Jacob Schmitz, welcher seit 1826 in Diensten des Landtages 26) Kensiontrung des stängestanden und seit 1837 in dieser Stellung ein festes Gehalt von 100 Thalern und außerdem dischen Registrators Schmitz. dem Jahre 1845 ab eine Wohnungsentschädigung von gleichfalls 100 Thalern bezieht, hat unter dem 1. d. W. Euer Majestät treugehorsamsten Stände ein Gesuch eingereicht, worin er wegen körperlicher und geistiger Unfähigkeit um Entlassung aus seinem bisherigen Dienstwerhältnisse nachsucht und hieran die Bitte knüpft, es möge ihm sein bisheriges Gehalt als Pension auf Lebenszeit belassen werden. Guer Majestät treugehorssamste Stände tragen kein Bedenken, das Entlassungsgesuch des Schmitz zu befürworten, können indessen in Erwägung, daß dem Schmitz aus seiner bisherigen Dienstzeit noch kein Anspruch auf Pension erwächst, die fernere Bitte besselben nicht für begründet erachtet.

Gleichwohl erlauben sich dieselben, mit Rücksicht auf die bedrängten Bermögensverhältnisse bes Petenten, die unterthänigste Bitte an den Stusen des Thrones niederzulegen, Allerhöchst gestatten zu wollen, daß dem Schmitz eine jährlige Bension von 40 Thalern bewilligt werde.

In tieffter Chrfurcht 2c.

Duffelborf, ben 25. October 1856.

Allerhöchster Landtags : Abschied.

Im Namen Seiner Majestät des Königs. Wir Wilhelm.

von Gottes Gnaden

Pring von Preugen Regent,

entbieten den getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1856 versammelt gewesenen Provinzial Randtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Grflärungen über die Propositionen.

Den getreuen Ständen eröffnen Wir in Betreff des Gutachtens über den berathenen Entwurf eines Gesetzes wegen Regulirung des Abdeckerei-Wesens, daß dieser Gegenstand insywischen durch das in der Gesetz-Sammlung publizirte diesfällige Gesetz vom 31. Mai d. J. seine Erledigung gefunden hat.

Die gutachtliche Aeußerung der getreuen Stände über den Entwurf eines Gesetzes wegen Berschaffung von Borsluth in dem Bezirk des Appellations = Gerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist bei der weiteren Bearbeitung dieses Gesetzes benutzt worden.

1) Regulirung bes Ab= bederei = Wefens.

2) Entwurf eines Gesetes wegen Berschaffung von Borsstuth in dem Bezirk des Appellations = Gerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

II. Muf die ftandischen Betitionen.

1) Aufnahme bes Guts hof Replaer in bie Matrikel ber lanbtagsfähigen Guter ber Rheinproving.

2) Hebammen : Lehranftalt zu Köln. Auf den Antrag der getreuen Stände vom 23. October 1856 haben Wir dem der Gräfin zu Stolberg-Stolberg, gebornen Freiin von Loë, gehörigen Gute Hof Kenlaer im Kreise Gelsdern die Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes beigelegt und dessen Aufnahme in die Ritterguts-Watrikel genehmigt.

Bon der Bereinigung des Hebammen Rehr Inftituts und der mit demselben verbundenen Entbindungs-Anstalt zu Köln mit einer dortigen Kranken Anstalt ist im Hindlick auf mehrfach daraus zu besorgende Uebelstände Abstand genommen und ein Neubau sür das Institut im Sarten der jetzigen Hebammen Rehranstalt beschlossen worden. Hinschtlich dieses Neubaues sind jedoch die Anträge der getreuen Stände in der Petition vom 23. October 1856 ad 1 und 2 wegen Herabsehung der Baukosten auf 40,000 Thaler und dem entsprechender Modification des Bauprojekts in Rücksicht auf das Raumbedürsniß und die zweckmäßige Einrichtung der Anstalt zur Genehmigung nicht geeignet. Auch entspricht die zu 4 der Petition vorgeschlagene Art der serneren Berhandlungen mit der Stadt Köln, resp. deren Armenverwaltung, nicht den bestehenden Ressondlungen mit der Stadt Köln, resp. deren Armenverwaltung, nicht den bestehenden Ressondlungen mit der Lage der Sache. Dagegen werden die Borschläge der getreuen Stände zu Nro. 3 der Petition über die Beschassung der Baukosten mit der Maaßgabe genehmigt, daß die außer Berechnung gelassenen Mehrkosten von 12,500 Thalern ebenso, wie die bereits bewilligten und auf die betheiligten Regierungsbezirke zu repartirenden 15,888 Thlr. 17 Sgr., auszubringen sind.

3) Arbeits=Anstalt zu Brauweiler. Dem Antrage ber getreuen Stände in ber Petition vom 23. October 1856,

bie für das Land-Armenhaus zu Trier beschlossene Einrichtung wegen Einführung von barmherzigen Schwestern und Diakonissen auch auf die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler ausdehnen zu lassen.

steht mit der in der abweichenden Bestimmung der letztgedachten Anstalt begründeten Einschränstung, daß die Zulassung der barmherzigen Schwestern und Diakonissen auf die Pflege der Kranken und der jugendlichen Personen weiblichen Geschlechts, so wie auf die Dekonomie sich beschränke, nichts entgegen, sobald die räumliche Trennung beider Confessionen in's Werk gesetzt wird und zu dem Ende die getreuen Stände die Fonds bewilligen, welche zur Hersellung und Einrichtung einer neuen besonderen Anstalt für die evangelischen Detinenden ersorderlich sind.

Auf den Antrag wegen Heranziehung von Schulschwestern und Schulbrüdern zum Untersterricht katholischer Kinder hat nicht eingegangen werden können.

Der Wunsch endlich, daß bei dem höheren Verwaltungs=Personal der Anstalt auch katholische Beamte angestellt werden möchten, ist schon bisher thunlichst berücksichtigt worden, und wird, soweit die factischen Verhältnisse, namentlich in Bezug auf das obere Verwaltungs=Personal es zulassen, ferner jede mögliche Verücksichtigung finden.

4) Elifabeth: Stiftung für Blinden: Unterricht in Duren.

Unter ben in der Petition vom 24. October 1856 angeführten Umftanden haben Wir genehmigt, daß zu der, späterer Bestätigung unterliegenden Trennung der Elisabeth Stiftung für Blinden-Unterricht zu Düren in zwei konfessionelle Anstalken die vorbereitenden Maaßregeln getrossen, sowie, daß zur Sicherung des Fortbestandes der genannten Stiftung für die beiden Jahre 1857 und 1858 eine jährliche Beihülse von achthundert Thalern aus den zur Berfügung der getreuen Stände stehenden Zins-Neberschüssen der Provinzial-Hülskasse hergegeben werden. Wir haben den Ober-Präsidenten mit Aussührung der dieserhalb weiter ersorderlichen Maaßenahmen beauftragen lassen.

Dem Antrage in der Petition der getreuen Stände vom 25. October 1856, die Regulirung des Einquartierungs=Besens in den in der Umgegend der Schiefplätze für das 7te und 8te Artillerie=Regiment bei Wesel resp. Wahn belegenen Ortschaften betreffend.

betreffend,
ift bereits bei der diesjährigen Schießübung des Sten Artillerie Regiments auf der Wahner Haibe dahin entsprochen worden, daß diesem Regimente die Natural Berpflegung der Mannschaft in den Kantonnements gegen Gewährung eines extraordinairen Berpflegungs Juschusses überlassen, Seitens des Kriegsministeriums auch die Ermiethung der nöthigen Kochküchen, sowie die Selbstbeschaffung des Feuerungs Materials genehmigt worden ist. Die Berpflegung der während der diesjährigen Schießübung des Iten Artillerie Regiments in den Bürgermeistereien Götterswickerhamm und Gahlen in der Zahl von nur überhaupt 78 Köpfen untergebrachten Mannschaften dieses Regiments hat dagegen auf Grund des zwischen den Quartiergebern und den Einquartierten getroffenen freien Uebereinkommens stattgefunden. Die definitive Entscheidung auf die obige Petition, über welche gegenwärtig noch Berhandlungen schweben, behalten Wir uns dis zum Abschlusse berselben vor und wird darüber den getreuen Ständen seiner Zeit

Auf ben Antrag in der Petition vom 25. October 1856 haben Wir genehmigt, daß von den getreuen Ständen in gleicher Weise, wie dies dem Westphälischen Landtage gestattet worden, ein Deputirter für die Ruhr-Angelegenheiten ernannt werde, welcher zu den Hauptstrombefahrungen einzuladen ist.

Der Antrag ber getreuen Stände in der Petition vom 26. October 1856, dem Director der Frren-Heilanstalt zu Siegdurg, Geheimen Medizinalrath Dr. Jacobi, einen Dirigenten für die Leitung der Dekonomie der Anstalt beizuordnen, hat durch den inzwischen eingetretenen Tod des 2c. Dr. Jacobi seine Ersebigung gefunden.

Der Antrag ber getreuen Stände in ber Petition vom 27. October 1856, den Schülern ber Real= und höheren Bürgerschulen die Zulassung zur Staatsbeamten-Laufbahn, insbesondere zum Bau= und Bergfach zu gestatten, ist im Interesse einer vollständigen, ihrem fünftigen Beruse entsprechenden Ausbildung jener Beamten-Kategorie zur Genehmigung nicht geeignet.

Auf den in der Petition vom 27. October 1856 enthaltenen Antrag der getreuen Stände, betreffend den Erlaß eines besonderen Gerichtskosten Tarifs für den Bezirk des Justiz Senats zu Ehrenbreitstein, hat nicht eingegangen werden können, indem die Boraussetzung, daß jener Bezirk gegen die übrigen Theile der Monarchie, in welchen eine gleiche Gerichtsverfassung und ein gleicher Gerichtskosten Tarif gilt, mit Gerichtskosten besonders belastet sei, sich als nicht begründet ergeben hat.

Ueber den Gegenstand der Petition der getreuen Stände vom 27. October 1856, betreffend die Borbereitung eines Gesetz-Entwurses über die Feldregulirung, verbunden mit der Zussammenlegung der Grundstücke, sind Ermittelungen, durch die Behörden veranlaßt, deren Ergebniß zunächst abzuwarten sein wird.

Der Antrag ber getreuen Stände in der Petition vom 27. October 1856 wegen Berückssichtigung der Interessen des Bergischen Landes und insbesondere der Stadt Müsseim bei Einzrichtung der für Fuhrwerk bestimmten Anfahrten zu der im Ban begriffenen stehenden Eisensbahnbrücke über den Rhein bei Köln hat in dem nach gründlicher Erwägung der obwaltenden Berkehrs Berhältnisse genehmigten Brückendau-Projekte seine Erledigung gefunden.

Auf die Anträge ber getreuen Stände in ben Petitionen vom 20. und 27. October 1856 haben Wir genehmigt, daß nach vollendetem bezirksftraßenmäßigem Ausbaue:

5) Regulirung bes Gin= quartierungs = Befens.

- 6) Ernennung eines ftanbischen Deputirten fur bie Ruhr : Angelegenheiten.
- 7) Irren = Beilanftalt gu Siegburg.
- 8) Berechtigungen ber Reals und ber höheren Bürs gerschulen.
- 9) Erlaß eines besonderen Gerichtskoften-Tarifs für ben Bezirf bes Justig = Senats zu Ehrenbreitstein.
- 10) Erlaß eines Gefețes, betreffend bie Felbregulirung.
- 11) Gifenbahnbrude über ben Rhein bei Roln.
- 12) Gemeinbe : Chauffeen von Rirchberg nach Löffel-

weitere Mittheilung zugeben.

fcheib und von Semeffen über Belsborf nach Rheinbach.

- 1) die Gemeinde-Chausseen von Kirchberg nach Löffelscheid und von Hemessen über Gelsborf auf Rheinbach, soweit diese Straße im Regierungsbezirk Coblenz liegt, unter Nro. 12 und 11 in das Verzeichniß der westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz,
- 2) der im Regierungsbezirk Köln liegende Theil der letztgenannten Hemessen Meinbacher Gemeinde-Chausse, von der Bezirksgrenze bei Gelsdorf bis Rheinbach unter Nro. 10 in das Berzeichniß der westrheinischen Bezirksftraßen des Regierungsbezirks Köln

aufgenommen werben

13) Prämien = Straße von Gupen nach Malmeby.

Dem Antrage der getreuen Stände in der Petition vom 22. October 1856, die Malmedyschpener Gemeindes Chausse in die Klasse der Staatsstraßen aufzunehmen, hat nicht Folge gegeben werden können, da bei dem großen Umfange der an den Chausses-Unterhaltungs-Fonds gemachten Anforderungen und bei der Menge der in neuerer Zeit gebauten Gemeindes Chaussen es nicht angänglich ist, den Gemeinden durch Uebernahme derartiger Chaussen unter die Klasse der Staatsstraßen eine Erleichterung zu Theil werden zu lassen.

14) Bittburg.Edyternacher Communalstraße.

Ueber die von den getreuen Ständen in der Petition vom 24. October 1856 beantragte Aufnahme der Bittburg-Echternacher Communalstraße in die Reihe der Bezirksstraßen schweben Berhandlungen, deren baldiger Abschluß zu erwarten steht.

15) Uebernahme ber Calcar : Goch : Grünewalb : Cranenburger Straßen auf ben westrheinischen Bezirksstraken : Konbs. Den getreuen Ständen wird auf die Petition vom 24. October 1856 eröffnet:

- 1) daß von der beantragten Uebernahme der Goch-Calcarer Chausse auf den westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Dusseldorf zur Zeit hat Abstand genommen werden mussen;
- 2) daß dagegen die Uebernahme der Goch- Eranenburger Chausse auf diesen Fonds erfolgen wird, sobald der bezirksstraßenmäßige Ausbau derselben vollendet ift.

16) Chaussee von Milheim a/Rh. nach Bergisch-Gladbach.

Auf die Petition der getreuen Stände wegen Uebernahme der von dem Grafen von Fürsstenberg = Stammheim gebauten Chaussee von Mülheim am Rhein nach Bergisch = Gladbach als Bezirksstraße des Regierungsbezirks Köln sind weitere Unterhandlungen mit dem genannten Grafen eingeleitet, und ist nach dem Abschlusse derselben die gedachte Chaussee nunmehr als Bezirksstraße übernommen.

17) Waffenberg = Rieber= fruchtener Gemeinbechauffee.

Der von den getreuen Ständen in der Petition vom 23. October 1856 beantragten Uebernahme der Wassenberg-Niederfrüchtener Gemeinde-Chausse auf den Etat des Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Aachen hat vorläufig noch Anstand gegeben werden müssen, da die Mittel dieses Fonds bis dahin, daß die darauf haftenden Schulden getilgt sein werden, es nicht gestatten, diese und andere in gleicher Lage besindlichen Straßen auf benselben zu übernehmen.

18) Niebaltorf = Liesborfer Gemeinbechauffee.

Die von den getreuen Ständen in der Petition vom 23. October 1856 beantragte Aufsnahme der Niedaltorf=Liesdorfer Gemeinde=Chausse unter die Bezirksstraßen des Regierungs-bezirks Trier hat zur Zeit noch nicht erfolgen können, da der Bezirksstraßen=Fonds des Regierungsbezirks Trier sich für jetzt nicht in der Lage befindet, neben der darauf noch ruhenden Schuldenlast neue Ausgaben zu übernehmen und die Einnahmen aus der Chaussegeld=Hebung zur Deckung der Unterhaltungskosten nicht ausreichen.

19) Communalstraße von Glabbach über Hardt nach Nieberfrüchten.

Auf die Petition der getreuen Stände vom 23. October 1856 haben Wir genehmigt, daß die in der Gemeinde Chaussee von Gladbach nach Roermonde liegende Abtheilung von Gladbach über Hardt, Burg Waldniel nach Niederkrüchten, soweit sie sich im Regierungsbezirk Düsseldorf befindet, sowie die Zweigstraße von Waldniel nach Lüttelforster Mühle in das Berzeichniß der westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf übernommen werden.

Dem Antrage ber getreuen Stände in ber Petition vom 18. October 1856, daß die Dabringhausen = Altenberger Gemeinde = Chaussee in die Reihe der rechterheini= hausener Communalftraße. fcen Bezirfoftragen aufgenommen, bagegen bie Stragen 20btheilung von Dhunweg nach Dabringhausen in ber Lifte berfelben geftrichen werbe,

haben Wir ftattgegeben und ift bem gemäß bas Röthige veranlaßt worden.

Auf ben Antrag ber getreuen Stände in ber Petition vom 18. October 1856 haben Wir genehmigt, daß die Leppestraße von Engelsfirchen auf der Köln-Diper Strage burch bas Leppethal bis Marienheide an ber Born-Gummersbacher Strage; die Dhunwald=Dabringhaufer Strafe von Dhunwald an ber Köln=Berliner Staatsftraße über Obenthal und Altenberg bis Berband. jur Bezirksgranze in ber Richtung auf Dabringhausen, im Regierungsbezirk Duffelborf; bie Niederbollendorf - Rircheiper Strafe von Riederdollendorf auf der Beuel - Honnefer Staatsftrage über Oberpleis bis zur Bezirksgrenze in ber Richtung auf Kircheip an ber Köln-Frankfurter Strafe und die Siegstraße von ber Roln-Frankfurter Strafe zu Warth durch bas Siegthal bis Sitorf, fofort, besgleichen bie Fortsetzung ber Siegstrage von Gitorf über Berchen bis gur Wiehlmunden=Rother Communalftrage, sowie die Derschlag=Rothemuhler Strafe, von Derschlag an ber Roln=Olper Straße ausgehend, über Edenhagen bis zur Bezirksgrenze in ber Richtung auf Rothemuble an ber Cobleng=Mindener Strage und die Bruchermuble=Respener Strage, bei Brüchermühle aus ber Wiehlmunden=Rother Strafe ausgehend, bis Respen an ber Derschlag-Rothenmühler Strafe, fobald ber chaussemäßige Ausbau dieser Strafen burch die Gemeinden beendigt sein wird, unter die oftrheinischen Bezirksftragen bes Regierungsbezirks Röln aufgenommen werben.

Die Lage ber Winger in ber Rheinproving ift einer forgfältigen Prufung unterworfen worden. Nach dem Ergebnisse berselben ift zu dem befürworteten Erlasse der Weinsteuer für bas Jahr 1856, in Sinblick auf die dagegen bestehenden Bedenken, ein überwiegendes Bedürfniß nicht anzuerkennen gewesen. Es hat beshalb dem Antrage nicht entsprochen werden können.

Dem von ben getreuen Ständen in der Betition vom 20. October 1856 geftellten Antrage gemäß haben Wir genehmigt, daß ber im Kreise Simmern gelegene Ort Kirchberg auf Kreisund Provinzial = Landtagen fortan im Stande ber Städte vertreten werbe. Der Minister bes Innern hat hiernach und wegen Ueberweifung bes Orts zu dem Collectiv : Berbande ber Städte Trarbach, Bell, Cochem, Mayen, Andernach, Ahrweiler, Singig, Remagen und Simmern, gemäß § 4 Littr. C. ber Rreis= Ordnung vom 13. Juli 1827 und Art. VIII. h. ber Berord= nung vom 13. Juli 1827 (Geset = Sammlung 1827, Seite 117 und 103), die weiteren Anord= nungen getroffen. Was die Bersetzung ber nunmehrigen Stadt Kirchberg aus ber vierten in die britte Gewerbesteuer Mbtheilung betrifft, so wird ber Finang Minister nach vorheriger Erörterung ber obwaltenden Berhältniffe, in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen (Dr. 4 ber Beilage B. zum Gewerbesteuer = Gesetz vom 30. Mai 1820) Entscheidung treffen.

Dem Antrage ber getreuen Stanbe vom 22. October 1856 entsprechend, genehmigen Bir, baß auf fernere feche Jahre aus bem Fonds bes zur Berfügung ftebenden Zinsenbetrages ber Mheinischen Provinzial = Hulfstaffe die Summe von Ginhundert Thalern jährlich für jedes der beiden Archive zu Coblenz und Duffelborf zum Behuf des Wiederankaufs von Archivalien und zur Bermehrung ber Gubfibien ber Berwaltung an Buchern, Karten 2c. zur Berwendung tomme, und erkennen mit besonderem Wohlgefallen in bem bezüglichen Beschluß ber getreuen Stände ihre fortgesette Theilnahme an ber Pflege ber vaterländischen Geschichte.

Auf die Antrage ber getreuen Stände in ber Betition vom 25. October 1856 haben Wir genehmigt, daß die ftandische Beamtenftelle, in welcher fünftig die Junctionen des Registrators

20) Dhunwald=Dabring =

21) Aufnahme ber Leppe= und mehrerer anderer Com= munalstraßen in ben recht8= rheinischen Begirte=Stragen=

22) Erlaß ber Beinmoft= fteuer für bas Jahr 1856.

23) Gemeinbe Rirchberg.

24) Berbefferung ber Bro= vingial'= Archive und beren Einrichtungen.

25) Stanbifde Regiftras tor= und Ranglei = Infpector= Stelle.

und Ranglei : Infpectors vereinigt werben follen, und welche die Stande : Bersammlung bem Bulfsarbeiter an bem Provinzial - Archive zu Duffeldorf, Dr. harleg, zu übertragen beabfichtiat, mit einer aus provinziellen Mitteln zu zahlenden fixirten jährlichen Besoldung von 150 Thalern, neben 2 Thaler Diaten mahrend der Dauer der Landtage, botirt werde.

26) Benfionirung bes ftan-

Ebenso haben Wir auf ben Untrag ber getreuen Stände in ber Betition vom 25. October bischen Registrators Schmis. 1856 genehmigt, daß dem Registrator Schmit bei seinem Ausscheiden aus der Stelle als stän= bischer Registrator eine jährliche Bension von 40 Thalern aus ständischen Konds gezahlt werden bürfe.

27) Bingener Stabtwalb.

Auf die Betition vom 30. October 1851, in welcher beantragt murbe, eine Gesetes-Borlage aufstellen zu lassen, durch welche ber § 1 der Gemeinde Drbnung vom 11. März 1850 zu bem besonderen Zweck suspendirt werbe, um die von der Großherzoglich Sessischen Stadt Bingen nachgesuchte Ausscheibung bes Binger Stadtwaldes aus dem Gemeindeverbande mit der bieffeitigen Dorfschaft Beiler zu ermöglichen, ift ben getreuen Ständen bei dem Zusammentritt im Herbste bes Jahres 1852 vorläufig eröffnet worben, bag, ba bas Pringip bes § 1 ber gebachten Gemeinde Drbnung bei ben bamals bereits eingeleiteten Berhandlungen weger Abanberungen biefes Gefetes einer näheren Erwägung unterliegen werbe, die weitere Entschließung auf die Petition vom 30. October 1851 einstweilen noch vorbehalten bleiben muffe. Rachbem ingwischen bas Gefet, betreffend die Gemeinde-Berfassung in ber Rheinproving vom 15. Mai 1856 ergangen ift, bat ber Antrag ber getreuen Stänbe wegen Suspenfion bes § 1 ber Bemeinde Drbnung vom 11. Marg 1850 für den in Rede ftehenden Kall von felbst feine Erledigung gefunden.

Die hiernächst auf Grund bes wieder in Kraft getretenen § 6 der Gemeinde = Ordnung für die Rheinproving vom 23. Juli 1845 von den Behörden vorgenommenen Ermittelungen haben aber herausgestellt, baß auch jett eine Beränderung in dem Gemeindebezirk von Weiler nach feiner Seite bin gerechtfertigt fein wurde.

Unter biesen Umftanden hat ber Antrag ber Großherzoglich Seffischen Stadt Bingen auf Auflösung bes Gemeinde Berbandes, in welchem ber Binger Stadtwald mit ber Dorfichaft Weiler ftebt, befinitiv abgelehnt werben muffen.

Bu Urkund biefer Unferer gnäbigften Bescheibungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags : Abschieb Böchfteigenhandig vollzogen und verbleiben ben getreuen Standen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, ben 28. November 1858.

ges .: Wilhelm, Pring - Regent.

Fürst zu Bohenzollern = Sigmaringen. Flottwell. von Auerswald. von ber Benbt. Simons. von Schleinig. von Bonin. von Patow. von Bethmann = Sollweg.

